Arbeitsanweisung
für die Berechnung und Zahlung von Wohngeld
im Wege der automatisierten Datenverarbeitung
im Lande Nordrhein-Westfalen

Stand: 27.01.2025

Information und Technik
Nordrhein-Westfalen

1 Verfahren, Geschäftsverkehr und Ansprechpartner 1-1

1.1 Verfahren 1-1

1.2 Geschäftsverkehr mit Information und Technik NRW 1-1

1.3 Geschäftsverkehr mit der Landeshauptkasse NRW 1-1

1.4 E-Mail-Verteiler des Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD) 1-1

2 Wohngeldkonto 2-1

2.1 Eröffnung 2-1

2.2 Veränderung 2-1

2.3 Löschung 2-1

2.4 Anweisungsfolge 2-2

2.5 Umstellung von Wohngeldnummern 2-1

3 Anschriften 3-1

3.1 Anschrift der wohngeldberechtigten Person 3-1

3.2 Fehlerhafte Eingaben zur wohngeldberechtigten Person 3-1

3.3 Anschrift des ersten Zahlungsempfängers 3-2

3.4 Fehlerhafte Eingaben zum ersten Zahlungsempfänger 3-3

3.5 Anschrift des zweiten Zahlungsempfängers 3-3

3.6 Fehlerhafte Eingaben zum zweiten Zahlungsempfänger 3-3

3.7 Anschrift des Bescheidempfängers 3-4

4 Berechnung und Zahlbarmachung von Wohngeld 4-1

4.1 Allgemein 4-1

4.2 Einschränkungen 4-1

4.3 Grundsätze für die Eingabe und Verarbeitung der Daten 4-1

5 Bearbeitungsarten 5-1

5.1 Erstantrag 5-1

5.2 Weiterleistungsantrag 5-1

5.3 Antrag auf Erhöhung 5-2

5.4 Berichtigung des Bewilligungsbescheides 5-5

5.5 Ablehnung des Antrags auf Wohngeld 5-5

5.6 Änderung der Stammdaten 5-6

5.7 Probeberechnung 5-8

5.8 Anweisung für die laufende Zahlung von Wohngeld einschließlich Vorschüssen 5-9

5.9 Berichtigung einer laufenden Zahlung von Wohngeld 5-10
5.10 Auszahlung und Rückforderung von einmaligen Wohngeldbeträgen 5-10
5.11 Zahlungseinstellung 5-11
5.12 Eingabe einer Minderung 5-11
5.13 Rücknahme 5-13
5.14 Manuelle Eingabe und Änderung von Daten zur Historie 5-15
5.15 Endgültige Abschreibung einer Überzahlung (Inausgabebelassung) 5-16

6 Besonderheiten bei den Überleitungsvorschriften nach § 42a WoGG 2016 6-1
6.1 Übergangsregelung nach § 42a Absatz 1 Satz 6 und 7 WoGG 6-1
6.2 Übergangsregelung nach § 42a Absatz 2 WoGG 6-1

7 Besonderheiten bei den Überleitungsvorschriften nach § 42b WoGG 2020 7-1
7.1 Übergangsregelung nach § 42b Absatz 1 WoGG 7-1
7.2 Übergangsregelung nach § 42b Absatz 3 WoGG 7-1
7.3 Übergangsregelung nach § 42b Absatz 5 oder 6 WoGG 7-2

8 Besonderheiten bei den Überleitungsvorschriften nach § 42c WoGG 2021 8-1
8.1 Übergangsregelung nach § 42c Absatz 1 WoGG 8-1
8.2 Übergangsregelung nach § 42c Absatz 3 WoGG 8-1
8.3 Übergangsregelung nach § 42c Absatz 5 oder 6 WoGG 8-1

9 Besonderheiten bei den Überleitungsvorschriften nach § 42d WoGG 2023 9-2
9.1 Übergangsregelung nach § 42d Absatz 1 WoGG 9-2
9.2 Übergangsregelung nach § 42d Absatz 3 WoGG 9-2
9.3 Übergangsregelung nach § 42d Absatz 5 oder 6 WoGG 9-2

10 Besonderheiten bei den Überleitungsvorschriften nach § 44 WoGG 10-1
10.1 § 44 WoGG Übergangsregelung bei Fortschreibung des Wohngeldes 10-1
10.2 Übergangsregelung nach § 44 Absatz 3 WoGG 10-1
10.3 Übergangsregelung nach § 44 Absatz 5 WoGG 10-1

11 Heizkostenzuschuss (HKZ) gemäß Heizkostenzuschussgesetz (HeizkZuschG) 11-1
11.1 Folgende Regelungen zum HKZ werden im Heizkostenzuschussgesetz getroffen: 11-1
11.2 Für die Berechnung des Heizkostenzuschusses ist Folgendes zu beachten: 11-1
11.2.1 Grundsätzlich gilt 11-1
11.2.2 Verarbeitung während der monatlichen Rechenläufe 11-1
*11.2.3 **Korrekturbuchungen** 11-3*
*11.2.4 **Zahlungen** 11-4*

*11.2.5 **Zahlungsrückläufe** 11-4*
*11.2.6 **Protokollierung** 11-5*

12 Zahlung von Wohngeld 12-1

12.1 Grundsätze für die Zahlung 12-1
12.1.2 12-1

12.2 Sollanweisungen 12-2

12.3 Istbuchungen 12-2

12.4 Zahlungsunterbrechung 12-3

12.5 Aufhebung der Zahlungsunterbrechung 12-4

12.6 Zahlungsverhinderung 12-4

12.7 Rückforderung, Beitreibung, Stundung, Niederschlagung, Erlass überzahlter Wohngeldbeträge 12-4

12.8 Nachforschungen über den Verbleib ausgezahlter Wohngeldbeträge 12-6

13 Rechenlaufergebnisse und sonstige Dokumente, die in die elektronischen Postfächer eingestellt werden 13-1

13.1 Übersicht 13-1

13.2 Ergebnisse des Rechenlaufs 13-1
13.2.1 Nachweisungsliste 13-1
13.2.2 Statistische Angaben zur Wohngeldberechnung 13-1
13.2.3 Wohngeldbescheid 13-2
13.2.4 Wohngeldkontoübersicht 13-3
13.2.5 Gesamtzahlungsliste 13-3
13.2.6 Überzahlungsliste 13-3

13.3 WG-Online: Zahlungsrückrufe bearbeiten, Suchen in den Wohngeldkonten, Erstellen von Auswertungen und Vornehmen behördenspezifischer Einstellungen 13-3

13.4 Ergebnisse zum Abschluss des Haushaltsjahres (Jahresschlussarbeiten) 13-5

1 Verfahren, Geschäftsverkehr und Ansprechpartner

1.1 Verfahren

Die von den Bewilligungsbehörden erfassten Berechnungsdaten werden über das Landesverwaltungsnetz/NdB-Netz an IT.NRW übermittelt oder mit dem Dialogverfahren von IT.NRW, „WG-Online“, erfasst. Die gesendeten Daten werden bei IT.NRW verarbeitet. In zwei Rechenläufen je Monat wird das Wohngeld berechnet und zur Zahlung vorbereitet. Die Rechenlaufergebnisse für die Bewilligungsbehörden werden in elektronischen Postfächern als Dateien eingestellt und von diesen dort über Datenleitung **unverzüglich** abgeholt. Die Zahlungsergebnisse erhält die Landeshauptkasse NRW per Datenleitung übersandt. Diese weist das Wohngeld zur Zahlung an. Die Landesbank Hessen-Thüringen - Helaba - verteilt die Zahlungen auf die einzelnen Kreditinstitute.

1.2 Geschäftsverkehr mit Information und Technik NRW

Bei IT.NRW ist ein Sachgebiet Wohngeld eingerichtet, das als Anlaufstelle für die Wohngeldstellen in Fragen der maschinellen Verarbeitung von Wohngeld zur Verfügung steht. Das Sachgebiet ist auch für die Freigabe der einzelnen Wohngeldprogramme zuständig. Alle Rückfragen zur maschinellen Verarbeitung sind **unter Angabe des Behördenkennzeichens** stets an IT.NRW zu richten. Das Sachgebiet Wohngeld ist unter der Postanschrift:
Information und Technik NRW
F5 Individualservices
Wohngeld
Postfach 101105
40002 Düsseldorf
schriftlich oder **telefonisch** unter der Sammelrufnummer **(0211) 9449-6282** sowie per **Fax** unter der Nummer **(0211) 9449-8890** zu erreichen. Die E-Mail Adresse des Sachgebiets ist: **wohngeld-service@it.nrw.de.** Das Sachgebiet ist z. Z. mit **Herrn Borowsky, Frau Huber, Frau Pelzer** und **Frau Sittel** besetzt.
Bei Fragen zu Änderung oder Wiederherstellung des **Passwortes** zu einer bei IT.NRW eingerichteten Benutzerkennung ist die Sammelrufnummer **(0211) 9449-3333** (Service Desk) zu wählen.

1.3 Geschäftsverkehr mit der Landeshauptkasse NRW

Die Anschrift der Landeshauptkasse NRW lautet:
Landesamt für Finanzen NRW
Landeshauptkasse NRW
Erkrather Str. 339
40231 Düsseldorf
Für Rückfragen steht als Ansprechpartnerin unter folgender Telefonnummer derzeit zur Verfügung: **Frau Exner** (0211) 8222-4115 - **susanne.exner@fv.nrw.de** .

1.4 E-Mail-Verteiler des Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD)

Die Informationen von IT.NRW werden über den E-Mail-Verteiler des MHKBD verschickt. Adressänderungen zu diesem Verteiler sind unverzüglich an Herrn Danscheid – **Holger.Danscheid@mhkbd.nrw.de** zu richten**.**

2 Wohngeldkonto

2.1 Eröffnung

2.1.1 Für jeden Wohngeldfall wird unter einer Wohngeldnummer bei IT.NRW ein Wohngeldkonto geführt. In dem Wohngeldkonto werden die zum Wohngeldfall gehörenden Daten für die Berechnung und Zahlung des Wohngeldes gespeichert. Das Wohngeldkonto wird durch die Eingabe der Anschrift und der wohngeldberechtigten Person (Kennzahlen 11001 bis 11016) mit einer Wohngeldnummer eröffnet. Neben der Anschrift können bei der Eröffnung noch andere Anweisungen eingegeben werden.

Achtung:
Die Wohngeldnummer ist auch bei einem Wohnungswechsel der wohngeldberechtigten Person innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Wohngeldstelle oder bei einem Wechsel der wohngeldberechtigten Person beizubehalten, da sonst die Gefahr einer Doppelzahlung für den gleichen Zeitraum besteht.

2.1.2 Die Wohngeldnummer ist eine 12-stellige Zahl mit folgendem Aufbau:

2.1.2.1

1. Stelle	Regierungsbezirk,
2. bis 3. Stelle	kreisfreie Stadt/Kreis,
4. bis 6. Stelle	Gemeinde,
7. bis 11. Stelle	Unterscheidungsnummer,
12. Stelle	Prüfziffer.

2.1.2.2 Die Stellen 1 bis 6 bezeichnen die Bewilligungsbehörde. Die für die Bewilligungsbehörden in Betracht kommenden Kennziffern ergeben sich aus dem von IT.NRW herausgegebenen Verzeichnis „Kennziffern der Kreise und Gemeinden des Landes NRW".

2.1.2.3 Die Unterscheidungsnummer wird von der Bewilligungsbehörde vergeben. Es sind die Nummern 00001 bis 99999 zu verwenden.

2.2 Veränderung

Das Wohngeldkonto wird von der Bewilligungsbehörde durch Anweisungen zur Berechnung und Zahlung von Wohngeld und durch Anweisungen der Landeshauptkasse NRW verändert. Bei Anweisungen zu einem bestehenden Wohngeldkonto ist die Wohngeldnummer **stets 12-stellig (einschließlich Prüfziffer)** anzugeben.

2.3 Löschung

2.3.1 Die Löschung eines Wohngeldkontos hat zur Folge, dass das Wohngeldkonto bei IT.NRW nicht mehr geführt wird; das bedeutet, dass zu diesem Wohngeldfall Daten bei IT.NRW **nicht** mehr gespeichert sind.

Die Löschung von Wohngeldkonten kann **nicht** durch die Bewilligungsbehörde angewiesen werden.

2.3.2 Als Löschmerkmal wird das Rechenlaufdatum in einem Datumsfeld gespeichert. Dieses wird nach jeder Aktion, die das Wohngeldkonto betrifft, aktualisiert. Dabei kann es sich um eine Berechnung (Bewilligung oder Ablehnung), die Änderung der Daten (Stammsatz oder Historie) oder eine Veränderung bei den Soll- oder Istbuchungen handeln. Die Löschungssfrist beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, das dem Jahr folgt, in dem das letzte

Wohngeld ausgezahlt, – im Falle einer Ablehnung – die letzte Berechnung oder die letzte Aktion, die das Wohngeld betrifft, durchgeführt worden ist. Alle Wohngeldkonten, bei denen diese Frist **mindestens fünf Jahre** zurückliegt, werden zum Abschluss des Rechnungsjahres unmittelbar nach dem zweiten Rechenlauf für den Monat Dezember gelöscht. Das aktuelle Datum kann in WG-Online unter der Funktion Suchen in den Wohngelddaten unter Allgemein / Letzte Wohngeldkontoänderung eingesehen werden.

Außerdem müssen folgende Voraussetzungen **zugleich** zutreffen:

- Das Wohngeldkonto ist zum Abschluss des Rechnungsjahres ausgeglichen.
  Als ausgeglichen wird ein Konto angesehen, wenn der zurückzuzahlende oder der zu zahlende Betrag weniger als 10,00 Euro (Nr. 1.1 VV zu § 59 LHO) beträgt.
- Im Wohngeldkonto sind keine Forderungen gespeichert (Kennzahlen 80101 bis 83060). Auch ausgeglichene Forderungen verhindern die Löschung. Hintergrund ist, dass zunächst alle Forderungen zu Auswertungszwecken gesammelt werden sollen.
- Eine Zahlungsunterbrechung liegt zu dem Wohngeldkonto nicht vor.

Anders als eine Zahlungsunterbrechung verhindert eine maschinelle oder manuelle Sperrung des HKZ I / II nicht die Löschung eines Wohngeldkontos.

2.3.3 Die Aufbewahrungsfrist des Wohngeldkontos kann bei Bedarf mit der Kennzahl 20702 = 1 unter der Bearbeitungsart 20700 = 6 um mindestens 5 Jahre verlängert werden.

2.3.4 Unter der Wohngeldnummer des gelöschten Wohngeldkontos kann ein Wohngeldkonto zu demselben oder einem anderen Wohngeldfall eröffnet werden.

2.4 Anweisungsfolge

Jede Anweisung der Bewilligungsbehörde erhält eine Anweisungsfolgenummer, welche die Verarbeitungsreihenfolge festlegt.

Die erste Anweisung zu einem Wohngeldfall bei der Eröffnung des Wohngeldkontos muss die Nummer 001 erhalten, die folgenden Anweisungen bei der Eröffnung oder der Veränderung des Wohngeldkontos erhalten die Nummern 002, 003 ff. Die Anweisungsfolgenummer kann bis maximal 999 vergeben werden.

Wurde aufgrund eines Fehlers ein Wohngeldkonto nicht eröffnet, ist bei der erneuten Eingabe wieder mit der Nummer 001 zu beginnen.

Das kann bei folgenden Fehlermeldungen der Fall sein:

- „*Die Anschrift der wohngeldberechtigten Person ist fehlerhaft*"
- „*Die Anschrift der wohngeldberechtigten Person ist nicht mit Anweisungsfolgenummer 001 eingegeben worden; das Wohngeldkonto wurde nicht eröffnet*"

Bei den Fehlern zur Wohngeldnummer sind bei einer erneuten Eingabe unbedingt die gleichen Anweisungsfolgenummern zu verwenden.

Eine Anweisungsfolgenummer darf weder ausgelassen noch mehrfach vergeben werden, da in beiden Fällen die Eingaben zu einer Fehlermeldung („*Die Anweisungsfolgenummer ist mehrfach vergeben worden*", „*Die Anweisungsfolgenummer ist nicht fortlaufend vergeben worden*", „*Die Anweisungsfolgenummer schließt nicht an die gespeicherte an*")

führen. Der Fehler führt zu einer **Zahlungsunterbrechung**. Anweisungsfolgenummern müssen dreistellig und ggf. mit führenden Nullen eingegeben werden.

2.5 Umstellung von Wohngeldnummern

2.5.1 Hierbei wird die Wohngeldnummer des Wohngeldkontos durch eine neue Wohngeldnummer ersetzt. Ein Grund dafür kann z. B. die Änderung des organisatorischen Ablaufs in der Bewilligungsbehörde sein. Nach der Umstellung werden die Daten des Wohngeldkontos unverändert unter der neuen Wohngeldnummer geführt.

2.5.2 Unter der bisherigen Wohngeldnummer kann nach Abschluss der Umstellung ein neues Wohngeldkonto eröffnet werden.

2.5.3 Bewilligungsbehörden, die Wohngeldnummern umzustellen haben, teilen dies IT.NRW – Sachgebiet Wohngeld - **schriftlich** mit. Den Bewilligungsbehörden stehen zwei Umstellungsverfahren zur Verfügung:

2.5.4 Einzelumstellung

Bei diesem Verfahren werden die neuen Wohngeldnummern durch die Bewilligungsbehörde vergeben. Die Bewilligungsbehörde erhält von IT.NRW eine Datei im TXT-Format. Diese wird in das Postfach der Wohngeldstelle gestellt und beinhaltet Wohngeldnummer, Name und Anschrift der wohngeldberechtigten Person.
Für die umzustellenden Wohngeldnummern ergänzt die Bewilligungsbehörde den Datensatz um die von ihr vergebene neue Wohngeldnummer ohne Prüfziffer.
Bei der Vergabe der neuen Wohngeldnummer ist zu beachten, dass Doppelbelegungen vermieden werden. Wird bei der Umstellung eine Doppelbelegung festgestellt, wird die Wohngeldnummer maschinell neu vergeben.

2.5.5 Gesamtumstellung

Bei diesem Verfahren werden die neuen Wohngeldnummern maschinell vergeben. Es werden **alle** Wohngeldnummern einer Bewilligungsbehörde von IT.NRW umgestellt. Es besteht die Möglichkeit der Trennung nach Miet- und Lastenzuschuss. Eine maschinelle Umstellung sollte vorgenommen werden, wenn die Wohngeldnummern nach einer alphabetischen Ordnung vergeben werden sollen, wobei den Buchstaben des Alphabets Nummernkreise (7. bis 11. Stelle der Wohngeldnummer) zugeordnet werden. Beispielhaft ist das in nachfolgender Übersicht dargestellt:

Anfangsbuchstabe des Namens	Nummernkreis
A	00001 – 02000
B	02001 – 11000
C	11001 – 13000
D	13001 – 16000
E	16001 – 19000
F	19001 – 23000
G	23001 – 28000
H	28001 – 36000
I und J	36001 – 38000
K	38001 – 47000
L	47001 – 51000
M	51001 – 58000
N	58001 – 60000

Anfangsbuchstabe des Namens	Nummernkreis
O	60001 – 61000
P und Q	61001 – 64000
R	64001 – 69000
Sa-Scg	69001 – 70000
Sch	70001 – 78000
Sci-Sz	78001 – 83000
T	83001 – 88000
U und V	88001 – 91000
W	91001 – 97000
X, Y und Z	97001 – 99999

Die alphabetische Ordnung darf durch einzelne Buchstabengruppen nicht unterbrochen werden; **die Gruppen dürfen nicht aus mehr als sechs Buchstaben bestehen.**

Darüber hinaus ist eine automatische Gliederung der Nachweisungsliste (vgl. Nummer 13.2.1.2) und der Gesamtzahlungsliste (vgl. Nummer 13.2.5) nach den vorgegebenen Nummernkreisen möglich.

2.5.6 Die Wohngeldnummern werden bei IT.NRW in einem gesonderten Arbeitsgang zwischen zwei Rechenläufen umgestellt. Den Umstellungstermin stimmt IT.NRW mit der Bewilligungsbehörde ab.
Den Bewilligungsbehörden wird auf Wunsch eine Übersicht über die umgestellten Wohngeldnummern in die Postfächer gestellt.
Zu dem Rechenlauf vor der Umstellung sind noch die bisherigen Wohngeldnummern zu verwenden. Danach gelten die neuen Wohngeldnummern.

3 Anschriften

Die Kennzahlen werden **zeitraum-unabhängig** in den Stammdaten (nicht Historie) gespeichert.

Die **zentral in den Stammdaten** gespeicherten Kennzahlen bleiben solange gültig, bis sie geändert oder gelöscht werden.

Ändert sich z.B. nur der Straßenname einer Anschrift, **muss nur dieser** geändert werden. Gegebenenfalls vorhandene weitere Anschriften, zu denen keine Eingabe erfolgt, **bleiben unverändert gespeichert.**

Soll ein Wert gelöscht werden, ist bei der entsprechenden Kennzahl (außer bei Musskennzahlen) **nur eine „0"** (linksbündig) einzutragen.

Werden zu einem Rechenlauf **mehrere** Eingaben zu den Anschriften gemacht, werden **nur** die Kennzahlen, die mit der höchsten Anweisungsfolgenummer eingegeben worden sind, gespeichert.

Für die Namensbestandteile der Haushaltsmitglieder gelten **alle Buchstaben** (groß/klein) und die **westeuropäischen Sonderzeichen**. (vgl. Nummer 4.3.6)

3.1 Anschrift der wohngeldberechtigten Person

3.1.1 Die Anschrift der wohngeldberechtigten Person ist mit den mit folgenden Kennzahlen einzugeben:

11001	Anrede 1 = Herr 2 = Frau	
11002 *	Name	(bis zu 40 Stellen)
11003	Vorname	(bis zu 20 Stellen)
11004	Namenszusatz	(bis zu 15 Stellen)
11005 *	Straße	(bis zu 40 Stellen)
11006	Hausnummer	(bis zu 15 Stellen)
11007	Straßenschlüssel	(bis zu 10 Stellen)
11008 *	Postleitzahl	(5 Stellen)
11009 *	Ort	(bis zu 40 Stellen)
11010	Titel	(bis zu 15 Stellen)
11016	IBAN	(bis zu 34 Stellen)

*** Musskennzahlen**

Bei einer Zahlung an die wohngeldberechtigte Person ist die Kennzahl 11016 einzugeben.
Bei der Ersteingabe sind alle in Betracht kommenden Daten einzugeben, mindestens aber die Kennzahlen 11002, 11005, 11008 und 11009. Fehlt eine dieser Kennzahlen, erscheint die Fehlermeldung *„Die Anschrift der wohngeldberechtigten Person fehlt; das Wohngeldkonto wurde nicht eröffnet"*; **die gesamte Eingabe ist zu wiederholen.**

3.1.3 Werden zu einem Rechenlauf mehrere Eingaben zu der Kennzahl 11016 gemacht, wird die Kennzahl, die mit der höchsten Anweisungsfolgenummer eingegeben worden ist, gespeichert.

3.2 Fehlerhafte Eingaben zur wohngeldberechtigten Person

3.2.1 Führt die Ersteingabe zu einem Wohngeldkonto zu einer Fehlermeldung bei den Kennzahlen 11001, 11002, 11005, 11008 oder 11009 oder einem Fehler der Wohngeldnummer, so wird die fehlerhafte Anweisung nicht gespeichert und damit das Wohngeldkonto **nicht eröffnet**.

3.2.2 Soll die gespeicherte Anschrift der wohngeldberechtigten Person verändert werden und führt diese Eingabe zu einem Fehler, wird der fehlerhafte Wert zu der entsprechenden Kennzahl nicht gespeichert.

Generell dürfen die Musskennzahlen 11002, 11005, 11008 und 11009 nicht durch Eingabe einer „0" gelöscht werden. Diese Kennzahlen sind vielmehr durch den veränderten Wert zu überschreiben. Die Kennzahlen 11003, 11004, 11006, 11007, 11010 und 11016 können durch **Eingabe einer „0" gelöscht** werden.

Das Auftreten von Fehlermeldungen bei den Musskennzahlen führt zusätzlich zu der Fehlermeldung:

„*Die Anschrift der wohngeldberechtigten Person fehlt; das Wohngeldkonto wurde nicht eröffnet"*.

3.2.3 Führt die Eingabe zur Bankverbindung der wohngeldberechtigten Person unter der Kennzahl 11016 zu einem Fehler, erfolgt eine **Zahlungsunterbrechung** und die gespeicherte Angabe zu der Kennzahl 11016 wird gelöscht.

3.3 Anschrift des ersten Zahlungsempfängers

3.3.1 Sofern das Wohngeld nicht an die wohngeldberechtigte Person, sondern an einen anderen Zahlungsempfänger (z.B. den Vermieter oder an ein anderes Haushaltsmitglied) gezahlt werden soll, ist die Anschrift des ersten Zahlungsempfängers mit folgenden Kennzahlen einzugeben:

12001	Anrede 1 = Herr 2 = Frau	
12002 *	Name	(bis zu 40 Stellen)
12003	Vorname	(bis zu 20 Stellen)
12004	Namenszusatz	(bis zu 15 Stellen)
12005	Straße	(bis zu 40 Stellen)
12006	Hausnummer	(bis zu 15 Stellen)
12007	Straßenschlüssel	(bis zu 10 Stellen)
12008	Postleitzahl	(5 Stellen)
12009	Ort	(bis zu 40 Stellen)
12010	Titel	(bis zu 15 Stellen)
12013	Verwendungszweck	(bis zu 27 Stellen)
12016 *	IBAN	(bis zu 34 Stellen)
12000	= 9 Löschzeichen, Die Anschrift des ersten Zahlungsempfängers soll gelöscht werden.	

*** Musskennzahlen**

Bei der Ersteingabe der Anschrift des ersten Zahlungsempfängers sind alle in Betracht kommenden Daten einzugeben, mindestens aber die Kennzahlen 12002 und 12016. Fehlt

eine dieser Kennzahlen, erscheint die Fehlermeldung *„Die Anschrift des ersten Zahlungsempfängers ist fehlerhaft"*.

Der Zahlweg wird über die Kennzahl 20801 gesteuert (vgl. Nummer 4.3.7).

3.4 Fehlerhafte Eingaben zum ersten Zahlungsempfänger

Führt die Ersteingabe zur Anschrift des ersten Zahlungsempfängers zu einer Fehlermeldung bei den Kennzahlen 12002 oder 12016, so wird der fehlerhafte Wert zu der entsprechenden Kennzahl nicht gespeichert.

Generell dürfen die Musskennzahlen 12002 und 12016 nicht durch Eingabe einer „0" gelöscht werden. Diese Kennzahlen sind vielmehr durch den veränderten Wert zu überschreiben. Die Kennzahlen 12001, 12003 bis 12010 und 12013 können durch **Eingabe einer „0" gelöscht** werden.

3.5 Anschrift des zweiten Zahlungsempfängers

3.5.1 Sofern ein Teil des Wohngeldes an einen anderen Leistungsträger gezahlt werden soll, ist die Anschrift des zweiten Zahlungsempfängers mit folgenden Kennzahlen einzugeben:

12201	Anrede 1 = Herr 2 = Frau	
12202 *	Name	(bis zu 40 Stellen)
12203	Vorname	(bis zu 20 Stellen)
12204	Namenszusatz	(bis zu 15 Stellen)
12205	Straße	(bis zu 40 Stellen)
12206	Hausnummer	(bis zu 15 Stellen)
12207	Straßenschlüssel	(bis zu 10 Stellen)
12208	Postleitzahl	(5 Stellen)
12209	Ort	(bis zu 40 Stellen)
12210	Titel	(bis zu 15 Stellen)
12213	Verwendungszweck	(bis zu 27 Stellen)
12216 *	IBAN	(bis zu 34 Stellen)
12200	= 9 Löschzeichen, Die Anschrift des zweiten Zahlungsempfängers soll gelöscht werden.	

*** Musskennzahlen**

Bei der Ersteingabe der Anschrift des zweiten Zahlungsempfängers sind alle in Betracht kommenden Daten einzugeben, mindestens aber die Kennzahlen 12202 und 12216. Fehlt eine dieser Kennzahlen, erscheint die dazu gehörige Fehlermeldung.

Der Zahlweg wird über die Kennzahl 20801 gesteuert (vgl. Nummer 4.3.7).

3.6 Fehlerhafte Eingaben zum zweiten Zahlungsempfänger

3.6.1 Führt die Ersteingabe zur Anschrift des zweiten Zahlungsempfängers zu einem Fehler bei den Kennzahlen 12202 oder 12216, so wird der fehlerhafte Wert zu der entsprechenden Kennzahl nicht gespeichert.

Generell dürfen die Musskennzahlen 12202 und 12216 nicht durch Eingabe einer „0" gelöscht werden. Diese Kennzahlen sind vielmehr durch den veränderten Wert zu überschreiben. Die Kennzahlen 12201, 12203 bis 12210 und 12213 können durch **Eingabe einer „0" gelöscht** werden.

3.7 Anschrift des Bescheidempfängers

3.7.1 Sofern eine andere Person oder Institution als Bevollmächtigte(r) anstelle der wohngeldberechtigten Person den Bescheid erhalten soll oder der Bescheid an einen erstattungsberechtigten Sozialleistungsträger (Fälle der Eingliederungshilfe nach SGB XII) gerichtet werden muss, ist die Anschrift des Bescheidempfängers mit folgenden Kennzahlen einzugeben:

13001	Anrede 1 = Herr 2 = Frau	
13002 *	Name	(bis zu 40 Stellen)
13003	Vorname	(bis zu 20 Stellen)
13004	Namenszusatz	(bis zu 15 Stellen)
13005	Straße	(bis zu 40 Stellen)
13006	Hausnummer	(bis zu 15 Stellen)
13007	Straßenschlüssel	(bis zu 10 Stellen)
13008 *	Postleitzahl	(5 Stellen)
13009 *	Ort	(bis zu 40 Stellen)
13010	Titel	(bis zu 15 Stellen)
13013	Aktenzeichen	(bis zu 27 Stellen)
13000	= 9 Löschzeichen, Die Anschrift des Bescheidempfängers soll gelöscht werden.	

*** Musskennzahlen**

Bei der Ersteingabe der Anschrift des Bescheidempfängers sind alle in Betracht kommenden Daten einzugeben, mindestens aber die Kennzahlen 13002, 13008 und 13009.

3.7.2 Da diese Anschrift nur für den Empfänger des Bescheides vorgesehen ist, erscheint rechts im Bescheid neben dem Bescheidempfänger der Hinweis auf die wohngeldberechtigte Person.

3.7.3 Tritt eine Fehlermeldung auf, wird die Empfängeradresse nicht gespeichert und der Bescheid wird mit der Adresse der wohngeldberechtigten Person in das elektronische Postfach der zuständigen Wohngeldstelle gestellt.

3.7.4 Tritt eine Fehlermeldung bei Änderung einer schon gespeicherten Empfängeradresse auf, wird die Änderung nicht durchgeführt und der Bescheid wird mit der bisherigen Empfängeradresse in das Postfach der zuständigen Wohngeldstelle gestellt.

3.7.5 Generell dürfen die Musskennzahlen 13002, 13008 und 13009 nicht durch Eingabe einer „0" gelöscht werden. Diese Kennzahlen sind vielmehr durch den veränderten Wert zu überschreiben. Die Kennzahlen 13001, 13003 bis 13007, 13010 und 13013 können durch **Eingabe einer „0" gelöscht** werden.

4 Berechnung und Zahlbarmachung von Wohngeld

4.1 Allgemein

4.1.1 Den Daten für die Berechnung sind Kennzahlen zugeordnet. Die Daten werden **zeitraum-unabhängig** in den Stammdaten oder **zeitraum-abhängig** in der Historie gespeichert.

4.1.2 Führende Nullen zu einem Wert sind nicht einzutragen, soweit sich aus den Erläuterungen zu den einzelnen Kennzahlen nichts anderes ergibt (vgl. Nummer 4.3.7).

4.1.3 Die zu einem Rechenlauf eingegebenen Berechnungsdaten für eine Erhöhung oder Minderung (Kennzahl 20700 = 3, Kennzahl 20700 = 12) verändern die gespeicherten Daten in der Historie **nicht**, wenn eine Berechnung zu einem Ablehnungsbescheid oder Fehler geführt hat.

4.1.4 Der im Bewilligungsbescheid ausgewiesene Wohngeldbetrag wird außer bei einer Probeberechnung (Kennzahl 20700 = 7) zum Soll gestellt. Wenn die Berichtigung eines Bewilligungsbescheides zur Ablehnung geführt hat, wird die Sollstellung mit den zugehörigen Historiendaten gelöscht. Bei einem Fehler wird eine Sollstellung nicht durchgeführt.

4.2 Einschränkungen

4.2.1 Im maschinellen Verfahren werden folgende Wohngeldfälle nicht berechnet und müssen deshalb von der Bewilligungsbehörde **manuell** beschieden werden:

- Der Beginn des Bewilligungszeitraums liegt vor dem 1.1.2012.
- Der Bewilligungszeitraum ist größer als 18 bzw. 24 (ab Recht 2023) Monate.
- Haushalte mit mehr als 20 Haushaltsmitgliedern.

Die Eingabe dieser Wohngeldfälle führt zu einer Fehlermeldung.

4.2.2 Hinsichtlich der Zahlung der von der Bewilligungsbehörde manuell berechneten Wohngeldfälle vgl. Nummer 5.8.

4.2.3 Pro Wohngeldfall können bis zu **9999 Kennzahlen** für einen Rechenlauf übergeben werden.

4.3 Grundsätze für die Eingabe und Verarbeitung der Daten

4.3.1 Die Daten zu den Kennzahlen 20001 bis 20058 und 20950 sowie den Kennzahlen 30101 bis 32099 werden **zeitraum-abhängig,** d.h. zu **jedem Bewilligungszeitraum**, in der Historie gespeichert.

Bei der Eingabe der Daten für die Berechnung ist auch **immer** eine Eingabe zur Kennzahl 20700 notwendig. Die Neuerstellung einer Historie (bei bereits gespeicherter Sollbuchung) sowie die Änderung einer zuvor manuell erstellten Historie werden mit der Kennzahl 20700 =16 vorgenommen.

Bei **allen** Bearbeitungsarten **müssen immer alle** notwendigen Daten eingegeben werden, da **keine** gespeicherten Daten der Berechnung zugrunde gelegt werden.

In einem Rechenlauf sind mehrere Berechnungen möglich, wobei die Zahlung für verschiedene Bewilligungszeiträume nicht an unterschiedliche Zahlungsempfänger geleistet werden kann.

4.3.2 Die Daten zu den Kennzahlen 20600, 20601, 20795 bis 20801, 20803, 20806 und 20807 werden **zeitraum-unabhängig** in den Stammdaten (nicht Historie) gespeichert.

Bei Eingabe der Daten ist auch **immer** eine Eingabe zur Kennzahl 20700 notwendig. Änderungen können unter anderem mit der Kennzahl 20700 = 6, jedoch **nicht** mit der Kennzahl 20700 = 16 vorgenommen werden.

4.3.3 Die Daten zu den Kennzahlen 80101 bis 83060 werden **zeitraum-unabhängig** in den Stammdaten (nicht Historie) gespeichert.

Bei Eingabe der Daten ist auch **immer** die Eingabe der Kennzahl 20700 = 6 notwendig.

4.3.4 Der Wert zu der Kennzahl 20700 wird nicht gespeichert, führt aber zu einer Bearbeitung. Die variablen Erläuterungstexte der Kennzahlen 50811 bis 50870 und die Erläuterungstexte der Kennzahlen 50963 bis 50966 und 50971 bis 50975 erscheinen auf dem Bescheid, werden aber **nicht** gespeichert. Ebenso werden die Kennzahlen 20701, 20702, 20773, 20774, 20802, 20804, 20805, 20810, 20901 und 20990 **weder zeitraum-unabhängig in den Stammdaten noch zeitraum-abhängig in der Historie gespeichert**.

4.3.5 Punkte sind nur bei der Kennzahl 50971 zulässig. Darüber hinaus sind Punkte und Kommata nirgendwo zulässig.

4.3.6 Für die Namensbestandteile der Haushaltsmitglieder gelten auch die westeuropäischen Sonderzeichen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Zeichen:

À	Á	Â	Ã		Å	Æ	Ç	È	É	Ê	Ë	Ì	Í	Î	Ï
Ð	Ñ	Ò	Ó	Ô	Õ			Ø	Ù	Ú	Û		Ý	Þ	
à	á	Â	ã		å	æ	ç	è	é	ê	ë	ì	í	î	ï
ð	ñ	Ò	ó	ô	õ			ø	ù	ú	û		ý	þ	ÿ

4.3.7 Die Daten für die Berechnung sind mit folgenden Kennzahlen einzugeben:

20001 Eingang des Antrags

- **Musskennzahl** (**außer** bei 20700 = 6, 11 oder 90) -

Datum der Antragstellung (§ 22 WoGG), 8-stellig,
z.B. 1.3.2020 ⇒ 01032020

20002 Mietzuschuss/Lastenzuschuss

- **Musskennzahl** (**außer** bei 20700 = 6, 11 oder 90) -

= 1: Mietzuschuss

= 2: Lastenzuschuss mit Wohngeld-Lastenberechnung
(Zinsen und Tilgung liegen unter dem nach § 12Abs. 1 WoGG maßgebenden Höchstbetrag)

= 3: Lastenzuschuss ohne Wohngeld-Lastenberechnung

(Zinsen und Tilgung liegen über dem nach § 12 Abs. 1 WoGG maßgebenden Höchstbetrag, siehe § 10 Abs. 2 Satz 2 WoGG)

20004 Wohnverhältnisse

- **Musskennzahl** (**bei** 20700 = 1 bis 4, 7, 12, 14 oder 16) -

= 1:	Hauptmieter	(§ 3 Abs. 1 Satz 1 WoGG)
= 2:	Untermieter	(§ 3 Abs. 1 Satz 1 WoGG)
= 3:	Eigentümer im eigenen Haus, das mehr als zwei Wohnungen hat	(§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WoGG)
= 4:	Lastenzuschuss-berechtigte Person	(§ 3 Abs. 2 WoGG)
= 5:	Heimbewohner	(§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 WoGG)
= 6:	Sonstige mietzuschuss-berechtigte Person	(§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WoGG)

20005 Zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder

- **Musskennzahl** (**außer** bei 20700 = 6 , 11 oder 90) –

Ausnahme von der Musskennzahl:

Bei Ablehnung mit der Kennzahl 20700 = 5 nach § 7 Abs. 1-3 WoGG (Transferleistungsempfänger) ist die Kennzahl 20005 **keine Musskennzahl**. Bei Haushalten **ohne** Transferleistungsempfänger ist die Kennzahl 20005 einzugeben.

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder nach § 6 WoGG, 2-stellig (bei Mischhaushalten ist sie kleiner als die Anzahl der Haushaltsmitglieder insgesamt). Es dürfen hier **keine** verstorbenen Haushaltsmitglieder eingetragen werden.

20007 Verstorbene zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder

Anzahl der verstorbenen zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder nach § 6 Abs. 2 WoGG, 1-stellig.

Die Werte zu den Kennzahlen 20005 **und** 20010 sind entsprechend zu reduzieren.

Achtung:

Für die amtliche Wohngeldstatistik **müssen** auch die Kennzahlen 30190 ff. = 5, 30191 ff. und 30196 ff. eingeben werden.

20008 Fristablauf – verstorbene zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder -

Datum des Fristablaufs der 12-Monatsfrist (§ 6 Abs. 2 WoGG), 8-stellig, z.B. 31.5.2020 ⇒ 31052020

Im Wohngeldbescheid erscheint folgender Erläuterungstext:

„Die Vergünstigung des § 6 Abs. 2 WoGG (Mitberücksichtigung von verstorbenen, zum Haushalt rechnenden, nicht vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitgliedern für die Dauer von 12 Monaten) kann längstens bis zum tt.mm.jjjj bzw. bis zur Aufgabe der jetzigen Wohnung oder bis zu dem Zeitpunkt geleistet werden, in dem sich die Zahl der zum Haushalt rechnenden, nicht vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder wieder auf den Stand vor dem Todesfall erhöht hat."

Erscheint nicht bei Ablehnungsbescheiden.

20009 Anzahl der Kinder

- **Musskennzahl** (**bei** 20700 = 1 bis 4, 12 oder 14) für alle Bewilligungszeiträume, die ab 01.01.2011 oder später beginnen -

Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 WoGG

Sind **keine** kindergeldberechtigten Haushaltsmitglieder im Haushalt vorhanden, **muss** die Kennzahl 20009 = 0 eingegeben werden.

Im Fehlerfall wird **keine** Berechnung durchgeführt. Es wird keine Zahlungsunterbrechung gesetzt.

20010 Haushaltsmitglieder insgesamt

- **Musskennzahl** (**bei** 20700 = 1 bis 4, 7, 12, 14 oder 16) -

Anzahl der Haushaltsmitglieder insgesamt nach § 5 WoGG, 2-stellig (zu berücksichtigende und ausgeschlossene Haushaltsmitglieder). Es dürfen hier **keine** verstorbenen Haushaltsmitglieder eingetragen werden.

20016 Bezug der Wohnung

- **Musskennzahl** (**bei** 20700 = 1 bis 4, 7, 12, 14 oder 16) -

Datum des Bezugs der Wohnung durch die wohngeldberechtigte Person und die zu seinem Haushalt rechnenden Haushaltsmitglieder, 8-stellig, z.B. 15.2.2020 ⇒ 15022020.

20017 Zahlung der Miete/Belastung

- **Musskennzahl** (**bei** 20700 = 1 bis 4, 7, 12, 14 oder 16) -

Datum des Beginns der Zahlung von Miete (Nutzungsentgelt) bzw. Zeitpunkt, von dem ab die Belastung zu tragen ist, 8-stellig, z.B. 15.2.2020 ⇒ 15022020. Bei Änderung der Miete oder Belastung ist das Datum einzugeben, von dem ab die neue Miete zu zahlen oder die neue Belastung zu tragen ist.

20018 Öffentliche Förderung

- **Musskennzahl** (**bei** 20700 = 1 bis 4, 7, 12, 14 oder 16) -

= 1: die Wohnung wurde mit öffentlichen Mitteln gefördert (erster Förderungsweg)

= 2: die Wohnung wurde nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert bzw. gilt nicht mehr als öffentlich gefördert

= 3: die Wohnung wurde nach dem WoFG gefördert

20020 Gesamtfläche

- **Musskennzahl** (**bei** 20700 = 1 bis 4, 7, 12, 14 oder 16) -

Gesamtfläche des von der wohngeldberechtigten Person benutzten Wohnraums in Quadratmetern mit 2 Dezimalstellen. Dazu gehören auch:

- die von der wohngeldberechtigten Person vermieteten bzw. untervermieteten Räume,
- die von der wohngeldberechtigten Person ausschließlich gewerblich oder beruflich benutzten Räume,
- der der wohngeldberechtigten Person zuzurechnende Anteil von gemeinsam mit anderen Mietparteien / Mitmietern / Nichthaushaltsmitgliedern benutzten Räumen.

Beispiel:

Die wohngeldberechtigte Person hat mit einer Person, die nicht Haushaltsmitglied im Sinne des § 5 WoGG ist, einen gemeinsamen Mietvertrag über eine Wohnung abgeschlossen.

Gesamtfläche	60 qm
davon von der wohngeldberechtigten Person allein benutzte Fläche	30 qm
vom Mitmieter allein benutzte Fläche	20 qm
gemeinsam benutzte Fläche	10 qm

Eintragung bei der Kennzahl 20020 = 3500

20028 Untervermietete/vermietete Fläche

Bei Mietzuschuss ist die Fläche der untervermieteten Räume in Quadratmetern mit 2 Dezimalstellen anzugeben. Bei Lastenzuschuss ist die Fläche der vermieteten Räume, die einem Dritten zu Wohnzwecken überlassen worden sind, in Quadratmetern mit 2 Dezimalstellen anzugeben.

20029 Beruflich genutzte Fläche

Fläche der von der wohngeldberechtigten Person, einem Haushaltsmitglied oder einem Dritten ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzten Räume in Quadratmetern mit 2 Dezimalstellen.

20031 Miete/Mietwert/Belastung

Bei Mietzuschuss ist die an den Vermieter für die in der Kennzahl 20020 angegebene Wohnfläche monatlich zu entrichtende Gesamtmiete bzw. das Nutzungsentgelt mit 2 Dezimalstellen (§ 9 Abs. 1 WoGG) oder der monatliche Mietwert mit 2 Dezimalstellen (§ 9 Abs. 3 WoGG) anzugeben.

Bei Lastenzuschuss ist die in der Wohngeld-Lastenberechnung für die eigengenutzte Wohnfläche ermittelte monatliche Belastung oder das monatliche Nutzungsentgelt mit 2 Dezimalstellen (§ 10 WoGG) anzugeben.

Bei Heimbewohnern (Kennzahl 20004 = 5) wird automatisch der Höchstbetrag zugrunde gelegt (§ 11 Abs. 1 Satz 2 WoGG).

20032 Beiträge Dritter zur Bezahlung der Miete

Betrag der in der Miete (Kennzahl 20031) enthaltenen Beiträge Dritter (**nur** Leistungen aus öffentlichen Haushalten und Leistungen einer nach § 68 des Aufenthaltgesetzes verpflichteten Person) zur Bezahlung der Miete mit 2 Dezimalstellen (§ 11 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 5 WoGG).

Bei Lastenzuschuss keine Eingabe.

20033 Betriebskosten für Heizung – Merkmal -

Sind die Kosten des Betriebs zentraler Heizungsanlagen, zentraler Brennstoffversorgungsanlagen oder der eigenständigen gewerblichen Lieferung von Wärme in der Miete enthalten (Kennzahl 20031) und ist hierfür ein besonderer Betrag angegeben:

= **1**
Die Eingabe des Betrages erfolgt über die Kennzahl 20034.

Ist ein besonderer Betrag für die genannten Kosten nicht angegeben:

= **2**: Für die Kosten bleibt der Pauschbetrag von 0,80 Euro monatlich je qm Wohnfläche außer Betracht (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 WoGG) (**gültig bis Recht 01/2016A**)

Für die Kosten bleibt der Pauschbetrag von 1,25 Euro monatlich je qm Wohnfläche außer Betracht (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 WoGG) (**gültig ab Recht 01/2016B**)

Bei Lastenzuschuss keine Eingabe.

20034 Betriebskosten für Heizung – Betrag -

Betrag der Kosten mit 2 Dezimalstellen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 WoGG)

Die Eingabe der Kennzahl 20034 ist nur zusammen mit der Kennzahl 20033 = 1 zulässig.

Bei Lastenzuschuss keine Eingabe.

20035 Betriebskosten für Warmwasser – Merkmal -

Sind die Kosten des Betriebs zentraler Warmwasserversorgungsanlagen oder der eigenständigen gewerblichen Lieferung von Warmwasser in der Miete enthalten (Kennzahl 20031) und ist hierfür ein besonderer Betrag angegeben:

= **1**

Die Eingabe des Betrages erfolgt über die Kennzahl 20036.

Ist ein besonderer Betrag für die genannten Kosten nicht angegeben:

= **2**: Für die Kosten bleibt der Pauschbetrag von 0,15 Euro monatlich je qm Wohnfläche außer Betracht (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 WoGG) (**gültig bis Recht 01/2016A**)

Für die Kosten bleibt der Pauschbetrag von 9 Euro monatlich für eine/n Bewohner/in, von 17 Euro monatlich für zwei Bewohner/innen und von 3 Euro monatlich für jede/n weitere/n Bewohner/in außer Betracht (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 WoGG) (**gültig ab Recht 01/2016B**)

Es zählen auch **nicht** zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder, verstorbene Haushaltsmitglieder und Untermieter.

Bei Lastenzuschuss keine Eingabe.

20036 Betriebskosten für Warmwasser – Betrag -

Betrag der Kosten mit 2 Dezimalstellen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 WoGG)

Die Eingabe der Kennzahl 20036 ist nur zusammen mit der Kennzahl 20035 = 1 zulässig.

Bei Lastenzuschuss keine Eingabe.

20037 Gesamtbetrag der Nebenkosten (Miete) (**gültig ab Recht 01/2016B**)

Betrag der Kosten mit 2 Dezimalstellen

Begrenzung der Pauschbeträge nach § 6 Abs. 2 WoGV der Höhe nach auf den Gesamtbetrag für die Nebenkosten, sofern die Pauschbeträge einen aus dem Mietvertrag ersichtlichen Gesamtbetrag für die Nebenkosten übersteigen.

Die Kennzahl wird **nur** bei den Bearbeitungsarten 20700=3 (Erhöhungen), 20700=4 (Berichtigungen), 20700=12 (Minderungen) und 20700=14 (Rücknahmen) **noch zugelassen**, wenn diese Kennzahl bereits beim Erst- (20700=1) / Weiterleistungsantrag (20700=2) angegeben worden ist.

Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt eine Fehlermeldung.

In neuanzulegenden Bewilligungszeiträumen kann die Kennzahl nicht mehr verwendet werden.

Bei Lastenzuschuss keine Eingabe.

20038 Untermietzuschläge (**gültig bis Recht 01/2016A**)

Betrag der in der Miete (Kennzahl 20031) enthaltenen Untermietzuschläge (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 WoGG) mit 2 Dezimalstellen.
Der Minimalbetrag ist 1,00 Euro.

Bei Lastenzuschuss keine Eingabe.

20039 Zuschläge für andere Nutzung – Merkmal - (**gültig bis Recht 01/2016A**)

Sind die Zuschläge für die Benutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken in der Miete (Kennzahl 20031) enthalten und ist hierfür ein besonderer Betrag angegeben:

= **1**

Die Eingabe des Betrages erfolgt über die Kennzahl 20040.

Ist ein besonderer Betrag für die Zuschläge nicht angegeben:

= **2**: Maschinell wird anhand der bei Kennzahl 20029 angegebenen Wohnfläche, die zu anderen als Wohnzwecken benutzt wird, eine Pauschale von 30 v. H. der auf diesen Raum entfallenen Miete oder des Nutzungsentgelts ermittelt (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 WoGG).

Bei Lastenzuschuss keine Eingabe.

20040 Zuschläge für andere Nutzung – Betrag - (**gültig bis Recht 01/2016A**)

Betrag der Zuschläge mit 2 Dezimalstellen (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 WoGG)

Die Eingabe der Kennzahl 20040 ist nur zusammen mit der Kennzahl 20039 = 1 zulässig.

Bei Lastenzuschuss keine Eingabe.

20041 Vergütung für Möblierung – Merkmal - (**gültig bis Recht 01/2016A**)

Sind Vergütungen für die Überlassung von Möbeln in der Miete (Kennzahl 20031) enthalten und ist hierfür ein besonderer Betrag angegeben:

= **1**

Die Eingabe des Betrages erfolgt über die Kennzahl 20042.

Ist ein besonderer Betrag für die genannten Kosten nicht angegeben:

= 2: Die Pauschale von 20 v.H. der auf den vollmöbliert überlassenen Wohnraum entfallenden Miete bleibt außer Betracht (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 WoGG).

= **3**: Die Pauschale von 10 v.H. der auf den teilmöbliert überlassenen Wohnraum entfallenden Miete bleibt außer Betracht (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 WoGG).

Die Eingabe der Fläche erfolgt über die Kennzahl 20042.

Bei Lastenzuschuss keine Eingabe.

20042 Vergütung für Möblierung – Betrag / Fläche - (**gültig bis Recht 01/2016A**)

Ist ein besonderer Betrag für die genannten Kosten angegeben:

Betrag der Vergütung mit 2 Dezimalstellen (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 WoGG)

Ist ein besonderer Betrag für die genannten Kosten nicht angegeben:

Fläche des vollmöbliert/teilmöbliert gemieteten Wohnraums in Quadratmetern, mit 2 Dezimalstellen

Die Eingabe der Kennzahl 20042 ist nur zusammen mit der Kennzahl 20041 zulässig.

Bei Lastenzuschuss keine Eingabe.

20044 Übrige Kosten der Haushaltsenergie – Merkmal - (**gültig ab Recht 01/2016B**)

Sind die übrigen Kosten der Haushaltsenergie in der Miete (Kennzahl 20031) enthalten und ist hierfür ein besonderer Betrag angegeben:

= **1**

Die Eingabe des Betrages erfolgt über die Kennzahl 20045.

Ist ein besonderer Betrag für die Zuschläge nicht angegeben:

= **2**: Pauschbetrag für eine/n Bewohner/in 41 Euro monatlich, für zwei Bewohner/innen 74 Euro monatlich und für jede/n weitere/n Bewohner/in 15 Euro monatlich. (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 WoGG)

Es zählen auch **nicht** zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder, verstorbene Haushaltsmitglieder und Untermieter.

Bei Lastenzuschuss keine Eingabe.

20045 Übrige Kosten der Haushaltsenergie – Betrag - (**gültig ab Recht 01/2016B**)

Betrag der Zuschläge mit 2 Dezimalstellen (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 WoGG)

Die Eingabe der Kennzahl 20045 ist nur zusammen mit der Kennzahl 20044 = 1 zulässig.

Bei Lastenzuschuss keine Eingabe.

20046 Vergütung für die Überlassung einer Garage – Merkmal - (**gültig ab Recht 01/2016B**)

Ist die Vergütung für die Überlassung einer Garage in der Miete (Kennzahl 20031) enthalten und ist hierfür ein besonderer Betrag angegeben:

= **1**

Die Eingabe des Betrages erfolgt über die Kennzahl 20047.

Ist ein besonderer Betrag für die Zuschläge nicht angegeben:

= **2**: Pauschbetrag für Garage 36 Euro monatlich (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 WoGG)

Bei Lastenzuschuss keine Eingabe.

20047 Vergütung für die Überlassung einer Garage – Betrag - (**gültig ab Recht 01/2016B**)

Betrag der Zuschläge mit 2 Dezimalstellen (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 WoGG)

Die Eingabe der Kennzahl 20047 ist nur zusammen mit der Kennzahl 20046 = 1 zulässig.

Bei Lastenzuschuss keine Eingabe.

20048 Vergütung für die Überlassung eines Stellplatzes – Merkmal - (**gültig ab Recht 01/2016B**)

Ist die Vergütung für die Überlassung eines Stellplatzes in der Miete (Kennzahl 20031) enthalten und ist hierfür ein besonderer Betrag angegeben:

= **1**

Die Eingabe des Betrages erfolgt über die Kennzahl 20049.

Ist ein besonderer Betrag für die Zuschläge nicht angegeben:

= **2**: Pauschbetrag für Stellplatz 25 Euro monatlich (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 WoGG)

Bei Lastenzuschuss keine Eingabe.

20049 Vergütung für die Überlassung eines Stellplatzes – Betrag - (**gültig ab Recht 01/2016B**)

Betrag der Zuschläge mit 2 Dezimalstellen (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 WoGG)

Die Eingabe der Kennzahl 20049 ist nur zusammen mit der Kennzahl 20048 = 1 zulässig.

Bei Lastenzuschuss keine Eingabe.

20050 Einnahmen aus Untervermietung

Monatliches Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum mit 2 Dezimalstellen (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 WoGG) einschließlich Umlagen, Zuschlägen und Vergütungen. Maschinell werden die bei den Kennzahlen 20038, 20051, 20052 und 20053 eingegebenen Werte abgesetzt.

Bei Lastenzuschuss keine Eingabe.

20051 Möblierung (Untermiete) (**gültig bis Recht 01/2016A**)

= 1: Der untervermietete Wohnraum ist vollmöbliert überlassen.

= 2: Der untervermietete Wohnraum ist teilmöbliert überlassen.

Bei Lastenzuschuss keine Eingabe.

20052 Heizung/Warmwasserversorgung/Haushaltsenergie (Untermiete)

= 1: In dem Betrag bei der Kennzahl 20050 sind nur Heizungskosten enthalten.

= 2: In dem Betrag bei der Kennzahl 20050 sind nur Kosten für die Warmwasserversorgung enthalten.

= 3: In dem Betrag bei der Kennzahl 20050 sind sowohl Heizungskosten als auch Kosten der Warmwasserversorgung enthalten.

= 4 In dem Betrag zu der Kennzahl 20050 sind nur Kosten der Haushaltsenergie enthalten (**gültig ab Recht 01/2016B**)

= 5 In dem Betrag zu der Kennzahl 20050 sind sowohl Kosten der Haushaltsenergie als auch Heizungskosten enthalten (**gültig ab Recht 01/2016B**)

= 6 In dem Betrag zu der Kennzahl 20050 sind sowohl Kosten der Haushaltsenergie als auch Kosten für die Warmwasserversorgung enthalten (**gültig ab Recht 01/2016B**)

= 7 In dem Betrag zu der Kennzahl 20050 sind Kosten der Haushaltsenergie, Heizungskosten und Kosten für die Warmwasserversorgung enthalten (**gültig ab Recht 01/2016B**)

Bei Lastenzuschuss keine Eingabe.

20053 Andere Nebenleistungen (Untermiete)

Betrag für besondere Nebenleistungen, der in dem Betrag bei der Kennzahl 20050 enthalten ist, mit 2 Dezimalstellen.

Bei Untermietverhältnissen mit unterschiedlichen Leistungen des Vermieters (z.B. Zimmer mit und ohne Frühstück) ist der Wert, der bei der Berechnung zu berücksichtigen ist, einzugeben.

Bei Lastenzuschuss keine Eingabe.

20054 Anzahl der Untermieter (**gültig ab Recht 01/2016B**)

Die Pauschalen für Warmwasser und der übrigen Kosten der Haushaltsenergie werden anhand der Anzahl der Bewohner (Untermieter) ermittelt, 2-stellig (siehe Kennzahlen 20035 und 20044).

Die Kennzahl 20054 ist **Musskennzahl**, sofern die Kennzahl 20052 mit einem der Werte 2 bis 7 eingegeben wird.

Bei Lastenzuschuss keine Eingabe.

20055 Betriebskosten für Heizung (Untermiete) – Betrag - (**gültig ab Recht 01/2016B**)

Betrag der Kosten mit 2 Dezimalstellen

Die Eingabe der Kennzahl 20055 ist zusammen mit der Kennzahl 20052 = 1, 3, 5 oder 7 **nicht** zulässig.

Bei Lastenzuschuss keine Eingabe.

20056 Betriebskosten für Warmwasser (Untermiete) – Betrag - (**gültig ab Recht 01/2016B**)

Betrag der Kosten mit 2 Dezimalstellen

Die Eingabe der Kennzahl 20056 ist zusammen mit der Kennzahl 20052 = 2, 3, 6 oder 7 **nicht** zulässig.

Bei Lastenzuschuss keine Eingabe.

20057 Übrige Kosten der Haushaltsenergie (Untermiete) – Betrag - (**gültig ab Recht 01/2016B**)

Betrag der Kosten mit 2 Dezimalstellen

Die Eingabe der Kennzahl 20057 ist zusammen mit der Kennzahl 20052 = 4, 5, 6 oder 7 **nicht** zulässig.

Bei Lastenzuschuss keine Eingabe.

20058 Gesamtbetrag der Nebenkosten (Untermiete) (**gültig ab Recht 01/2016B**)

Betrag der Kosten mit 2 Dezimalstellen

Begrenzung der Pauschbeträge nach § 6 Abs. 2 WoGV der Höhe nach auf den Gesamtbetrag für die Nebenkosten, sofern die Pauschbeträge einen aus dem Mietvertrag ersichtlichen Gesamtbetrag für die Nebenkosten übersteigen.

Die Kennzahl wird **nur** bei den Bearbeitungsarten 20700=3 (Erhöhungen), 20700=4 (Berichtigungen), 20700=12 (Minderungen) und 20700=14 (Rücknahmen) **noch zugelassen**, wenn diese Kennzahl bereits beim Erst- (20700=1)/Weiterleistungsantrag (20700=2) angegeben worden ist.

Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt eine Fehlermeldung.

In neuanzulegenden Bewilligungszeiträumen kann die Kennzahl nicht mehr verwendet werden.

Die Eingabe der Kennzahlen 20055 bis 20057 ist in Verbindung mit der Kennzahl 20058 **nicht** zulässig.

Bei Lastenzuschuss keine Eingabe.

20600 Zahlungsunterbrechung

= 1: Anweisung einer Zahlungsunterbrechung

= 0: Anweisung zur Aufhebung der Zahlungsunterbrechung

20601 Abzug der ZzV-Gebühren (**gültig bis 2. Rechenlauf September 2024**)

Ab dem 1. Rechenlauf Oktober 2024 ist die Eingabe dieser Kennzahl nicht mehr erforderlich. Etwaige Eingaben werden in den Stammdaten gespeichert, wirken sich auf die Verarbeitung jedoch nicht mehr aus.

- **Musskennzahl** (bei Wohngeldkonten **ohne** Kontoverbindung bei der wohngeldberechtigten Person (11000er Kennzahlen) **und ohne** ersten Zahlungsempfänger (12000er Kennzahlen))

= 1: Abzug der ZzV-Gebühren vom Wohngeld

= 2: **Kein** Abzug der ZzV-Gebühren vom Wohngeld (nur in sehr seltenen Ausnahmefällen vg. RdErl. V. 10.01.2006 – IVA1 - 4082/06 Ziffer 3)

Achtung:

Ist die Kennzahl 20601 bei **neuen** Wohngeldkonten nicht eingegeben oder ist bei **bestehenden** Wohngeldkonten der Wert 0 zur Kennzahl 20601 gespeichert, findet **keine** Zahlung des Wohngeldes statt. In der Nachweisungsliste erscheint die Fehlermeldung *„Das Merkmal für den Abzug der ZzV-Gebühren fehlt“* (Kennzahl 20601 ist nicht eingegeben).

Erst bei Eingabe der Kennzahl 20601 mit Wert 1 oder 2 **erfolgt** die Zahlung des Wohngeldes.

Bei Wohngeldkonten **mit** Kontoverbindung bei der wohngeldberechtigten Person (11000er Kennzahlen) **oder mit** erstem Zahlungsempfänger (12000er Kennzahlen) hat die Kennzahl 20601 **keine** Auswirkung.

Der aus dem Wohngeldanspruch errechnete Betrag wird bei Zahlungsanweisungen zur Verrechnung und gespeicherter Kennzahl 20601 = 1 abzüglich der von der Betragshöhe abhängigen ZzV-Gebühr gezahlt.

Vermindert sich der Betrag durch den Abzug der ZzV-Gebühr derart, dass die Bagatellgrenze von 10,00 € unterschritten wird, erfolgt keine Zahlung.

Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Einreichungspauschale (aktuell 2,25 €), den aktuellen Portokosten (z.Z. 0,85 €) und einem Auszahlungsentgelt, welches in Abhängigkeit des Auszahlungsbetrages ermittelt wird. Insgesamt werden Gebühren in folgender Höhe abgezogen:

bis 56,60 Euro	6,60 Euro
bis 257,10 Euro	7,10 Euro
bis 508,10 Euro	8,10 Euro
bis 1009,10 Euro	9,10 Euro
bis 1510,60 Euro	10,60 Euro
ab 1510,61 Euro	3,10 Euro

Bei einem Wohngeldbetrag über 1510,60 wird kein Auszahlungsentgelt abgezogen, sondern nur die Einreichungspauschale und das Porto, da keine Barauszahlung mehr möglich ist.
Die Antragstellerin / der Antragsteller hat in diesem Fall nur die Möglichkeit, zu einer Bank zu gehen, um den Betrag einem Konto gutschreiben zu lassen.

20602 Vorläufige Zahlung nach § 26a WoGG (**gültig ab 01.01.2023**)

Die Kennzahl 20602 kann nur in Verbindung mit einem Erstantrag (Kennzahl 20700 = 1), einem Weiterleistungsantrag (Kennzahl 20700 = 2) oder der Anweisung einer laufenden Zahlung (Kennzahl 20700 = 8) eingegeben werden.

= 1: Vorläufige Zahlung nach § 26a WoGG

Die Eingabe der Kennzahl 20602 = 1 bewirkt die Ausgabe eines vorläufigen Bescheides, in Zusammenhang mit Kennzahl 20700 = 8 die eines verkürzten Vorschussbescheides.
Die maschinelle Korrektur eines vorläufigen Sollzeitraums ist nicht möglich.

20700 Bearbeitungsart

- Musskennzahl -

= 1: Erstantrag

Ein Erstantrag liegt vor, wenn die antragstellende Person erstmalig einen Wohngeldantrag für einen bestimmten Wohnraum (§ 2 WoGG) stellt, sowie in den Fällen, in denen es sich nicht um einen Weiterleistungsantrag handelt. (§ 22 WoGG i.V.m. Ziffer 35.11 Abs. 1) (vgl. Nummer 5.1).

= 2: Weiterleistungsantrag

Ein Weiterleistungsantrag liegt vor, wenn die antragstellende Person, nachdem sie einen Erstantrag gestellt hat, für denselben Wohnraum für die Zeit nach Ablauf des BWZ rechtzeitig erneut einen Wohngeldantrag stellt, sodass sich ein neuer BWZ ohne Unterbrechung an den bisherigen BWZ unmittelbar anschließen würde . (§ 22 WoGG i.V.m. Ziffer 35.11 Abs. 2) (vgl. Nummer 5.2).

= 3: Antrag auf Erhöhung

Die wohngeldberechtigte Person hat einen Antrag auf Erhöhung des Wohngeldes gestellt (§ 27 Abs. 1 WoGG) (vgl. Nummer 5.3).

= 4: Berichtigung des Bewilligungsbescheides

Ein Bewilligungsbescheid ist zu berichtigen (§ 38 SGB X) (vgl. Nummer 5.4).

= 5: Ablehnung des Antrags

Ein Ablehnungsbescheid ist zu fertigen (vgl. Nummer 5.5).

= 6: Änderung der Stammdaten

Der Datenbestand soll verändert werden, ohne dass eine Berechnung durchgeführt wird (vgl. Nummer 5.6).

= 7: Probeberechnung

Der Wohngeldbetrag ist zu berechnen, ein Wohngeldbescheid ist zu fertigen, aber es wird kein Bewilligungszeitraum gespeichert (vgl. Nummer 5.7).

= 8: Sollbuchungen

Ein monatlicher Wohngeldbetrag ist für einen bestimmten Zeitraum anzuweisen (vgl. Nummer 5.8).

= 9: Sollberichtigung

Ein laufend angewiesener monatlicher Wohngeldbetrag ist zu berichtigen (vgl. Nummer 5.9).

= 10: Einmalige Anweisungen oder Rückforderungen

Ein einmaliger Wohngeldbetrag ist (positiv) anzuweisen oder (negativ) zurückzufordern (vgl. Nummer 5.10).

= 11: Zahlungseinstellung

Ein Zahlungszeitraum ist einzustellen oder zu verkürzen (vgl. Nummer 5.11).

= 12: Minderung

Ein Wohngeldbetrag soll gemäß § 27 Abs. 2 WoGG gemindert werden (vgl. Nummer 5.12).

= 14: Rücknahme

Es wird eine Anlage zum Rücknahmebescheid nach § 45 SGB X erstellt. (vgl. Nummer 5.13).

= 16: Manuelle Eingabe und Änderung von Daten zur Historie

Es können zu gespeicherten Sollbuchungen ohne Berechnungsdaten (Sollbuchungen, die vor der Einführung der Historie erstellt wurden) Daten **manuell** gespeichert und geändert werden (vgl. Nummer 5.14).

= 90: Inausgabebelassung

Ein Wohngeldbetrag ist in Ausgabe zu belassen (vgl. Nummer 5.15).

20701 Rechtsstand (**bei** 20700 = 1, 2 und 7)

= 012012

für eine Berechnung nach dem Rechtsstand 01/2012

= 1A2016

für eine Berechnung nach dem eingeschränkten Recht 01/2016

= 1B2016

für eine Berechnung nach dem vollständigen Recht 01/2016

= 012020

für eine Berechnung nach dem Rechtsstand 01/2020

= 012021

für eine Berechnung nach dem Rechtsstand 01/2021

= 1A2022

für eine Berechnung nach dem Rechtsstand 1A/2022

= 1B2022

für eine Berechnung nach dem Rechtsstand 1B/2022

= 1A2023

für eine Berechnung nach dem Rechtsstand 1A/2023

= 1B2023

für eine Berechnung nach dem Rechtsstand 1B/2023

= 1C2023

für eine Berechnung nach dem Rechtsstand 1C/2023

Der Rechtsstand wird abhängig vom Bewilligungszeitraum automatisch ermittelt. Eine Eingabe der Kennzahl 20701 ist nur in Ausnahmefällen notwendig.

Alle Zeiträume, die mit der Kennzahl 20701 eingegeben werden, können Rechtsgrenzen überschreiten. Die Fehlermeldung „*Der eingegebene Zeitraum*

überschreitet eine Rechtsgrenze; eingegebener Zeitraum: tt.mm.jjjj bis tt.mm.jjjj" entfällt in diesen Fällen.

In der Nachweisungsliste erscheint der Hinweis: *„ACHTUNG: Rechtsstand mm/jjjj"*.

20702 Neufestsetzen des Zeitpunkts, an dem das Wohngeldkonto frühestens gelöscht werden kann

= 1: Die Löschung des Wohngeldkontos erfolgt frühestens in fünf Jahren

Die Eingabe erfolgt unter der Kennzahl 20700 = 6.

20773 Beginn des Zahlungszeitraums

- **Musskennzahl** (**<u>außer</u>** bei 20700 = 5, 6, oder 90) -

Datum des Beginns des Zahlungszeitraums, 8-stellig, z.B. 1.5.2020 ⇒ 01052020.
Beginn eines Zahlungszeitraums ist immer der Erste eines Monats.

20774 Ende des Zahlungszeitraums

- **Musskennzahl** (**<u>außer</u>** 20700 = 5, 6, 10 oder 90) -

Datum des Endes des Zahlungszeitraums, 8-stellig, z.B. 31.1.2020 ⇒ 31012020.
Ende eines Zahlungszeitraums ist immer der Letzte eines Monats.

20775 Datum des Rücknahmebescheides

Datum des Rücknahmebescheides, 8-stellig, z.B. 31.1.2020 ⇒ 31012020.

Bei Minderungen und Erhöhungsablehnungen wird sich auf dieses Datum bezogen.

Bei Minderungen und Erhöhungsablehnungen ohne eingegebenes Datum des Rücknahmebescheides wird sich auf das gespeicherte Bescheiddatum bezogen.

Wird das Datum des Rücknahmebescheides bei anderen Bearbeitungsarten eingegeben oder führt eine Erhöhung nicht zu einer Ablehnung, wird das Datum ignoriert.

Die Kennzahl 20775 wird nicht gespeichert, sie gilt nur für eine Berechnung.

20776 Gewinnermittlungszeitraum (Kalenderjahr) bei Selbstständigen

Gewinnermittlungszeitraum, 4-stellig.

Bei Eingabe der Kennzahl 50967=2 **<u>muss</u>** die Kennzahl 20776, bei der Eingabe der Kennzahl 50967=1 darf die Kennzahl 20776 **<u>nicht</u>** eingegeben werden.

20795 Maschinelle Überwachung der Zahlungen an einen anderen Leistungsträger

Mit der Kennzahl 20795 wird der an den zweiten Zahlungsempfänger insgesamt zu zahlende Betrag mit 2 Dezimalstellen eingegeben. Der monatlich zu zahlende Betrag wird über die Kennzahl 20798 eingegeben.

Nach jeder Zahlung des zur Kennzahl 20798 eingegebenen Betrages wird der unter der Kennzahl 20795 gespeicherte Gesamtbetrag um den ausgezahlten Betrag vermindert.

Bei einer Zahlungsunterbrechung wird die Minderung des gespeicherten Gesamtbetrages zur Kennzahl 20795 **nicht** durchgeführt.

Ist ein zur Kennzahl 20795 gespeicherter Restbetrag kleiner als der Betrag zur Kennzahl 20798, wird nur dieser Restbetrag gezahlt. Beträge unter 10,- Euro werden **nicht** gezahlt.

Wurde der letzte Monatsbetrag eines Bewilligungszeitraumes gezahlt und der Restbetrag zur Kennzahl 20795 ist kleiner als 10,- Euro, werden folgende Aktionen durchgeführt:

1. Die Kennzahl 20798 wird gelöscht
2. Der Zahlweg 20801 wird geändert:
   Aus Wert 3 wird Wert 1 und aus Wert 4 wird Wert 2
3. In der Nachweisungsliste erscheint folgende Meldung:
   „Achtung: Die Kennzahl 20798 wurde gelöscht und der Zahlweg wurde in „n“ geändert“
4. Ist noch ein Restbetrag unter 10,- Euro in der Kennzahl 20795 gespeichert:
   a) Die Kennzahl 20795 wird gelöscht
   b) In der Nachweisungsliste erscheint folgende Meldung:
      „Achtung: Ein Restbetrag zu KZ 20795 in Höhe von x,xx Euro wurde gelöscht“

Wurde der letzte Monatsbetrag eines Bewilligungszeitraumes gezahlt und der Restbetrag zur Kennzahl 20795 ist größer als 10,- Euro, so bleiben die Beträge zu den Kennzahlen 20795 und 20798 gespeichert.

Wird die Kennzahl 20798 **ohne** die zugehörige Kennzahl 20795 eingegeben, müssen die monatlichen Zahlungen an den anderen Leistungsträger (2. Zahlungsempfänger) manuell überwacht werden.

In der Nachweisungsliste erscheint die Meldung:

„Die Kennzahl 20798 wurde ohne die zugehörige Kennzahl 20795 eingegeben“

Ist der zur Kennzahl 20795 eingegebene Betrag kleiner als der Betrag zur Kennzahl 20798 (aber größer als 10,- Euro), wird der Betrag zur Kennzahl 20795 einmalig gezahlt und der Betrag zur Kennzahl 20798 anschließend gelöscht.

In der Nachweisungsliste erscheint folgende Meldung:

„Achtung: Die Kennzahl 20798 wurde gelöscht und der Zahlweg wurde in „n“ geändert“

Alle Fehlermeldungen zur Kennzahl 20795 führen zu einer **Zahlungsunterbrechung**.

20796 Erstattungen an einen anderen Leistungsträger gemäß § 7 WoGG

Der an einen anderen Leistungsträger zu erstattende Betrag wird als **einmalig** zu zahlender Gesamtbetrag mit 2 Dezimalstellen eingegeben.

Der Betrag wird an den **zweiten Zahlungsempfänger** gezahlt, **unabhängig** davon, **welcher** Zahlweg (Kennzahl 20801, Werte 1 - 4) gespeichert ist. Der an die wohngeldberechtigte Person oder 1. Zahlungsempfänger zu zahlende Betrag wird um den Erstattungsbetrag vermindert. Der Erstattungsbetrag darf **nicht** höher sein als der **Wohngeldsollbetrag**, der für den Zeitraum ab Bewilligungsbeginn (frühestens Januar 2009) bis einschließlich des aktuellen Fälligkeitsmonats zusteht.

Beispiel:
Alter Bewilligungszeitraum 01.01.2019 – 31.12.2019
Wohngeldzahlung insgesamt: 1.200,- Euro
Rechenlauf Juli 2020
Bewilligungszeitraum 01.01.2020 – 31.12.2020
Monatlicher Zahlbetrag = 100,- Euro
Maximaler Gesamtbetrag Kennzahl 20796 = 1.900,- Euro
Kassenrest: - 1.200,- Euro

Eine Erstattung kann auch an einen anderen Leistungsträger gemäß § 7 WoGG mit der Kennzahl 20796 vorgenommen werden, wenn eine **Überzahlung** vorliegt.

Eine gleichzeitige Eingabe mit den Kennzahlen 20797 und 20800 ist möglich.

Die Kennzahl 20796 wird auch bei **Ablehnungen** sowie **Fehlermeldungen** (ohne Zahlungsunterbrechung) gezahlt.

Bei einer Zahlung unter der Kennzahl 20796 darf **nicht** gleichzeitig ein monatlich zu verrechnender Betrag unter der Kennzahl 20798 gespeichert sein.

Nach der Zahlung wird der Erstattungsbetrag unter der Kennzahl 20796 **gelöscht**.

Der zweite Zahlungsempfänger **bleibt** gespeichert, die weiteren Zahlungen richten sich nach dem gespeicherten Zahlweg (Kennzahl 20801 Werte 1 - 4).

Achtung:

Sollten Erstattungen an einen anderen Leistungsträger vorliegen, die sich in einem Rechenlauf aus verschieden Bewilligungszeiträumen ergeben, müssen diese als eine Summe in die Kennzahl 20796 eingeben werden, weil bei Mehrfacheingaben der Kennzahl 20796 in einem Rechenlauf nur die letzte Eingabe bei der Berechnung berücksichtigt wird.

Sind bei der Kennzahl 20801 die Werte 3 oder 4 gespeichert, so muss im nächsten Rechenlauf entweder erneut die Kennzahl 20796 oder die Kennzahl 20798 eingeben werden.

Trifft dies nicht zu, so muss der Wert zur Kennzahl 20801 im nächsten Rechenlauf auf Wert 1 oder 2 geändert werden.

Wird dies nicht berücksichtigt, so erscheinen die Fehlermeldungen *„Der Zahlweg ist 3, aber weder der einmalige noch der monatliche Erstattungsbetrag sind gespeichert“* oder *„Der Zahlweg ist 4, aber weder der einmalige noch der monatliche Erstattungsbetrag an den zweiten Zahlungsempfänger sind gespeichert“*

Im Wohngeldbescheid erscheint folgender Hinweis:

„Ein Erstattungsbetrag in Höhe von xxxxx,xx EUR wird einmalig gezahlt an: ……..*"*

In der Nachweisungsliste erscheint die Meldung:

„A c h t u n g: Der unter Kennzahl 20796 eingegebene Betrag von xxxxx,xx Euro wurde ausgezahlt und anschließend gelöscht"

Alle Fehlermeldungen zur Kennzahl 20796 führen zu einer **Zahlungsunterbrechung**.

20797 Nachzahlungsbetrag aus einer laufenden Wohngeldzahlung

Bei Wohngeldkonten mit einer laufenden Zahlung und einem negativen Kassenrest kann hier der Nachzahlungsbetrag mit 2 Dezimalstellen signiert werden.

Der Minimalbetrag zur Kennzahl 20797 ist 10,00 Euro.

Der Maximalbetrag zur Kennzahl 20797 ist 1 500,00 Euro.

Im Bewilligungsbescheid erscheint folgender Text:

„Aus einer laufenden Wohngeldzahlung wird Ihnen xxxx, xx Euro einmalig nachgezahlt."

Der hier eingegebene Betrag wird unabhängig davon ausgezahlt, ob das Konto ausgeglichen ist oder nicht, es sei denn, es ist eine Zahlungsunterbrechung gespeichert.

Beispiel:
Gespeicherter Kassenrest: -1 000,- Euro
gespeichert: Kennzahl 20800 = 30,- Euro
im Rechenlauf Mai 2020 bewilligtes Wohngeld (1.1.2020 - 31.12.2020) 50,- Euro.

Die Berechnung im Rechenlauf Mai 2020 erfolgt ohne eine Eingabe von der Kennzahl 20797. Als Folge davon wird für die Monate Januar bis April (4 * 50,- Euro = 200,- Euro) voll aufgerechnet und für die laufenden Zahlung Mai aufgrund von der Kennzahl 20800 30,- Euro ausgezahlt, während der Rest, das sind 20,- Euro, aufgerechnet wird. Insgesamt werden also 200,- Euro + 20,- Euro = 220,- Euro aufgerechnet, so dass der neue gespeicherte Kassenrest 220,- Euro – 1 000,- Euro = -780,- Euro beträgt.

Nach dem Mai-Rechenlauf fällt die Entscheidung, dass die volle Aufrechnung der Nachzahlung von 200,- Euro nachträglich korrigiert werden soll. Anstelle der vollen Aufrechnung soll bei der Nachzahlung vielmehr so wie bei der laufenden Wohngeldzahlungen 30,- Euro ausgezahlt werden und nur 20,- Euro der Aufrechnung dienen. Soll diese Korrektur zum Rechenlauf Juni 2020 wirksam werden, so ergibt sich für die Auszahlung:

Auszahlung gemäß 20797:	(4 * 30,- Euro)	=	120 Euro
Auszahlung für Juni 2020:		=	30 Euro
gesamte Auszahlung:		=	150 Euro

Für den neuen Kassenrest ergibt sich folgende Rechnung:

Kassenrest nach dem Mai-Rechenlauf	=	- 780 Euro
anteilige Rückbuchung der Aufrechnung vom Mai-Rechenlauf durch 20797	=	- 120 Euro
Aufrechnung aus der Juni-Zahlung	=	20 Euro
neuer Kassenrest	=	- 880 Euro

Nach Eingabe der Kennzahl 20797 wird die Auszahlung der Nachzahlung in der Nachweisungsliste durch *„Nachzahlung in Höhe von ... ausgeführt"* bestätigt. Nach Durchführung der Nachzahlung wird die Kennzahl 20797 gelöscht.

Es ist zweckmäßig, die Kennzahl 20797 für jeden Rechenlauf nur einmal zu signieren, da eine erneute Eingabe den bereits gespeicherten Wert überschreibt. **Zwei Eingaben zur Kennzahl 20797 in einem Rechenlauf führen nicht zur Auszahlung von zwei Beträgen**.

Alle Fehlermeldungen zur Kennzahl 20797 führen zu einer **Zahlungsunterbrechung**.

20798 Zahlungen an einen anderen Leistungsträger

Der **monatlich fortlaufende** an den zweiten Zahlungsempfänger zu zahlende Betrag wird mit 2 Dezimalstellen eingegeben.

Mit der Kennzahl 20795 wird der zu zahlende Gesamtbetrag eingegeben.

Im Bewilligungsbescheid erscheint folgender Text:

„Ein Betrag in Höhe von xxxxx, xx Euro wird monatlich gezahlt an:....."

Liegt eine Überzahlung vor, die durch Eingabe der Kennzahl 20800 nur teilweise aufgerechnet wird oder erfolgt eine Nachzahlung unter der Kennzahl 20797, darf **keine** Eingabe zur Kennzahl 20798 erfolgen.

Die Zahlungen an einen anderen Leistungsträger **müssen** bei Beendigung des Zahlungszeitraumes **ohne** Eingabe der Kennzahl 20795 mit der Löschung der Kennzahl 20798= 0 eingestellt werden.

Treten die Fehlermeldungen *„Sowohl der monatliche Erstattungsbetrag als auch der Nachzahlungsbetrag sind eingegeben“* oder *„Sowohl der monatliche Erstattungsbetrag als auch der Betrag zur Aufrechnung von überzahltem Wohngeld sind eingegeben“* auf, ist die weitere Verarbeitung wie folgt:

- Es erfolgt keine Zahlung an den zweiten Zahlungsempfänger
  Es wird lediglich an die wohngeldberechtigte Person bzw. den ersten Zahlungsempfänger gezahlt. Der Zahlweg wird wie folgt geändert:
  - Steht er auf „3“, wird er auf „1“ gesetzt und in der Nachweisungsliste wird die Meldung *„A c h t u n g: Der Zahlweg (Kennzahl 20801) wurde geändert. Es wird nur an die wohngeldberechtigte Person gezahlt“* ausgegeben.
  - Steht er auf „4“, wird er auf „2“ gesetzt und in der Nachweisungsliste wird die Meldung *„A c h t u n g: Der Zahlweg (Kennzahl 20801) wurde geändert. Es wird nur an den ersten Zahlungsempfänger gezahlt“* ausgegeben.

Alle anderen Fehlermeldungen zur Kennzahl 20798 führen zu einer **Zahlungsunterbrechung**.

20800 Aufrechnung von überzahltem Wohngeld

Anteil des Wohngeldes, der auszuzahlen ist (§ 51 SGB I). Eingabe des **auszuzahlenden Betrages** mit 2 Dezimalstellen

Im Bewilligungsbescheid erscheint folgender Text:

„Gemäß § 29 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes wird solange ein Teilbetrag des Wohngeldes in Höhe von max. xxxx,xx EUR ausgezahlt, bis die Überzahlung aufgerechnet ist."

Ist der unter der Kennzahl 20800 eingegebene Betrag höher als der monatlich zustehende Wohngeldbetrag, wird lediglich der monatlich zustehende Wohngeldbetrag ausgezahlt.

In der Nachweisungsliste erscheint ein entsprechender Hinweis:

„Der bei Aufrechnung auszuzahlende Ratenbetrag in Höhe von xxxx,xx Euro wird nur in Höhe des monatlichen Wohngeldbetrages von xxxx,xx Euro ausgezahlt."

Nachzuzahlende Beträge, die anteilmäßig auszuzahlen sind, werden durch die Kennzahl 20800 **nicht berührt**, sondern **müssen** mit der Kennzahl 20797 **eingegeben werden**.

Die Höhe des auszuzahlenden Nachzahlungsbetrages **muss vorab** errechnet werden.

Die Kennzahlen 20800 und 20797 sind in **einer** Anweisung mit der Berechnung einzugeben.

Dann erfolgt die Berechnung sowie die anteilmäßige Auszahlung des Nachzahlungsbetrages und des ersten laufenden Monatsbetrages **in einem Rechenlauf**.

Siehe hierzu auch die Beschreibung zur Kennzahl 20797.

Nachzuzahlende Beträge werden in vollem Umfang aufgerechnet und lediglich durch die Kennzahl 20797 berührt. Sind die überzahlten Beträge zurückgezahlt, wird die Kennzahl 20800 vom Programm gelöscht. In der Nachweisungsliste erscheint die Meldung *„P r ü f e n: KZ 20800 gelöscht"*.

Bei Nichteingabe der Kennzahl 20800 wird ein laufender Betrag voll mit der Überzahlung verrechnet. In der Nachweisungsliste erscheint die Meldung *„P r ü f e n: Negativer Kassenrest ohne KZ 20800"*.

Zu Überzahlungen vgl. Nummer 12.7.2.

Alle Fehlermeldungen zur Kennzahl 20800 führen zu einer **Zahlungsunterbrechung**.

20801 Steuerung des Zahlweges

- Musskennzahl (wenn erster und/oder zweiter Zahlungsempfänger gespeichert sind) -

Die Kennzahl 20801 **muss** eingegeben werden, wenn erster und/oder zweiter Zahlungsempfänger gespeichert sind. Ist nur die wohngeldberechtigte Person gespeichert, wird automatisch an sie gezahlt.

Die Ausprägungen der Kennzahl 20801 und deren Bedeutungen sind wie folgt:

= 1: wohngeldberechtigte Person

= 2: erster Zahlungsempfänger

= 3: wohngeldberechtigte Person und zweiter Zahlungsempfänger

= 4: erster und zweiter Zahlungsempfänger

Die Kennzahl 20801 wird in den Stammdaten gespeichert und kann jederzeit geändert werden. Sie wird **nicht** automatisch gelöscht.

Alle Fehlermeldungen zur Kennzahl 20801 führen zu einer **Zahlungsunterbrechung**.

20802 Auszahlung von Kleinbeträgen unter 10,- Euro

Grundsätzlich besteht ein Wohngeldanspruch **nicht**, wenn das reine Wohngeld weniger als 10,- Euro monatlich betragen würde. (§ 21 Nr.1 WoGG und Nr. 2.2 der Anlage zu Nr. 2.6 zu § 59 LHO).

Bei begründeten Ausnahmefällen in denen es sich um Restbeträge nach Auf- bzw. Verrechnung, Rücküberweisungen zu viel erhaltener Erstattungen oder versehentlich zu hoher Raten, Berichtigungen und Auszahlung von Erhöhungen handelt, müssen Kleinbeträge ausgezahlt werden, wenn der Empfangsberechtigte die Auszahlung ausdrücklich verlangt. (Nr.1.2 der Anlage zu Nr. 2.6 zu § 59 LHO).

= 0: Es wird nur ein Betrag **ab** 10,- Euro ausgezahlt. Hiermit ist es möglich, eine Eingabe in einer früheren Anweisung desselben Rechenlaufs wieder rückgängig zu machen.

= 1: Es wird auch ein Betrag **unter** 10,- Euro ausgezahlt. Beträge unter 1,01 Euro können nicht ausgezahlt werden.

20803 Gemeindekennzahl

Nummer des Gemeindeteils, in dem die Wohnung der wohngeldberechtigten Person liegt.

20804 Überleitungsfall nach § 42a Abs. 2 WoGG 2016 oder § 42b Abs. 5 oder 6 WoGG 2020 oder § 42d Abs. 5 oder 6 WoGG 2023 oder § 44 Abs. 5 WoGG

§ 42a Abs. 2 WoGG 2016

- **Musskennzahl** (bei allen Zeiträumen, die am 01.01.2016 beginnen, sofern bereits ein Zeitraum gespeichert ist, der am 31.12.2015 endet und nach dem Rechenlauf für Dezember 2015 erstellt oder zuletzt verändert worden ist.) -

= 1: Es handelt sich um einen Überleitungsfall nach § 42a Abs. 2 WoGG

= 2: Es handelt sich **nicht** um einen Überleitungsfall nach § 42a Abs. 2 WoGG

§ 42b Abs. 5 oder 6 WoGG 2020

- **Musskennzahl** (bei allen Zeiträumen, die am 01.01.2020 beginnen, sofern bereits ein Zeitraum gespeichert ist, der am 31.12.2019 endet und nach dem 2. Rechenlauf für Dezember 2019 erstellt oder zuletzt verändert worden ist.) -

= 1: Es handelt sich um einen Überleitungsfall nach § 42b Abs. 5 oder 6 WoGG

= 2: Es handelt sich **nicht** um einen Überleitungsfall nach § 42b Abs. 5 oder 6 WoGG

§ 42d Abs. 5 oder 6 WoGG 2023

- **Musskennzahl** (bei allen Zeiträumen, die am 01.01.2023 beginnen, sofern bereits ein Zeitraum gespeichert ist, der am 31.12.2022 endet und nach dem 1. Rechenlauf für März 2023 erstellt oder zuletzt verändert worden ist.) -

= 1: Es handelt sich um einen Überleitungsfall nach § 42d Abs. 5 oder 6 WoGG

= 2: Es handelt sich **nicht** um einen Überleitungsfall nach § 42d Abs. 5 oder 6 WoGG

Zu Überleitungsvorschriften vgl. Nummer 6 und 7.

§ 44 Abs. 5 WoGG 2025

- **Musskennzahl** (bei allen Zeiträumen, die am 01.01.2025 beginnen, sofern bereits ein Zeitraum gespeichert ist, der am 31.12.2024 endet und nach dem 2. Rechenlauf für Dezember 2024 erstellt oder zuletzt verändert worden ist.) -

= 1: Es handelt sich um einen Überleitungsfall nach § 44 Abs. 5 WoGG

= 2: Es handelt sich **nicht** um einen Überleitungsfall nach § 44 Abs. 5 WoGG

Zu Überleitungsvorschriften vgl. Nummer 10.

20805 Überleitungsfall nach § 42a Abs. 1 WoGG 2016 oder § 42b Abs. 1 WoGG 2020

= 1: Es wird keine Prüfung der 15 % – Grenzen bei Miete und Einkommen vorgenommen. Außerdem wird nicht geprüft, ob sich die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder erhöht hat.

Dies trifft **nur** bei der Berechnung von Lastenzuschussfällen zu.

Zu Überleitungsvorschriften vgl. Nummer 6.1 und 7.

20806 und 20807 Zuständiger Bearbeiter

Die maximale Länge der Daten je Kennzahl beträgt 36 Stellen.

Bei Eingabe der Kennzahl 20806 erscheint im Bescheid unterhalb der Informationszeilen folgendes: „Bearbeiter/in: (Daten aus der Kennzahl 20806)“.

Bei Eingabe der Kennzahl 20807 erscheint eine weitere Zeile unterhalb der Zeile der Kennzahl 20806 mit den Daten der Kennzahl 20807 ohne den Zusatz „Bearbeiter/in“.

Werden die Kennzahlen 20806 und 20807 nicht benutzt, bleiben die Zeilen leer.

Wird die Kennzahl 20807 alleine eingegeben, erfolgt wie bei der Kennzahl 20806 folgender Andruck: „Bearbeiter/in: (Daten aus der Kennzahl 20807)“.

Die Kennzahlen werden gespeichert, eine Plausibilitätsprüfung findet nicht statt.

20809 Art der Entscheidung

- **Musskennzahl** (**bei** 20700 = 5, 11 oder 14) -

Bei der Bearbeitungsart 20700 = 7 ist die Angabe der Kennzahl 20809 wahlfrei.

= 08: Ablehnung nach § 20 Abs. 1 WoGG

= 09: Ablehnung nach § 20 Abs. 2 WoGG

= 10: Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides nach § 28 Abs. 1 WoGG

= 11: Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides nach § 28 Abs. 3 WoGG

= 12: Wegfall des Wohngeldanspruchs nach § 28 Abs. 2 WoGG

= 13: Sonstige Ablehnungsgründe nach § 21 WoGG bei Erstantrag

= 14: Sonstige Ablehnungsgründe nach § 21 WoGG bei Weiterleistungsantrag

= 16: Rücknahme nach § 44 SGB X (nicht begünstigender Verwaltungsakt)

= 17: Rücknahme nach § 45 SGB X (begünstigender Verwaltungsakt - Verringerung)

= 18: Rücknahme nach § 45 SGB X (begünstigender Verwaltungsakt - Wegfall)

= 19: Entscheidung nach § 104 SGB X i. V. mit Urteil des BVerwG vom 23.01.2014
(Erstattung ohne Wohngeldantrag)

= 20: Entscheidung nach § 66 SGB I (Versagung)

= 21: Entscheidung nach § 66 SGB I (Entziehung)

= 22: Ablehnung nach den Grundsätzen der materiellen Beweislast

= 99: Sonstige Entscheidungsgründe

Bei der Bearbeitungsart 20700 = 5 muss die Art der Entscheidung 08, 09, 13, 14, 20, 22 oder 99 sein.

Bei der Bearbeitungsart 20700 = 7 darf die Art der Entscheidung nur 19 sein.

Bei der Bearbeitungsart 20700 = 11 muss die Art der Entscheidung 10, 11, 12, 21 oder 99 sein.

Bei der Bearbeitungsart 20700 = 14 muss die Art der Entscheidung 16, 17, oder 18 sein.

Die Kennzahl wird nicht gespeichert und somit auch nicht an die Wohngeldstellen zurückgeliefert.

20810 Aussteuerung einzelner Bescheide aus der maschinellen Kuvertierung

= 1: Mit der Eingabe der Kennzahl 20810 = 1 können Bescheide ausgesteuert werden. In der Nachweisungsliste wird mitgeteilt, wenn ein Bescheid ausgesteuert worden ist.

Stellt eine Wohngeldstelle erst nach der Übergabe von Änderungsdaten an das IT.NRW fest, dass ein Bescheid ausgesteuert werden muss, so kann über eine erneute Eingabe mit derselben Anweisungsfolgenummer, mit welcher der Bescheid erstellt wird, durch Eingabe der Kennzahl 20810 = 1 der Bescheid ausgesteuert werden.

20901 Wohngeldbetrag für das Soll

- **Musskennzahl** (**bei** 20700 = 8, 9 oder 10) -

- Manuell ermittelter Monatsbetrag mit 2 Dezimalstellen für eine laufende Anweisung unter der Kennzahl 20700 = 8.

- Manuell ermittelter Monatsbetrag mit 2 Dezimalstellen für eine Berichtigung unter der Kennzahl 20700 = 9.

In diesen Fällen dürfen nur positive Beträge eingegeben werden, die 600,00 Euro nicht übersteigen.

Im Zusammenhang mit Vorschusszahlungen nach § 26a WoGG (Kennzahl 20700 = 8 und Kennzahl 20602 = 1) gilt die Obergrenze von 600,00 Euro nicht.

- Betrag des einmalig anzuweisenden Wohngeldes unter der Kennzahl 20700 = 10.

Es kann ein positiver Betrag bis zu 1 500,00 Euro wie auch ein negativer Betrag bis zu –9 999,99 Euro eingegeben werden.

20902 Korrekturbuchungen des Heizkostenzuschusses (HKZ)

Die Kennzahl 20902 kann nur in Verbindung mit Kennzahl 20700 = 10 und der Kennzahl 20901 eingegeben werden.

= 1: Einmalzahlung wird als HKZ I Zahlung angewiesen.

= 2: Ein vorhandener positiver HKZ I Kassenrest wird mit einer Negativeingabe (Kennzahl 20700 = 10 und Kennzahl 20901/Betrag **negativ**) aufgerechnet.

= 3: Einmalzahlung wird als HKZ II Zahlung angewiesen.

= 4: Ein vorhandener positiver HKZ II Kassenrest wird mit einer Negativ-eingabe (Kennzahl 20700 = 10 und Kennzahl 20901/Betrag **negativ**) aufgerechnet.

Zu Korrekturbuchungen HKZ vgl. Nummer 11.2.3

20905 Eingabe der korrekten Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder für die Ermittlung des Heizkostenzuschusses (HKZ II)

Bei der korrekten Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder müssen die verstorbenen Haushaltsmitglieder **mit** angegeben werden.

Zu Eingabe der korrekten Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder HKZ II vgl. Nummer 11.2.2

20906 Steuerung der Berechnung des Heizkostenzuschusses (HKZ I und II)

= 0: Die Sperrung der Berechnung des HKZ I und II wird aufgehoben

= 1: Die Berechnung des HKZ I und II wird unterdrückt

Zu Steuerung der Berechnung HKZ vgl. Nummer 11.2.2

20950 Empfänger von Transferleistungen

Ist der Antragsteller vom Wohngeld ausgeschlossen, **muss** die Kennzahl eingegeben werden.

Ist der Antragsteller wohngeldberechtigt, darf die Kennzahl **nicht** eingegeben werden.

= 2: Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach SGB II

= 3: Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach SGB II (bis 2022 Sozialgeld)

= 4: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 WoGG)

= 5: Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 WoGG)

= 6: Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB XIV (§ 7 Abs. 1 Nr. 7 WoGG)

= 7: Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 WoGG)

= 8: Leistungen nach SGB VIII (§ 7 Abs. 1 Nr. 9 WoGG)

20990 Wohngeldbetrag der Inausgabebelassung

- **Musskennzahl** (**bei** 20700 = 90) – Vgl. Nummer 5.15

Betrag der Inausgabebelassung mit 2 Dezimalstellen.

Die Summe der eingegebenen Beträge darf je Rechenlauf den gespeicherten negativen Kassenrest nicht übersteigen. Es kann ein Einzelbetrag bis zu 9.999,99 Euro eingegeben werden. Zur Korrektur eines fehlerhaft eingegebenen positiven Betrages ist eine Negativeingabe des gleichen Betrages zugelassen.

30101 Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Jahresbetrag der ersten Person mit 2 Dezimalstellen (§ 14 WoGG).

Analog dazu sind für die zweite bis zwanzigste Person die Kennzahlen 30201 bis 32001 vorgesehen.

30102 Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Jahresbetrag der ersten Person mit 2 Dezimalstellen (§ 14 WoGG).

Analog dazu sind für die zweite bis zwanzigste Person die Kennzahlen 30202 bis 32002 vorgesehen.

30103 Einkünfte aus selbstständiger Arbeit

Jahresbetrag der ersten Person mit 2 Dezimalstellen (§ 14 WoGG).

Analog dazu sind für die zweite bis zwanzigste Person die Kennzahlen 30203 bis 32003 vorgesehen.

30104 Erhöhte Absetzungen zu den Kennzahlen 30101, 30102 und 30103

Jahresbetrag der erhöhten Absetzungen und Sonderabschreibungen, soweit sie die normalen Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 7 Abs. 1 oder 4 EStG übersteigen und bei der Ermittlung der Einkünfte der ersten Person aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit berücksichtigt worden sind, mit 2 Dezimalstellen (§ 14 Abs. 2 WoGG).

Analog dazu sind für die zweite bis zwanzigste Person die Kennzahlen 30204 bis 32004 vorgesehen.

30105 Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit

Jahresbetrag der ersten Person mit 2 Dezimalstellen (§ 14 WoGG).

Analog dazu sind für die zweite bis zwanzigste Person die Kennzahlen 30205 bis 32005 vorgesehen.

30106 Werbungskosten zur Kennzahl 30105

Jahresbetrag der Werbungskosten der ersten Person zu den Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit, wenn die Jahrespauschale, von 920 Euro (§ 9a EStG **gültig bis Antragsdatum 03.11.2011**) bzw. 1000 Euro (§ 9a EStG **gültig ab Antragsdatum 04.11.2011 bis Recht 01/2016A**) **<u>überschritten</u>** wird, mit 2 Dezimalstellen (§ 14 WoGG).

Ab dem **Recht 01/2016B** wird **<u>kein</u>** Arbeitnehmer-Pauschbetrag mehr maschinell ermittelt.

Es werden nur die Werbungskosten abgezogen, die von den Wohngeldstellen eingegeben werden, unabhängig vom Betrag, mit 2 Dezimalstellen (§ 14 WoGG).

Soll der Arbeitnehmer-Pauschbetrag berücksichtigt werden, muss dieser von den Wohngeldstellen als Werbungskosten eingegeben werden.

Werden keine Werbungskosten eingegeben, wird auch **nichts** vom Einkommen abgezogen.

Analog dazu sind für die zweite bis zwanzigste Person die Kennzahlen 30206 bis 32006 vorgesehen.

30107 Sonstige Einnahmen, **nicht aus Erwerbstätigkeit**

Die sonstigen Einnahmen aus Erwerbstätigkeit dürfen ab **Recht 01/2016B** **nicht** mehr unter dieser Kennzahl eingegeben werden. (siehe Kennzahl 30110)

Jahresbetrag der ersten Person aus
- Vermietung und Verpachtung,
- sonstigen Einnahmen im Sinne der §§ 22, 23 EStG,

Analog dazu sind für die zweite bis zwanzigste Person die Kennzahlen 30207 bis 32007 vorgesehen.

30108 Werbungskosten zur Kennzahl 30107

Jahresbetrag der ersten Person mit 2 Dezimalstellen (§ 14 WoGG).

Analog dazu sind für die zweite bis zwanzigste Person die Kennzahlen 30208 bis 32008 vorgesehen.

30109 Erhöhte Absetzungen zur Kennzahl 30107

Jahresbetrag der erhöhten Absetzungen für Abnutzung nach § 7b/10e EStG, soweit sie bei der Ermittlung der Einkünfte der ersten Person aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigt worden sind, mit 2 Dezimalstellen (§ 14 WoGG).

Analog dazu sind für die zweite bis zwanzigste Person die Kennzahlen 30209 bis 32009 vorgesehen.

30110 Sonstige Einnahmen aus Erwerbstätigkeit (**gültig ab Recht 01/2016B**)

Jahresbetrag der ersten Person mit 2 Dezimalstellen,

z. B. vom Arbeitgeber pauschal besteuerte Sachzuwendungen nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 WoGG, Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit nach § 14 Abs. 2 Nr. 11 WoGG und Zuwendungen des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin nach § 14 Abs. 2 Nr. 14 WoGG

Analog dazu sind für die zweite bis zwanzigste Person die Kennzahlen 30210 bis 32010 vorgesehen.

30111 Werbungskosten zur Kennzahl 30110 (**gültig ab Recht 01/2016B**)

Jahresbetrag der ersten Person mit 2 Dezimalstellen

Analog dazu sind für die zweite bis zwanzigste Person die Kennzahlen 30211 bis 32011 vorgesehen.

30112 Steuerfreie Einnahmen (**gültig ab Recht 01/2016B**)

Jahresbetrag der ersten Person mit 2 Dezimalstellen

Diese Kennzahl beinhaltet alle steuerfreien Einnahmen nach § 14 Abs. 2, die nicht in anderen Kennzahlen eingetragen werden können.

Ausnahmen sind die beiden steuerfreien/steuerbefreiten Einnahmen nach § 14 Abs. 2 Nr. 11 und Nr. 14, die unter „sonstige Einnahmen aus Erwerbstätigkeit“ einzugeben sind.

Analog dazu sind für die zweite bis zwanzigste Person die Kennzahlen 30212 bis 32012 vorgesehen.

30113 Leibrenten und Pensionen nach § 14 WoGG

Jahresbetrag der ersten Person mit 2 Dezimalstellen.

Analog dazu sind für die zweite bis zwanzigste Person die Kennzahlen 30213 bis 32013 vorgesehen.

Achtung:

Hier ist zu beachten, dass Versorgungsbezüge nach § 19 Abs. 2 EStG mit der Kennzahl 30113 eingegeben werden müssen (gegebenenfalls zusammen mit den Leibrenten und Pensionen in einer Summe).

30114 Werbungskosten zu den Leibrenten und Pensionen nach § 14 WoGG

Jahresbetrag der ersten Person mit 2 Dezimalstellen.

Analog dazu sind für die zweite bis zwanzigste Person die Kennzahlen 30214 bis 32014 vorgesehen.

Achtung:

Hier ist zu beachten, dass beim Zusammentreffen von z.B. einer Leibrente mit einem Versorgungsbezug (Pensionen, Werksrenten) nach § 19 Abs. 2 EstG dann die Werbungskosten hierzu maximal doppelt einzugeben sind: 102 € x 2 = 204 €.

Je nach Höhe der Werksrente ist auch ein Werbungskostenabzug von unter 102 € möglich (siehe hierzu Beispielfall 3 auf der Wohngeldinfoseite unter „Bearbeitungshinweise“ zu § 14 Ziffer 10).

Aufgrund der Tatsache, dass in Einzelfällen (z.B. bei geringen Werksrenten) nach den vorzunehmenden Abzügen des Versorgungsfreibetrages bzw. des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag kein steuerpflichtiger Anteil mehr verbleibt, von dem ein Werbungskostenabzug möglich ist, ist bei Eingabe der Kennzahl 30113 die Kennzahl 30114 **keine** Musskennzahl mehr.

Im Regelfall ist die Werbungskosten-Pauschale von 102 € einzutragen.

30115 Leistungen des Arbeitsamtes / der Arbeitsagentur nach § 14 WoGG

Jahresbetrag der ersten Person mit 2 Dezimalstellen.

Analog dazu sind für die zweite bis zwanzigste Person die Kennzahlen 30215 bis 32015 vorgesehen.

30116 Leistungen der Krankenkassen nach § 14 WoGG

Jahresbetrag der ersten Person mit 2 Dezimalstellen.

Analog dazu sind für die zweite bis zwanzigste Person die Kennzahlen 30216 bis 32016 vorgesehen.

30117 Unterhalt und Unterhaltsvorschuss nach § 14 WoGG

Jahresbetrag der ersten Person mit 2 Dezimalstellen.

Analog dazu sind für die zweite bis zwanzigste Person die Kennzahlen 30217 bis 32017 vorgesehen.

30118 Werbungskosten zum Unterhalt nach § 14 WoGG

Jahresbetrag der ersten Person mit 2 Dezimalstellen.

Analog dazu sind für die zweite bis zwanzigste Person die Kennzahlen 30218 bis 32018 vorgesehen.

30119 Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung nach § 14 WoGG

Jahresbetrag der ersten Person mit 2 Dezimalstellen.

Analog dazu sind für die zweite bis zwanzigste Person die Kennzahlen 30219 bis 32019 vorgesehen.

30120 Werbungskosten zu den Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung nach § 14 WoGG

Jahresbetrag der ersten Person mit 2 Dezimalstellen.

Analog dazu sind für die zweite bis zwanzigste Person die Kennzahlen 30220 bis 32020 vorgesehen.

30121 Einnahmen aus Kapitalvermögen nach § 14 WoGG

Jahresbetrag der ersten Person mit 2 Dezimalstellen.

Die Einnahmen aus Kapitalvermögen werden um den Freibetrag von 100,- Euro gemindert. **Dieser wird von IT.NRW maschinell abgezogen.**

Liegen die Einnahmen unter 100,- Euro, so wird der eingegebene Betrag abgezogen.

Beispiel:
Einnahmen aus Kapitalvermögen **+ 87,- Euro**

Freibetrag zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen **- 87,- Euro**

Analog dazu sind für die zweite bis zwanzigste Person die Kennzahlen 30221 bis 32021 vorgesehen.

30123 Kinderbetreuungskosten (**gültig ab 01.01.2012**)

Zwei Drittel der jährlichen Aufwendungen der ersten Person, höchstens 4 000 Euro je Kind, mit 2 Dezimalstellen (§ 14 Abs. 1 WoGG i.V.m. § 2 Abs. 1 – 3 und § 10 Abs. 1 Nr. 5 EstG).
Umfangreiche Erläuterungen zum Abzug von Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben enthält Nr. 14.115 Teil A der WoGVwV.

Analog dazu sind für die zweite bis zwanzigste Person die Kennzahlen 30223 bis 32023 vorgesehen.

30141 Absetzbare Aufwendungen

Eigenschaft nach § 18 WoGG

Aufwendungen der ersten Person zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen mit 2 Dezimalstellen.

Analog dazu sind für die zweite bis zwanzigste Person die Kennzahlen 30241 bis 32041 vorgesehen.

30142 Freibetrag für Alleinerziehende (**gültig bis Recht 01/2016A**)

= Zahl der Kinder,
die die Voraussetzungen nach § 17 Nr. 4 WoGG erfüllen.

Um bei **Mischhaushalten** für eine vom Wohngeld **ausgeschlossene Person** die Eingabe eines Freibetrages nach § 17 Nr. 4 zu ermöglichen, **muss** die Kennzahl 30190 = 3 sein.

Weitere Freibeträge müssen auf die anspruchsberechtigten Personen aufgeteilt werden (z.B. Freibetrag für ein zu berücksichtigendes Kind mit eigenem Einkommen mit der Kennzahl 30261).

Analog dazu sind für die zweite bis zwanzigste Person die Kennzahlen 30242 bis 32042 vorgesehen.

30143 Freibetrag für Alleinerziehende (**gültig ab Recht 01/2016B**)

= 1: Pauschal 1.320 Euro für alle Kinder unter 18 Jahren nach § 17 Nr. 3

Der Freibetrag kann **nur** noch von einer **nicht vom Wohngeld ausgeschlossenen wohngeldberechtigten Person** geltend gemacht werden.

Analog dazu sind für die zweite bis zwanzigste Person die Kennzahlen 30243 bis 32043 vorgesehen.

30144 Freibeträge für Schwerbehinderte

Die Voraussetzungen für die Gewährung eines Freibetrages liegen bei der ersten Person vor.

= 2: Eigenschaft nach § 17 Nr. 2 WoGG (**gültig bis Recht 01/2016A**)

= 6: Eigenschaft § 17 Nr. 1 WoGG

Analog dazu sind für die zweite bis zwanzigste Person die Kennzahlen 30244 bis 32044 vorgesehen.

30145 Freibeträge für Opfer von Verfolgung

Die Voraussetzungen für die Gewährung eines Freibetrages nach § 17 Nr. 3 WoGG (**gültig bis Recht 01/2016A**) bzw. nach § 17 Nr. 2 WoGG (**gültig ab Recht 01/2016B**) liegen bei der ersten Person vor.

= 1: Eigenschaft nach § 17 Nr. 3 WoGG bzw. nach § 17 Nr. 2 WoGG

Analog dazu sind für die zweite bis zwanzigste Person die Kennzahlen 30245 bis 32045 vorgesehen.

30146 Freibetrag für zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder mit Grundrentenzeiten oder entsprechenden Zeiten aus anderweitigen Alterssicherungssystemen (**gültig ab Recht 01/2021**)

= 1: Die Voraussetzungen für die Gewährung eines Freibetrages nach § 17a WoGG liegen bei der ersten Person vor.

= 2: Die Voraussetzungen für die Gewährung eines Freibetrages nach § 17a WoGG liegen bei der ersten Person nicht vor. Die Prüfung wurde abgeschlossen.

Falls die Kennzahl nicht angegeben wird, fordert der Bescheid dazu auf, Nachweise von Grundrentenzeiten einzureichen.

Analog dazu sind für die zweite bis zwanzigste Person die Kennzahlen 30246 bis 32046 vorgesehen.

30155 Pauschaler Abzug

Pauschaler Abzug, Eigenschaft nach § 16 Abs. 1 WoGG (**gültig bis Recht 01/2016A**) bzw. nach § 16 WoGG (**gültig ab Recht 01/2016B**)

= 1: Steuern vom Einkommen

= 2: Beiträge zur gesetzlichen, öffentlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung

= 3: Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung

= 4: Steuern vom Einkommen und Beiträge zur gesetzlichen, öffentlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung

= 5: Steuern vom Einkommen und Beiträge zur gesetzlichen, öffentlichen oder privaten Rentenversicherung

= 6: Beiträge zur gesetzlichen, öffentlichen oder privaten Kranken- und Rentenversicherung

= 7: Steuern vom Einkommen und Beiträge zur gesetzlichen, öffentlichen oder privaten Kranken- und Rentenversicherung

Analog dazu sind für die zweite bis zwanzigste Person die Kennzahlen 30255 bis 32055 vorgesehen.

Gültig bis Recht 01/2016A:

Ist zu den Kennzahlen 30155 bis 32055 kein Wert eingeben worden, wird maschinell die Grundpauschale von 6 % berücksichtigt.

30161 Freibetrag für Kinder mit eigenem Einkommen

Die Voraussetzungen für die Gewährung eines Freibetrages liegen bei der ersten Person vor.

= 1: Eigenschaft nach § 17 Nr. 5 WoGG (**gültig bis Recht 01/2016A**) bzw. nach § 17 Nr. 4 WoGG (**gültig ab Recht 01/2016B**)

Analog zur Kennzahl 30161 sind für die zweite bis zwanzigste Person die Kennzahlen 30262 bis 32061 vorgesehen.

30180 In Privatinsolvenz

= 1: Die Person befindet sich in einem Privatinsolvenzverfahren.

Analog dazu sind für die zweite bis zwanzigste Person die Kennzahlen 30280 bis 32080 vorgesehen.

30190 Wohngeldberechtigung der ersten Person

- Musskennzahl (**<u>außer</u>** bei 20700 = 5 , 6 , 11 oder 90) –

Art der Berechtigung

= 1: nicht vom Wohngeld ausgeschlossene wohngeldberechtigte Person

= 2: zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied

= 3: vom Wohngeld ausgeschlossene wohngeldberechtigte Person

= 4: nicht zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied

= 5: verstorbenes, zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied

Analog dazu sind für die zweite bis zwanzigste Person die Kennzahlen 30290 bis 32090 vorgesehen.

30191 Geschlecht der ersten Person

- Musskennzahl (**<u>außer</u>** bei 20700 = 6 , 11, 90 oder 30190 = 4) –

= 1: männlich

= 2: weiblich

= 3: divers

= 4: keine Angabe

Analog dazu sind für die zweite bis zwanzigste Person die Kennzahlen 30291 bis 32091 vorgesehen.

30192 Name der ersten Person (bis zu 40 Stellen)

- **Musskennzahl** (**<u>außer</u>** bei 20700 = 5 , 6 , 11 oder 90) –

Zulässig sind alle Buchstaben (groß/klein) und die westeuropäischen Sonderzeichen sowie
- Bindestrich
’ Apostroph
. Punkt
Leerzeichen

Analog dazu sind für die zweite bis zwanzigste Person die Kennzahlen 30292 bis 32092 vorgesehen.

30193 Vorname der ersten Person (bis zu 20 Stellen)

Zulässig sind alle Buchstaben (groß/klein) und die westeuropäischen Sonderzeichen sowie
- Bindestrich
’ Apostroph
Leerzeichen

Analog dazu sind für die zweite bis zwanzigste Person die Kennzahlen 30293 bis 32093 vorgesehen.

Der Vorname sollte nach Möglichkeit immer eingegeben werden. Nur bei Vorname „+“ im Ausweisdokument soll die Kennzahl nicht angegeben werden.

Ist die Kennzahl für ein Haushaltsmitglied leer, so erscheint in der Nachweisungsliste der Hinweis: „P r ü f e n : nn. Person: Der Vorname wurde nicht angegeben“

30194 Namenszusatz der ersten Person (bis zu 15 Stellen)

Zulässig sind alle Buchstaben (groß/klein) und die westeuropäischen Sonderzeichen sowie
- Bindestrich
’ Apostroph
. Punkt
Leerzeichen

Analog dazu sind für die zweite bis zwanzigste Person die Kennzahlen 30294 bis 32094 vorgesehen.

30195 Geburtsname der ersten Person (bis zu 40 Stellen)

Zulässig sind alle Buchstaben (groß/klein) und die westeuropäischen Sonderzeichen sowie
- Bindestrich
’ Apostroph
. Punkt
  Leerzeichen

Analog dazu sind für die zweite bis zwanzigste Person die Kennzahlen 30295 bis 32095 vorgesehen.

30196 Geburtsdatum der ersten Person (8 Stellen)

- **Musskennzahl** (**<u>außer</u>** bei 20700 =6 , 11, 90 oder 30190 = 4) –

z.B. 1.3.2020 ⇒ 01032020

Analog dazu sind für die zweite bis zwanzigste Person die Kennzahlen 30296 bis 32096 vorgesehen.

30197 Geburtsort der ersten Person (bis zu 40 Stellen)

- **Musskennzahl** (**<u>außer</u>** bei 20700 = 5 , 6 , 11, 90 oder 30190 = 3, 4)

Es muss der Geburtsort in der Form, wie er in der Geburtsurkunde, im Personalausweis, im Reisepass o. ä. abgebildet ist, übernommen werden.

- Bei Geburten im Ausland darf **<u>nur</u>** der Geburtsort, also ohne die entsprechende Länderbezeichnung, eingetragen werden.

Zulässig sind alle Buchstaben (groß/klein) und die westeuropäischen Sonderzeichen, Ziffern sowie
- Bindestrich
’ Apostroph
. Punkt
  Leerzeichen
(Klammer auf
) Klammer zu
/ Schrägstrich

Analog dazu sind für die zweite bis zwanzigste Person die Kennzahlen 30297 bis 32097 vorgesehen.

30198 Titel der ersten Person (bis zu 15 Stellen)

Zulässig sind alle Buchstaben (groß/klein) und die westeuropäischen Sonderzeichen sowie
- Bindestrich
’ Apostroph
. Punkt
  Leerzeichen

Analog dazu sind für die zweite bis zwanzigste Person die Kennzahlen 30298 bis 32098 vorgesehen.

30199 Soziale Stellung der ersten Person

- Musskennzahl (**<u>außer</u>** bei 20700 = 5 , 6 , 11, 90 oder 30190 = 4) **–**

= 1: Selbstständiger

= 2: Selbstständiger mit Auflage / Hinweis

= 3: Arbeitnehmer / Beamter

= 5: Rentner / Pensionär

= 6: Schüler

= 7: Student / Auszubildender mit Einkommen nach § 14 Abs. 2 Nrn. 27 – 29 WoGG

= 8: Sonstige Nichterwerbsperson

= 9: Arbeitslos

Analog dazu sind für die zweite bis zwanzigste Person die Kennzahlen 30299 bis 32099 vorgesehen.

50711 bis 50770 Variable Erläuterungstexte für die Auflage bei Selbstständigen

Die maximale Länge der eingegebenen Daten je Kennzahl beträgt 36 Stellen. Jeweils zwei aufeinanderfolgende Kennzahlen bilden eine Druckzeile im Bescheid (72 Stellen), deren Text unverändert im Bescheid ausgedruckt wird. Insgesamt stehen somit 2.160 Druckstellen zur Verfügung.

50811 bis 50870 Variable Erläuterungstexte

Die maximale Länge der eingegebenen Daten je Kennzahl beträgt 36 Stellen. Jeweils zwei aufeinanderfolgende Kennzahlen bilden eine Druckzeile im Bescheid (72 Stellen), deren Text unverändert im Bescheid ausgedruckt wird. Insgesamt stehen somit 2.160 Druckstellen zur Verfügung.

50962 Teilzeitraum

= 1: Bei Bedarf kann auf den Wohngeldbescheiden unterhalb der Bewilligungsformel der Satz "Dieser Bescheid ergeht für den Teilzeitraum tt.mm.jjjj bis tt.mm.jjjj." erscheinen

Die Datumsangaben werden aus den Kennzahlen 20773 und 20774 übernommen.
Bei Ablehnungen müssen die Datumsangaben eingegeben werden, wenn der Satz erscheinen soll.
Die Kennzahl wird nicht gespeichert und zurückgeliefert, sie gilt nur für eine Anweisung.

50963 bis 50967 und 50971 bis 50975 Erläuterungstexte zum Wohngeldbescheid

50963 = Zeitangabe tt.mm.jjjj

„Dieser Bescheid gilt nur für die Zeit bis zum tt.mm.jjjj, weil sich die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse geändert haben. Es ergeht in Kürze ein Anschlussbescheid."

50964 **= 1**

„Die überlassenen Unterlagen werden hiermit zurückgesandt, soweit sie hier nicht mehr benötigt werden."

50965 **= 1**

„Es ist ein verkürzter Bewilligungszeitraum festgesetzt worden, weil sich die Voraussetzungen für Ihre Wohngeldberechnung voraussichtlich in Kürze ändern werden."

Erscheint nicht bei Ablehnungsbescheiden.

50966 = Zeitangabe tt.mm.jjjj

„Um eine fortlaufende Wohngeldzahlung zu ermöglichen, sollte ein Weiterleistungsantrag schon zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums gestellt werden. Bis spätestens zum tt.mm.jjjj ist ein Weiterleistungsantrag zu stellen, wenn eine Unterbrechung in der Leistung des Wohngeldes nicht eintreten soll. Wohngeld kann frühestens vom Ersten des Monats an bewilligt werden, in dem der Antrag gestellt worden ist (§ 25 Abs. 2 Satz 1 WoGG).

Bei einem Umzug ist ein neuer Antrag auf jeden Fall notwendig, da Sie Ihren Anspruch auf Wohngeld für Ihre bisherige Wohnung verloren haben."

Erscheint nicht bei Ablehnungsbescheiden.

50967 Auflage / Hinweis im Bescheid bei Selbstständigen

= 1: Bescheid mit Auflage

= 2: Bescheid mit zusätzlichem Hinweis

Bei Eingabe der Kennzahl 50967=2 **muss** die Kennzahl 20776, bei der Eingabe der Kennzahl 50967=1 darf die Kennzahl 20776 **nicht** eingegeben werden.

Übersicht über die Bescheidtypen, bei denen Auflage bzw. Hinweis ausgegeben werden:

Bescheidtyp	Auflage	Hinweis
Erstantrag, Bewilligung	x	x
Erstantrag, Ablehnung	-	x
Weiterleistungsantrag, Bewilligung	x	x
Weiterleistungsantrag, Ablehnung	-	x
Erhöhungsantrag, Bewilligung	x	x
Erhöhungsantrag, Ablehnung	-	x

Berichtigung, Bewilligung	x	x
Berichtigung, Ablehnung	-	x
Versagung	-	-
Probeberechnung, Bewilligung	x	x
Probeberechnung, Ablehnung	-	x
Minderung, Bewilligung, Verringerung des Wohngeldes	x	x
Minderung, Bewilligung, Wegfall des Wohngeldes	-	x
Minderung, Ablehnung	-	x
Rücknahme, Bewilligung	-	x
Rücknahme, Ablehnung	-	x

Wird ein Bescheidtyp erstellt, für den keine Auflage bzw. kein Hinweis vorgesehen ist, aber dennoch die entsprechenden Kennzahlen eingegeben worden sind, werden diese ignoriert.

50971 = Zeitangabe tt.mm.jjjj

„Durch diesen Wohngeldbescheid gebe ich Ihrem Widerspruch vom tt.mm.jjjj in vollem Umfang statt."

50972 = **1**

„Zur Miete im Sinne des WoGG gehören nur Vergütungen für Leistungen, die sich auf die eigentliche Wohnraumnutzung beziehen, nicht jedoch Kosten für die Überlassung einer Garage/eines Carports bzw. eines Stellplatzes sowie laufende Leistungen für persönliche Betreuung und Versorgung, die der Bewohner eines Wohnheimes zu entrichten hat.

Gültig bis Recht 01/2016A:

Außer Betracht bleiben auch die Kosten für Heizung, Warmwasser und die Überlassung von Möbeln sowie Untermietzuschläge bzw. Zuschläge für die gewerbliche/berufliche Nutzung (§ 9 WoGG)."

Gültig ab Recht 01/2016B:

Außer Betracht bleiben auch die Kosten für Heizung, Warmwasser sowie die sonstigen Kosten der Haushaltsenergie (§ 9 WoGG)."

50973 Erläuterungstexte für Ablehnungsbescheide

= 1

„Sie sind nicht antragberechtigt für Wohngeld, weil Sie keine der Voraussetzungen des § 3 WoGG erfüllen."

= 3

„Sie erhalten bereits für eine andere Wohnung Wohngeld. Da nur ein einziger Wohnraum den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen bilden kann (§ 5 Abs. 1 WoGG), ist der Bezug von Wohngeld für eine weitere Wohnung ausgeschlossen."

= 7

„Da die Inanspruchnahme missbräuchlich wäre, wird Wohngeld ganz oder teilweise nicht gewährt (§ 21 Nr. 3 WoGG)."

= 8 oder 8ttmmjjjj

„Wohngeld kann nach § 66 Abs. 1 SGB I versagt werden, wenn die wohngeldberechtigte Person ihren Mitwirkungspflichten nach §§ 60 bis 62 und 65 SGB I nicht nachkommt und hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert ist. Obwohl Sie auf die Folgen fehlender Mitwirkung schriftlich hingewiesen worden sind, haben Sie die notwendigen Antragsunterlagen in der Ihnen gesetzten angemessenen Frist nicht beigebracht und somit die Voraussetzungen für die Leistung von Wohngeld nicht nachgewiesen.

Bei der Rechtsvorschrift des § 66 Abs. 1 SGB I handelt es sich um eine Ermessensvorschrift; es war daher abzuwägen, ob die Bewilligung von Wohngeld wegen pflichtwidriger fehlender Mitwirkung versagt wird oder weitere behördliche Ermittlungen angestellt werden können, die Erfolg versprechen. Im Interesse der Allgemeinheit muss auf die Gleichbehandlung aller wohngeldberechtigten Personen und auf die sparsame und zweckentsprechende Bewirtschaftung von öffentlichen Mitteln, die sozialen Zwecken dienen, geachtet werden.

Da Sie durch Ihre fehlende Mitwirkung die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert haben und weitere behördliche Ermittlungen keinen ausreichenden Erfolg versprechen, habe ich mein Ermessen dahingehend ausgeübt, dass Ihnen Wohngeld versagt wird."

Wird das Datum des Aufforderungsschreibens im Versagungsbescheid eingegeben, erscheint folgender Zusatztext im Bescheid:

"**Hinweis**
Für eine Wohngeldberechnung fehlen die mit Schreiben vom tt.mm.jjjj angeforderten Unterlagen. Sollte Ihnen dieses Schreiben nicht mehr vorliegen, können Sie sich telefonisch erkundigen, welche Unterlagen noch benötigt werden. Wenn Sie die fehlenden Unterlagen innerhalb der Widerspruchsfrist einreichen, kann Wohngeld berechnet werden."

= 9

„Aufgrund Ihres neuen Antrags würde sich kein höherer Wohngeldbetrag ergeben, als z. Z. geleistet wird."

= 10

„Die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder hat sich nicht erhöht (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 WoGG).
Die zu berücksichtigende Miete/Belastung hat sich nicht um mehr als 15 v.H. erhöht (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 WoGG).
Das Gesamteinkommen hat sich nicht um mehr als 15 v.H. verringert (§ 27 Abs. 1 Nr. 3 WoGG)."

= 11

„Sie haben den Anspruch auf rückwirkende Gewährung von Wohngeld wegen rückwirkender Erhöhung der Miete/Belastung nicht vor Ablauf des auf die Kenntnis von der Erhöhung der Miete/Belastung folgenden Kalendermonats geltend gemacht (§ 27 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 WoGG)."

= 12

Gültig bis Recht 01/2016A

„Auf alleinstehende Wehrpflichtige im Sinne des § 7a Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes und auf Personen, auf die § 7a Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes entsprechende Anwendung findet, ist das Wohngeldgesetz für die Dauer ihres Grundwehrdienstes nicht anzuwenden. Sie sind daher nicht antragberechtigt für Wohngeld (§ 20 Abs. 1 WoGG)."

Gültig ab Recht 01/2016B

„Besteht für Haushaltsmitglieder ein Anspruch auf Leistungen nach § 13 des Unterhaltssicherungsgesetzes (Erstattung von Aufwendungen für Wohnraum) oder § 17 Absatz 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes (allgemeine Leistungen für Angehörige im gemeinsamen Haushalt), so haben diese Personen für die Dauer des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes keinen Wohngeldanspruch (§ 20 Absatz 1 WoGG)."

= 13

Gültig bis Recht 01/2016A

„Stehen allen Haushaltsmitgliedern Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder den §§ 56, 116 Absatz 2 oder § 122 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch dem Grunde nach zu oder stünden ihnen diese Leistungen im Fall eines Antrages dem Grunde nach zu, besteht kein Wohngeldanspruch (§ 20 Abs. 2 WoGG)."

Gültig ab Recht 01/2016B

„Es besteht kein Wohngeldanspruch, wenn allen Haushaltsmitgliedern eine der folgenden Leistungen dem Grunde nach zusteht oder im Fall ihres Antrages dem Grunde nach zustünde:

1. Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
2. Leistungen nach den §§ 56, 116 Absatz 3 oder § 122 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder
3. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes während des ausbildungsbegleitenden Praktikums oder der betrieblichen Berufsausbildung bei Teilnahme am Sonderprogramm Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen und arbeitslosen jungen Fachkräften aus Europa.

Dies gilt auch, wenn dem Grunde nach Förderungsberechtigte der Höhe nach keinen Anspruch auf Förderung haben (§ 20 Absatz 2 WoGG)."

= 15

„Ein Anspruch auf Wohngeld besteht nicht, da das Wohngeld weniger als 10,00 Euro betragen würde (§ 21 Nr. 1 WoGG)."

= 18

„Nach § 1 Abs. 1 WoGG wird Wohngeld gewährt, um angemessenes und familiengerechtes Wohnen durch einen finanziellen Zuschuss zur Mietzahlung zu sichern. Da Sie keine (wohngeldfähige) Miete bezahlen, haben Sie auch keinen Anspruch auf Wohngeld.“

= 19 oder 19ttmmjjjj

„Ich konnte nicht feststellen bzw. es ist nicht plausibel nachvollziehbar, aus welchen Einkünften oder sonstigen finanziellen Mitteln Sie die monatlichen

Kosten für Ihren Lebensbedarf (Kleidung, Miete, Lebensmittel etc.) bezahlen. Ich habe Sie darauf hingewiesen, dass Sie nach den §§ 60 und 61 Sozialgesetzbuch (SGB) I verpflichtet sind, mir mitzuteilen, wie Sie Ihren Lebensunterhalt finanzieren. Die antragstellende Person hat die berechtigten Zweifel an der Vollständigkeit der Einkommensangaben zu entkräften, indem sie konkret darlegt, wovon die zum Haushalt rechnenden Personen ihren Lebensunterhalt bestreiten/finanzieren. Da Sie die bestehenden Zweifel nicht haben ausräumen können, dass Sie von den angegebenen Einnahmen ihren Lebensunterhalt bestreiten können, lehne ich ihren Antrag auf Wohngeld wegen fehlender/nicht ausreichender Mitwirkung gemäß § 66 SGB I ab.“

Wird das Datum des Aufforderungsschreibens im Versagungsbescheid eingegeben, erscheint folgender Zusatztext im Bescheid:

"Für eine Wohngeldberechnung fehlen die mit Schreiben vom tt.mm.jjjj angeforderten Auskünfte. Wenn Sie die fehlenden Auskünfte innerhalb der Widerspruchsfrist erteilen, kann Wohngeld berechnet werden."

Hinweis:
Hier kann auch eine Ablehnung aus Gründen der materiellen Beweislast in Frage kommen (s. Musterbescheid "Ablehnung mangels Plausibilität" auf der Wohngeldinfoseite des MHKBD unter "Muster").

= 20

Gültig bei Antragstellung bis zum 31.12.2022

„Nach § 21 Nr. 2 des Wohngeldgesetzes (WoGG) besteht kein Wohngeldanspruch, wenn alle Haushaltsmitglieder nach den §§ 7 und 8 Abs. 1 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossen sind.

Dies sind Empfänger und Empfängerinnen von

1. Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, auch in den Fällen des § 25 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
2. Leistungen für Auszubildende nach § 27 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, die als Zuschuss erbracht werden,
3. Verletztengeld in Höhe des Betrages des Arbeitslosengeldes II nach § 47 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,
4. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
5. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
6. a) ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt oder
   b) anderen Hilfen in einer stationären Einrichtung, die den Lebensunterhalt umfassen,
   nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt,
7. Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
8. Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch in Haushalten, zu denen ausschließlich Personen gehören, die diese Leistungen empfangen,

weil deren Wohnkosten im Rahmen dieser Leistungen gewährt werden.

Vom Wohngeldbezug ausgeschlossen sind dabei auch die Personen, deren Einkommen oder Vermögen bei der Bedarfsermittlung eines nach § 7 Abs. 1 WoGG vom Wohngeldbezug ausgeschlossenen Leistungsempfängers oder einer Leistungsempfängerin oder nach § 43 Abs. 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch bei der Ermittlung der Leistung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 WoGG) berücksichtigt worden ist; sowie Haushaltsmitglieder, deren Leistungen auf Grund einer Sanktion vollständig weggefallen sind."

Gültig bei Antragstellung ab dem 01.01.2023

„Nach § 21 Nr. 2 des Wohngeldgesetzes (WoGG) besteht kein Wohngeldanspruch, wenn alle Haushaltsmitglieder nach den §§ 7 und 8 Abs. 1 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossen sind.

Dies sind Empfänger und Empfängerinnen von

1. Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, auch in den Fällen des § 25 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
2. Leistungen für Auszubildende nach § 27 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, die als Zuschuss erbracht werden,
3. Verletztengeld in Höhe des Betrages des Bürgergeldes nach § 47 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,
4. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
5. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
6. a) ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt oder
   b) anderen Hilfen in einer stationären Einrichtung, die den Lebensunterhalt umfassen,
   nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt,
7. Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
8. Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch in Haushalten, zu denen ausschließlich Personen gehören, die diese Leistungen empfangen,

weil deren Wohnkosten im Rahmen dieser Leistungen gewährt werden.

Vom Wohngeldbezug ausgeschlossen sind dabei auch die Personen, deren Einkommen oder Vermögen bei der bei der Ermittlung der Leistung eines anderen Haushaltsmitglieds nach § 7 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 8 WoGG berücksichtigt worden sind."

= 21

Gültig bei Antragstellung bis zum 31.12.2022

„Nach § 21 Nr. 2 des Wohngeldgesetzes (WoGG) besteht kein Wohngeldanspruch, wenn alle Haushaltsmitglieder nach den §§ 7 und 8 Abs. 1 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossen sind.

Da Sie einen Antrag auf eine der nachfolgend aufgezählten Transferleistungen gestellt haben, über den noch nicht entschieden ist, besteht kein Anspruch auf Wohngeld, da die Wohnkosten im Falle der Bewilligung im Rahmen dieser Leistung getragen werden.

1. Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, auch in den Fällen des § 25 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
2. Leistungen für Auszubildende nach § 27 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, die als Zuschuss erbracht werden,
3. Verletztengeld in Höhe des Betrages des Arbeitslosengeldes II nach § 47 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,
4. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
5. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
6. a) ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt oder
   b) andere Hilfen in einer stationären Einrichtung, die den Lebensunterhalt umfassen
   nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt,
7. Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
8. Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch in Haushalten, zu denen ausschließlich Personen gehören, die diese Leistungen empfangen.

Sofern der Antrag auf die Transferleistung abgelehnt wird, kann rückwirkend Wohngeld gewährt werden, wenn der Antrag auf Wohngeld vor Ablauf des auf die Kenntnis der Ablehnung folgenden Kalendermonats gestellt wird. Hierzu ist der Ablehnungsbescheid vorzulegen."

Gültig bei Antragstellung ab dem 01.01.2023

„Nach § 21 Nr. 2 des Wohngeldgesetzes (WoGG) besteht kein Wohngeldanspruch, wenn alle Haushaltsmitglieder nach den §§ 7 und 8 Abs. 1 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossen sind.
Da Sie einen Antrag auf eine der nachfolgend aufgezählten Transferleistungen gestellt haben, über den noch nicht entschieden ist, besteht kein Anspruch auf Wohngeld, da die Wohnkosten im Falle der Bewilligung im Rahmen dieser Leistung getragen werden.

1. Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, auch in den Fällen des § 25 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, 2. Leistungen für Auszubildende nach § 27 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, die als Zuschuss erbracht werden,
3. Verletztengeld in Höhe des Betrages des Bürgergeldes nach § 47 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,
4. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
5. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
6. a) ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt oder
   b) andere Hilfen in einer stationären Einrichtung, die den Lebensunterhalt umfassen

nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt,
7. Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
8. Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch in Haushalten, zu denen ausschließlich Personen gehören, die diese Leistungen empfangen.

Sofern der Antrag auf die Transferleistung abgelehnt wird, kann rückwirkend Wohngeld gewährt werden, wenn der Antrag auf Wohngeld vor Ablauf des auf die Kenntnis der Ablehnung folgenden Kalendermonats gestellt wird. Hierzu ist der Ablehnungsbescheid vorzulegen."

= 22

„Der Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wird, ist nicht der Mittelpunkt Ihrer Lebensbeziehungen."

Der Ablehnungsbescheid ist bei den Texten der Kennzahlen 50973 = 7 und 50973 = 22 jeweils um die auf den Einzelfall abgestellte Begründung zu ergänzen. Die übrigen Texte sind zu ergänzen, soweit dies erforderlich oder zweckmäßig ist.

50974 **= 1**

Text im Wohngeldbescheid bei gleichzeitiger Eingabe von der Kennzahl 20004 = 1-4 oder 6:

„Ein oder mehrere Freibeträge für Schwerbehinderte konnten bei der Einkommensermittlung nicht berücksichtigt werden, weil die Voraussetzungen nicht nachgewiesen worden sind.
Nach Vorlage des Schwerbehindertenausweises oder des Feststellungsbescheides wird dieser Wohngeldbescheid ggf. geändert, wenn eine Behinderung vorliegt. Bei einem Grad der Behinderung von unter 100 ist auch die häusliche Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch nachzuweisen."

Text im Wohngeldbescheid bei gleichzeitiger Eingabe von der Kennzahl 20004 = 5:

„Ein Freibetrag für Schwerbehinderte konnte bei der Einkommensermittlung nicht berücksichtigt werden, weil die Voraussetzungen nicht nachgewiesen worden sind. Nach Vorlage des Schwerbehindertenausweises oder des Feststellungsbescheides wird dieser Wohngeldbescheid ggf. geändert, wenn eine Behinderung vorliegt.

Gültig bis 31.12.2016

Ein Freibetrag für Schwerbehinderte kann nur bei einem Grad der Behinderung von 100 oder Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 mit Pflegestufe III nach § 15 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch berücksichtigt werden."

Gültig ab 01.01.2017

Ein Freibetrag für Schwerbehinderte kann nur bei einem Grad der Behinderung von 100 oder Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 mit Pflegegrad 4 oder 5 nach § 15 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch berücksichtigt werden."

50975 = Zeitangabe tt.mm.jjjj

„Aufgrund des Erstattungsanspruchs gemäß § 104 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch wird das Wohngeld bis zum tt.mm.jjjj an den Träger der Sozialhilfe gezahlt.“

Erscheint nicht bei Ablehnungsbescheiden.

80101 bis 83060 Jährliche Auswertung für das Forderungsmanagement

Grundlegende Erläuterungen zur Erfassung und Verarbeitung von Forderungen sind in Abschnitt 5.6.1 zu finden.

Fehlerhafte Kennzahlen werden in der Nachweisungsliste ausgewiesen. Fehlerfreie Kennzahlen erscheinen nicht in der Nachweisungsliste.

Wird eine Forderung ausgeglichen, d. h. entspricht der zurückgeforderte Betrag der Summe aus zurückgezahltem Betrag, erlassenem Betrag und storniertem Betrag, so wird einmalig die Meldung *„xx. Forderung: Die Forderung ist ausgeglichen“* ausgegeben.

Wird eine Forderung über Kennzahl 8xx02 gelöscht, so wird einmalig die Meldung *„xx. Forderung: Die Forderung wurde gelöscht“* ausgegeben.

80101 Datum des Rückforderungsbescheides

- **Musskennzahl** (bei Erfassung von Forderung 01) -

Eingabe 8-stellig, z.B. 15.2.2023 ⇒ 15022023

Falls nach fruchtloser Pfändung bei der wohngeldberechtigten Person weitere Rückforderungsbescheide an andere zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder verschickt werden, bleibt das Datum des ursprünglichen Rückforderungsbescheids maßgeblich.

Das Datum darf nicht vor dem 01.01.1999 und nicht nach dem Datum des Rechenlaufs liegen.

Analog dazu sind für die zweite bis dreißigste Forderung die Kennzahlen 80201 bis 83001 vorgesehen.

80102 Zurückgeforderter Betrag

- **Musskennzahl** (bei Erfassung von Forderung 01) -

Betrag mit 2 Dezimalstellen

Ursprünglicher Betrag laut Rückforderungsbescheid, d. h. ohne Aufrechnungen, Rückzahlungen etc., jedoch mit Zinsen. Die Summe der Kennzahlen 80103 und 80105 bis 80110 darf diesen Wert unterschreiten, nicht jedoch überschreiten.

Der zurückgeforderte Betrag ist **nicht** um den zurückgezahlten Betrag zu reduzieren.

Der Wert **„0“** (einstellig) bewirkt die **Löschung** der Forderung. In diesem Fall werden die übrigen Kennzahlen der Forderung ignoriert.

Analog dazu sind für die zweite bis dreißigste Forderung die Kennzahlen 80202 bis 83002 vorgesehen.

80103 Zurückgezahlter Betrag

Betrag mit 2 Dezimalstellen

Betrag, der tatsächlich an die Wohngeldstelle zurückgezahlt wurde, inkl. Stundungszinsen.

Monatliche Aufrechnungen mit laufenden Wohngeldzahlungen sind ebenfalls im zurückgezahlten Betrag zu erfassen.

Analog dazu sind für die zweite bis dreißigste Forderung die Kennzahlen 80203 bis 83003 vorgesehen.

80104 Zurückgezahlter Betrag – davon Stundungszinsen

Betrag mit 2 Dezimalstellen

Im zurückgezahlten Betrag (Kennzahl 80103) enthaltene Stundungszinsen. Der Betrag darf den Wert von Kennzahl 80103 nicht übersteigen.

Nicht erfasst werden Säumniszuschläge, Mahngebühren etc., da diese bei der Kommune verbleiben und wohngeldrechtlich nicht von Belang sind.

Der zurückgeforderte Betrag (Kennzahl 80102) ist um angefallene Stundungszinsen zu erhöhen, falls diese darin noch nicht berücksichtigt waren.

Analog dazu sind für die zweite bis dreißigste Forderung die Kennzahlen 80204 bis 83004 vorgesehen.

80105 Gestundeter Betrag

Betrag mit 2 Dezimalstellen

Betrag, bei dem die Wohngeldstelle eine Rückzahlung zu einem späteren Zeitpunkt bewilligt hat. An die Stundung kann eine Ratenvereinbarung angelehnt sein.

Analog dazu sind für die zweite bis dreißigste Forderung die Kennzahlen 80205 bis 83005 vorgesehen.

80106 Befristet niedergeschlagener Betrag

Betrag mit 2 Dezimalstellen

Betrag, auf dessen Beitreibung bis zu einem bestimmten Wiedervorlagedatum verzichtet wird. Dennoch können erneute Beitreibungsversuche vorher stattfinden, falls positive Vermögensänderungen bekannt werden.

Analog dazu sind für die zweite bis dreißigste Forderung die Kennzahlen 80206 bis 83006 vorgesehen.

80107 Unbefristet niedergeschlagener Betrag

Betrag mit 2 Dezimalstellen

Betrag, auf dessen Beitreibung auf unbestimmte Zeit verzichtet wird. Erneute Beitreibungsversuche finden nur statt, falls positive Vermögensänderungen bekannt werden.

Analog dazu sind für die zweite bis dreißigste Forderung die Kennzahlen 80207 bis 83007 vorgesehen.

80108 Erlassener Betrag

Betrag mit 2 Dezimalstellen

Betrag, auf den die Wohngeldstelle rechtswirksam verzichtet.

Analog dazu sind für die zweite bis dreißigste Forderung die Kennzahlen 80208 bis 83008 vorgesehen.

80109 Stornierter Betrag

Betrag mit 2 Dezimalstellen

Nicht beitreibbare Überzahlungen, unberechtigte Forderungen, verjährte Forderungen, sonstige Ausbuchungen. **Diese Kennzahl sollte nur in Ausnahmefällen verwendet werden.**

Analog dazu sind für die zweite bis dreißigste Forderung die Kennzahlen 80209 bis 83009 vorgesehen.

80110 Nicht geltend gemachter Bagatellbetrag

Betrag mit 2 Dezimalstellen

Betrifft die Erprobung der Bagatellgrenze (Rückforderungsbescheide bis zu 50 €) im Zeitraum 01.01.2023 - 31.12.2024 gemäß § 30a WoGG.

Analog dazu sind für die zweite bis dreißigste Forderung die Kennzahlen 80210 bis 83010 vorgesehen.

80115 Anlass

- **Musskennzahl** (bei Erfassung von Forderung 01) -

Anlass, bei dem der Rückforderungsgrund bekannt wurde.

= 1: Automatisierter Wohngeld-Datenabgleich

Ist zum Zeitpunkt der Bekanntwerdung des Ergebnisses des Wohngeld-Datenabgleichs bereits ein sonstiger Anlass bekannt, so ist die Forderung den sonstigen Anlässen zuzuordnen.

= 2: Sonstige Anlässe

Sonstige Anlässe umfassen beispielsweise versehentliche Offenlegung oder freiwillige Korrektur durch die antragstellende Person und Anzeige durch Dritte.

Analog dazu sind für die zweite bis dreißigste Forderung die Kennzahlen 80215 bis 83015 vorgesehen.

80116 Art der Entscheidung

- **Musskennzahl** (bei Erfassung von Forderung 01) -

Die Art der Entscheidung beschreibt die rechtliche Bewertung. Die möglichen Werte sind die für Rückforderungen relevanten Werte der Kennzahl 20809 zuzüglich dem Wert 80 (Minderung).

= 10: Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides nach § 28 Abs. 1 WoGG

= 11: Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides nach § 28 Abs. 3 WoGG

= 12: Wegfall des Wohngeldanspruchs nach § 28 Abs. 2 WoGG

= 17: Rücknahme nach § 45 SGB X (begünstigender Verwaltungsakt - Verringerung)

= 18: Rücknahme nach § 45 SGB X (begünstigender Verwaltungsakt - Wegfall)

= 21: Entscheidung nach § 66 SGB I (Entziehung)

= 80: Minderung nach § 27 Abs. 2 WoGG

= 99: Sonstige Entscheidungsgründe

Analog dazu sind für die zweite bis dreißigste Forderung die Kennzahlen 80216 bis 83016 vorgesehen.

Die Kennzahlen 80121 bis 80126 beschreiben Rückforderungsgründe.

Falls als Anlass (Kennzahl 80115) der Wert 1 (Automatisierter Wohngeld-Datenabgleich) angegeben wird, muss mindestens eine der Kennzahlen 80121 bis 80126 mit dem Wert 1 angegeben werden.

Auch bei sonstigen Anlässen (80115=2) sollte nach Möglichkeit immer ein Rückforderungsgrund angegeben werden. Ansonsten erscheint in der Nachweisungsliste der Hinweis *„P r ü f e n : xx. Forderung: Für keine der Kennzahlen 8xx21 bis 8xx26 wurde der Wert 1 angegeben“*.

80121 Empfang von Leistungen nach SGB II

= 1: Rückforderungsgrund liegt vor

Analog dazu sind für die zweite bis dreißigste Forderung die Kennzahlen 80221 bis 83021 vorgesehen.

80122 Empfang von Leistungen nach Kap. 4 des SGB XII

= 1: Rückforderungsgrund liegt vor

Analog dazu sind für die zweite bis dreißigste Forderung die Kennzahlen 80222 bis 83022 vorgesehen.

80123 Einkünfte aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung

= 1: Rückforderungsgrund liegt vor

Analog dazu sind für die zweite bis dreißigste Forderung die Kennzahlen 80223 bis 83023 vorgesehen.

80124 Einkünfte aus einer geringfügigen Beschäftigung

= 1: Rückforderungsgrund liegt vor

Analog dazu sind für die zweite bis dreißigste Forderung die Kennzahlen 80224 bis 83024 vorgesehen.

80125 Kapital- und Zinserträge

= 1: Rückforderungsgrund liegt vor

Analog dazu sind für die zweite bis dreißigste Forderung die Kennzahlen 80225 bis 83025 vorgesehen.

80126 Leistungen aus der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung

= 1: Rückforderungsgrund liegt vor

Analog dazu sind für die zweite bis dreißigste Forderung die Kennzahlen 80226 bis 83026 vorgesehen.

Die Kennzahlen 80140 bis 80160 beschreiben Rechtsfolgen.

80140 Strafanzeige erstattet

= 1: Rechtsfolge liegt vor

Analog dazu sind für die zweite bis dreißigste Forderung die Kennzahlen 80240 bis 83040 vorgesehen.

80150 Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet

= 1: Rechtsfolge liegt vor

Analog dazu sind für die zweite bis dreißigste Forderung die Kennzahlen 80250 bis 83050 vorgesehen.

80160 An die Staatsanwaltschaft abgegeben

= 1: Rechtsfolge liegt vor

Analog dazu sind für die zweite bis dreißigste Forderung die Kennzahlen 80260 bis 83060 vorgesehen.

5 Bearbeitungsarten

5.1 Erstantrag

Wohngeld wird als "Erstantrag" berechnet, wenn bei der Kennzahl 20700 eine „1" eingegeben ist.

Je Berechnung muss eine Anweisung mit **allen notwendigen** Berechnungsdaten eingegeben werden.

Im Rahmen von vorläufigen Zahlungen nach § 26a WoGG (Kennzahl 20602 = 1) wird ein vorläufiger Bescheid erstellt.

5.1.1 Bestätigung der Bewilligung

Die Bewilligung wird in der Nachweisungsliste bestätigt durch:

Bezeichnung "Erstbewilligung" bzw.
Bezeichnung "Erstbew., vorläufig",
Beginn des Zahlungszeitraums,
Ende des Zahlungszeitraums,
Betrag, der für den Zahlungszeitraum auszuzahlen ist,
Monatsbetrag.

Auswirkungen auf die Historie

- Es werden Historiendaten erstellt.

5.1.2 Bestätigung der Ablehnung

Die Ablehnung wird in der Nachweisungsliste durch die Bezeichnung "Erstablehnung" bestätigt.

Bei Ablehnungen in Zusammenhang mit vorläufigen Zahlungen nach § 26a WoGG (Kennzahl 20602 = 1) wird **kein Bescheid** erstellt.
In der Nachweisungsliste wird die Ablehnung folgendermaßen protokolliert:
"Erstabl., vorläufig
Die Voraussetzung für eine vorläufige Zahlung nach § 26a WoGG liegt nicht vor."

Auswirkungen auf die Historie

- Es werden **keine** Historiendaten erstellt.

5.2 Weiterleistungsantrag

Wohngeld wird als "Weiterleistungsantrag" berechnet, wenn bei der Kennzahl 20700 eine „2" eingegeben ist.

Je Berechnung muss eine Anweisung mit **allen notwendigen** Berechnungsdaten eingegeben werden.

Im Rahmen von vorläufigen Zahlungen nach § 26a WoGG (Kennzahl 20602 = 1) wird ein vorläufiger Bescheid erstellt.

5.2.1 Bestätigung der Bewilligung

Die Bewilligung wird in der Nachweisungsliste bestätigt durch:

Bezeichnung "Wiederhol.-Bew." bzw.
Bezeichnung "Wiederh.-Bew., vorläufig",
Beginn des Zahlungszeitraums,
Ende des Zahlungszeitraums,
Betrag, der für den Zahlungszeitraum auszuzahlen ist,
Monatsbetrag.

Auswirkungen auf die Historie

- Es werden Historiendaten erstellt.

5.2.2 Bestätigung der Ablehnung

Die Ablehnung wird in der Nachweisungsliste durch die Bezeichnung „Wiederhol.-Abl." bestätigt.

Bei Ablehnungen in Zusammenhang mit vorläufigen Zahlungen nach § 26a WoGG (Kennzahl 20602 = 1) wird **kein Bescheid** erstellt.
In der Nachweisungsliste wird die Ablehnung folgendermaßen protokolliert:
"Wiederh.-Abl., vorl.
Die Voraussetzung für eine vorläufige Zahlung nach § 26a WoGG liegt nicht vor."

Auswirkungen auf die Historie

- Es werden **keine** Historiendaten erstellt.

5.3 Antrag auf Erhöhung

Wohngeld wird als „Erhöhungsantrag" berechnet, wenn bei der Kennzahl 20700 eine „3" eingegeben ist.

Je Berechnung muss eine Anweisung mit **allen notwendigen** Berechnungsdaten eingegeben werden.

Der mit der Kennzahl 20773 einzugebende Beginn des neuen Zahlungszeitraums muss innerhalb eines bei IT.NRW berechneten neuen Zahlungszeitraums liegen. Der mit der Kennzahl 20774 eingegebene Wert muss nicht mit dem gespeicherten Ende des Bewilligungszeitraums übereinstimmen. Die Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 WoGG werden geprüft. Bei einer Ablehnung oder einem Hinweisfall bleibt die bisherige Sollstellung mit den bisherigen Historiendaten für den Bewilligungszeitraum unverändert.

Wird die Erhöhung mit einem Endedatum (Kennzahl 20774) eingegeben, welches vor dem Ende des bestehenden Bewilligungszeitraums liegt, so wird im Falle einer Erhöhung der Restzeitraum gelöscht.

Muss wegen eines gelöschten Restzeitraumes eine Wiederbewilligung nach einem alten Rechtsstand erfolgen, so kann diese Bewilligung trotz eines Rechtswechsels **ohne** manuelle Splittung unter Verwendung von der Kennzahl 20701 (vgl. Nummer 4.3.7) erfolgen.

Achtung:

Laut § 27 Abs. 1 findet eine Erhöhung von Wohngeld nur dann statt, wenn sich die Miete oder Belastung so erhöht, dass sich **dadurch** die zu berücksichtigende Miete oder Belastung um mehr als 10 vom Hundert (bis 31.12.2023 15 vom Hundert) erhöht, oder sich die Einnahmen so verringert haben, dass sich **dadurch** das Gesamteinkommen um mehr als 10 vom Hundert (bis 31.12.2023 15 vom Hundert) verringert, oder sich die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder erhöht.

Die Eingabe einer Erhöhung (Kennzahl 20700 = 3) zu einem bisher reinen Wohngeldhaushalt (Kennzahlen 20005 und 20010 haben den gleichen Wert) bei gleichzeitiger Verringerung der wohngeldberechtigten Personenzahl (Kennzahl 20005) oder Erhöhung der Haushaltsmitglieder insgesamt (Kennzahl 20010) aufgrund von Transferleistungsempfängern und somit Änderung in einen Mischhaushalt **ist nicht erlaubt**.

In der Nachweisungsliste erscheint die Meldung:

> *„Achtung: Erhöhung oder Minderung bei der Änderung eines reinen Wohngeldhaushaltes in einen Mischhaushalt ist nicht erlaubt (siehe § 28 Abs.4 WoGG).“*

Die eingegebenen Kennzahlen werden **nicht** gespeichert und es findet eine **Zahlungsunterbrechung** statt.

5.3.1 **Prüfung auf korrekte Grunddaten für die interne maschinelle Vergleichsberechnung**

Wie bei Minderungen (Kennzahl 20700 = 12) wird maschinell eine interne Vergleichsberechnung durchgeführt.

Dabei wird mit den bei IT.NRW **gespeicherten Daten** der Historie eine komplette Wohngeldberechnung durchgeführt, die dann mit einer zweiten Berechnung, die die für die Erhöhung eingegebenen Daten berücksichtigt, verglichen wird. Es ist also von der Wohngeldstelle vor der maschinellen Berechnung auf Erhöhung zu prüfen, ob bei IT.NRW eine Historie für den Bewilligungszeitraum gespeichert ist. Ist eine Historie vorhanden, übersendet die Wohngeldstelle alle notwendigen Daten für die Erhöhungsberechnung. Ist keine Historie vorhanden, muss von der Wohngeldstelle zuerst eine Historie mit der Kennzahl 20700 = 16 für den betreffenden Bewilligungszeitraum erstellt werden.

Geschieht dies nicht, tritt die Fehlermeldung *„Für den zu erhöhenden Zeitraum wurden nicht die korrekten Historiendaten eingegeben"* auf. Die Fehlermeldung erscheint auch dann, wenn das damals berechnete Wohngeld nicht mit dem Wohngeld übereinstimmt, das sich aus der manuellen Eingabe der Daten für die Historie ergibt!

Auf **manuell** eingegebene Sollstellungen (Kennzahlen 20700 = 8, 20700 = 9 und 20700 =10) kann **kein** Antrag auf Erhöhung (Kennzahl 20700 = 3*)* eingegeben werden.

5.3.2 Bestätigung der Bewilligung

Die Bewilligung wird in der Nachweisungsliste bestätigt durch:

Bezeichnung „Erhöhung",
Beginn des Zahlungszeitraums,
Ende des Zahlungszeitraums,
Betrag, der für den Zahlungszeitraum auszuzahlen ist,
Monatsbetrag.

Auswirkungen auf die Historie

- Bleibt der Bewilligungszeitraum unverändert, werden die Historiendaten aktualisiert.
- Wird das Beginndatum verändert (Splitting des Bewilligungszeitraums), wird der bestehende Historienzeitraum verkürzt und es werden Historiendaten für einen weiteren Zeitraum erstellt.
- Wird das Endedatum verändert, wird der bestehende Historienzeitraum verkürzt bzw. verlängert und die Historiendaten werden aktualisiert.
- Werden Beginn- und Endedatum verändert (Splitting des), wird der bestehende Historienzeitraum verkürzt und es werden Historiendaten für einen weiteren Zeitraum erstellt.

5.3.3 Bestätigung der Ablehnung

Die Ablehnung wird in der Nachweisungsliste durch die Bezeichnung „Erhöhungs-Abl." bestätigt.

Auswirkungen auf die Historie

- Die Historiendaten werden **nicht** verändert.

5.4 Berichtigung des Bewilligungsbescheides

Ein Bewilligungsbescheid wird berichtigt, wenn bei der Kennzahl 20700 eine „4" eingegeben worden ist.

Je Berechnung muss eine Anweisung mit **allen notwendigen** Berechnungsdaten eingegeben werden.

Durch die Berichtigung eines Bewilligungsbescheides kann der Wohngeldbetrag neu festgesetzt und/oder das Ende des Zahlungszeitraums vorverlegt werden. Der Beginn des Zahlungszeitraums kann durch eine Berichtigung **nicht** verändert werden.

Die Berichtigung dient nur der Korrektur offenbarer Unrichtigkeiten (z.B. Erfassungsfehler durch die Wohngeldstelle).

Bei einer Fehlermeldung unter den Kennzahlen 20700 = 1 (Erstantrag), 20700 = 2 (Weiterleistungsantrag) sowie generell bei Erst- und Wiederholungsablehnungen und bei Ablehnungsbescheiden (Kennzahl 20700 = 5) ist die „Berichtigung des Bewilligungsbescheides" nicht möglich.

Auf **manuell** eingegebene Sollstellungen (Kennzahlen 20700 = 8, 20700 = 9 und 20700 =10) kann **keine** Berichtigung (Kennzahl 20700 = 4) eingegeben werden.

5.4.1 Bestätigung der Berichtigung

Die Berichtigung wird in der Nachweisungsliste bestätigt durch:
Bezeichnung „Berichtigung",
Beginn des Zahlungszeitraums,
Ende des Zahlungszeitraums,
Betrag, der für den Zahlungszeitraum auszuzahlen ist,
Monatsbetrag.

Auswirkungen auf die Historie

- Bleibt der Bewilligungszeitraum unverändert, werden die Historiendaten aktualisiert.
- Wird das Endedatum verändert, wird der bestehende Historienzeitraum verkürzt und die Historiendaten werden aktualisiert.

5.4.2 Bestätigung der Ablehnung

Die Ablehnung wird in der Nachweisungsliste durch die Bezeichnung „Berichtig.-Abl." bestätigt. Der Sollzeitraum, der berichtigt werden sollte, wird gelöscht.

Auswirkungen auf die Historie

- Die Historiendaten für den Sollzeitraum werden gelöscht.

5.5 Ablehnung des Antrags auf Wohngeld

Ein Antrag auf Wohngeld wird abgelehnt, wenn bei der Kennzahl 20700 eine „5" eingegeben worden ist.

Auf dem Bescheid erscheint folgender Text:

„Ihr am tt.mm.jjjj eingegangener Antrag auf Wohngeld wird abgelehnt."

Je Bearbeitung muss eine Anweisung mit **allen notwendigen** Berechnungsdaten eingegeben werden.

Daneben können Werte zu den Kennzahlen 50963 ff., insbesondere zur Kennzahl 50973, eingegeben werden. Wird die Kennzahl 20700 = 5 eingegeben, ohne dass eine Eingabe zur Kennzahl 50973 vorgenommen wird, ist der allgemeine Ablehnungstext von der Bewilligungsbehörde um die auf den Einzelfall abgestellte Begründung zu ergänzen.

Bei der Eingabe der Kennzahlen 20773 und 20774 in Verbindung mit der Kennzahl 20001 erscheinen folgende erweiterte Texte auf dem Bescheid:

> „Ihr am tt.mm.jjjj (Kennzahl 20001) eingegangener Antrag auf Wohngeld wird ab dem tt.mm.jjjj (Kennzahl 20773) abgelehnt."

> „Ihr am tt.mm.jjjj (Kennzahl 20001) eingegangener Antrag auf Wohngeld wird für die Zeit vom tt.mm.jjjj (Kennzahl 20773) bis tt.mm.jjjj (Kennzahl 20774) abgelehnt."

5.5.1 Bestätigung der Ablehnung

Die Ablehnung wird in der Nachweisungsliste durch die Bezeichnung „Ablehnung" bestätigt.

Auswirkungen auf die Historie

- Es werden **keine** Historiendaten erstellt.

5.6 Änderung der Stammdaten

Sollen die zeitraum-unabhängig gespeicherten Stammdaten verändert werden, ohne dass eine Berechnung durchgeführt wird, sind bei der Kennzahl 20700 eine „6" und die zu ändernden Kennzahlen mit Wert einzugeben. (vgl. Nummer 4.3.7)

Eingaben sind nur bei den Kennzahlen vorzunehmen, bei denen sich Änderungen ergeben.

Werden hier Daten eingegeben, die für die Speicherung in der **Historie** vorgesehen sind, erscheint in der Nachweisungsliste die Meldung:

> *„Es wurden mit Bearbeitungsart 6 Daten zu Kennzahl nnnnn eingegeben. Die Daten wurden ignoriert“*

Alle zeitraum-unabhängigen Daten werden in den Stammdaten gespeichert.

5.6.1 Erfassen von Forderungen

5.6.1.1 Ziel der Forderungserfassung

Mit Hilfe der Kennzahlen 80101 bis 83060 sollen sämtliche Forderungen beschrieben werden, die gegen einen Wohngeldhaushalt bestehen, unabhängig vom Anlass (automatisierter Wohngeld-Datenabgleich oder sonstiger Anlass), vom Alter einer Forderung und davon, ob eine Forderung ausgeglichen ist oder nicht.

Jeweils am Jahresende erstellt IT.NRW aus den eingegebenen Kennzahlen für die Fachaufsichten auf Ebene des Landes, der Regierungsbezirke und Kreise mehrere Auswertungen. Die Auswertungen unterstützen das Forderungsmanagement der Fachaufsichten. Zielsetzung ist die Rückzahlung eines möglichst großen Teils des überzahlten Wohngeldes.

5.6.1.2 Zeitpunkt der Forderungserfassung

Forderungen können in jedem Rechenlauf hinzugefügt, geändert oder entfernt werden – dies gilt auch für Forderungen des Vorjahres oder weiter zurückliegender Jahre. Forderungen werden in den Stammdaten, nicht aber in der Historie gespeichert.

Spätestens im 2. Rechenlauf Dezember eines Jahres müssen alle Forderungen erfasst und aktualisiert sein, so dass sie dem Aktenstand entsprechen. Es wird jedoch empfohlen, Forderungen unterjährig zu erfassen und zu aktualisieren.

5.6.1.3 Verwalten von Forderungen

Pro Rückforderungsbescheid ist im Wohngeldverfahren genau eine Forderung zu erfassen. Unabhängig davon kann ein Rückforderungsbescheid mehrere rechtliche Forderungen zusammenfassen; die in den Stammdaten erfasste Forderung spiegelt dann die Summe der Einzelforderungen wider.

Ausgeglichene Forderungen dürfen nicht durch neue Forderungen überschrieben werden, sondern müssen bis auf Weiteres in den Stammdaten verbleiben. Jede neue Forderung muss unter einer freien Forderungsnummer erfasst werden.

Forderungen sind auch dann zu erfassen, wenn sie vollständig mit dem bereits bewilligten laufenden Wohngeld aufgerechnet werden können.

5.6.1.4 Art der Forderungserfassung

Die Erfassung von Forderungen ist ausschließlich im Rahmen der Bearbeitungsart „Änderung der Stammdaten“ (Kennzahl 20700 = 6) möglich.

Für ein Wohngeldkonto können bis zu 30 Forderungen erfasst werden. Analog zu den Haushaltsmitgliedern besitzt jede Forderung eine Nummer (01 bis 30), die an der zweiten und dritten Stelle der Kennzahl eingesetzt wird. Beispiel: Kennzahl 80501 enthält das Datum des Rückforderungsbescheides der Forderung mit der Nummer 05.

Eine Forderung wird durch mehrere Kennzahlen beschrieben. Eine Forderung mit einer bestimmten Nummer wird in den Stammdaten angelegt, wenn mindestens eine der zugehörigen Kennzahlen mit einem Wert belegt ist. Eine unter dieser Nummer gespeicherte Forderung wird vollständig durch die neuen Eingaben ersetzt. Insbesondere werden alle Kennzahlen gelöscht, die in der neuen Eingabe nicht enthalten sind.

Forderungen müssen bzgl. der Nummer nicht lückenlos angelegt werden. Bei Löschung einer Forderung erfolgt keine Neunummerierung der verbleibenden Forderungen. Daher ist es z. B. möglich, dass in einem Wohngeldkonto drei Forderungen unter den Nummern 02, 04 und 17 gespeichert sind.

5.6.1.5 Eingabe fehlerhafter Forderungen

Wurde in den Kennzahlen einer Forderung mindestens ein Fehler gefunden, so verbleibt eine unter derselben Nummer in den Stammdaten gespeicherte Forderung in ihrem bisherigen Zustand. Weitere Forderungen und nicht forderungsbezogene Kennzahlen werden jedoch verarbeitet.

5.6.1.6 Beispiel der Forderungserfassung

Anw.-Nr.	Rechenlauf	Ereignis	Kennzahl / Wert
010	10.09.2024	Erfassen der 1. Forderung. Für den zurückgeforderten Betrag in Höhe von 900 € wurde eine Stundung mit monatlichen Raten à 100 € vereinbart. 4 Raten bereits gezahlt.	80101=29052024 80102=900,00 80115=1 80116=11 80103=400,00 80105=500,00 80121=1 80150=1
014	10.12.2024	Erfassen von 3 weiteren Raten für die 1. Forderung.	80101=29052024 80102=**900,00** 80115=1 80116=11 80103=**700,00** 80105=**200,00** 80121=1 80150=1
		Erfassen einer 2. Forderung. Der zurückgeforderte Betrag in Höhe von 800 € wird befristet niedergeschlagen.	80201=25112024 80202=800,00 80215=2 80216=11 80206=800,00 80224=1 80250=1
015	25.02.2025	Erfassen der 2 letzten Raten für die 1. Forderung. Die Forderung ist ausgeglichen.	80101=29052024 80102=**900,00** 80115=1 80116=11 80103=**900,00** 80105=**0,00** 80121=1 80150=1
016	26.03.2025	Erfassen einer 3. Forderung. Der zurückgeforderte Betrag in Höhe von 700 € wird befristet niedergeschlagen. Die 1. Forderung wird nicht überschrieben.	8**03**01=18032025 8**03**02=700,00 8**03**15=2 8**03**16=11 8**03**06=700,00 8**03**24=1 8**03**50=1

5.6.2 Bestätigung der Änderung

Die Eingabe wird in der Nachweisungsliste durch die Bezeichnung „Änderung der Stammdaten" bestätigt.

5.7 Probeberechnung

Eine Probeberechnung wird durchgeführt, wenn bei der Kennzahl 20700 eine „7" eingegeben worden ist.

Je Berechnung muss eine Anweisung mit **allen notwendigen** Berechnungsdaten eingegeben werden.

Durch die Probeberechnung wird der Wohngeldbetrag aufgrund der eingegebenen Berechnungsdaten ermittelt, ein Wohngeldbescheid erstellt, aber **kein** Bewilligungszeitraum gespeichert.

Eine Probeberechnung kann auch für schon existierende Sollzeiträume durchgeführt werden.

5.7.1 Bestätigung der Probeberechnung

Die Probeberechnung wird in der Nachweisungsliste bestätigt durch:

Bezeichnung „Probeberechnung"
Beginn des Zahlungszeitraums,
Ende des Zahlungszeitraums,
Monatsbetrag.

Auswirkungen auf die Historie

- Es werden **keine** Historiendaten erstellt.

5.7.2 Bestätigung der Ablehnung

Die Ablehnung wird in der Nachweisungsliste durch die Bezeichnung „Probeberech.-Abl." bestätigt.

Auswirkungen auf die Historie

- Es werden **keine** Historiendaten erstellt.

5.8 Anweisung für die laufende Zahlung von Wohngeld einschließlich Vorschüssen

Die Anweisungen für laufende Zahlungen von Wohngeld sind mit der Kennzahl 20700 und „8" einzugeben, wenn für einen Zahlungszeitraum erstmals ein Betrag angewiesen wird. Es dürfen nur positive Beträge eingegeben werden, die monatlich 600,00 Euro nicht übersteigen.

Im Rahmen von Vorschusszahlungen nach § 26a WoGG (Kennzahl 20602 = 1) wird ein verkürzter vorläufiger Bescheid erstellt. Die Obergrenze von 600,00 Euro gilt hier nicht.

Die Zahlung von Vorschüssen (§ 42 SGB I) ist ebenfalls mit der Kennzahl 20700 = 8 anzuweisen. Den wohngeldberechtigten Personen ist ein manuell gefertigter Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen. Vor der Eingabe der Daten für die Berechnung des Wohngeldes ist zunächst der Zahlungszeitraum für die Vorschüsse mit der Kennzahl 20700 = 11 aufzuheben.

Je Bearbeitung muss eine Anweisung mit **allen notwendigen** Berechnungsdaten eingegeben werden.

5.8.1 Bestätigung der Anweisung

Die Anweisung wird in der Nachweisungsliste bestätigt durch:

Bezeichnung „Sollstellung", bzw.

Bezeichnung „Sollstllg., vorläufig",
Beginn des Zahlungszeitraums,
Ende des Zahlungszeitraums,
Monatsbetrag.

Auswirkungen auf die Historie

- Es werden **keine** Historiendaten erstellt.

5.9 Berichtigung einer laufenden Zahlung von Wohngeld

Die Berichtigung einer laufenden Zahlung von Wohngeld ist mit der Kennzahl 20700 und „9" einzugeben, wenn ein mit der Kennzahl 20700 und „8“ erstellter Zahlungszeitraum zu berichtigen ist. Durch die Berichtigung kann der Wohngeldbetrag neu festgesetzt oder das Ende des Zahlungszeitraums vorverlegt werden. Der Beginn des Zahlungszeitraums kann durch eine Berichtigung nicht verändert werden.

Die Berichtigung einer vorläufigen laufenden Zahlung (Kennzahl 20700 = 8 und Kennzahl 20602 = 1) ist mit der Bearbeitungsart 20700 = 9 nicht möglich.

Je Bearbeitung muss eine Anweisung mit **allen notwendigen** Berechnungsdaten eingegeben werden.

5.9.1 Bestätigung der Sollberichtigung

Die Berichtigung wird in der Nachweisungsliste bestätigt durch:

Bezeichnung „Sollberichtigung",
Beginn des Zahlungszeitraums,
Ende des Zahlungszeitraums,
Monatsbetrag.

Auswirkungen auf die Historie

- Es werden **keine** Historiendaten erstellt oder verändert.

5.10 Auszahlung und Rückforderung von einmaligen Wohngeldbeträgen

Die Auszahlung oder Rückforderung von einmaligen Wohngeldbeträgen ist mit der Kennzahl 20700 und „10" anzuweisen. **Auszuzahlende** Beträge sind unter der Kennzahl 20901 **positiv**, **zurückzufordernde** Beträge **negativ** einzutragen.
Ein positiv eingegebener Betrag darf 1 500,00 Euro nicht übersteigen. Ein negativ eingegebener Betrag darf –9 999,99 Euro nicht unterschreiten.
Müssen größere Beträge eingegeben werden, so ist dies durch Eingabe weiterer Anweisungen bis zur Höhe der oben genannten Beträge möglich.

Je Bearbeitung muss eine Anweisung mit **allen notwendigen** Berechnungsdaten eingegeben werden.

5.10.1 **Stundungs- und Verzugszinsen sind als negativer Betrag über die Kennzahl 20901 einzugeben.**

5.10.2 Bestätigung der Anweisung

Die Anweisung wird in der Nachweisungsliste bestätigt durch:

Bezeichnung „Einzelanweisung",
Fälligkeitstermin,
Betrag.

Auswirkungen auf die Historie

- Es werden **keine** Historiendaten erstellt.

5.11 Zahlungseinstellung

Die Zahlungseinstellung ist mit der Kennzahl 20700 und „11" einzugeben. Durch die Anweisung „Zahlungseinstellung" können alle gespeicherten Zahlungszeiträume aus früheren Rechenläufen oder demselben Rechenlauf verkürzt oder aufgehoben werden.

Je Bearbeitung muss eine Anweisung mit **allen notwendigen** Berechnungsdaten eingegeben werden.

5.11.1 Soll der Zahlungszeitraum vollständig aufgehoben werden, ist als Ende des Zahlungszeitraums ebenfalls das Datum des Beginns einzugeben.

Beispiel:

Gespeicherter Bewilligungszeitraum 1.1.2020 - 31.8.2020

Soll der Zeitraum vollständig **aufgehoben** werden, ist folgendes einzugeben:

20700 = 11, 20773 = 01012020, 20774 = 01012020.

Soll der obige Zeitraum auf den 31.5.2020 **verkürzt** werden, ist folgendes einzugeben:

20700 = 11, 20773 = 01012020, 20774 = 31052020.

Wird ein Zahlungszeitraum in einem Rechenlauf verkürzt oder aufgehoben und zugleich ein Weiterleistungsantrag eingegeben, wobei sich der bisherige und der neue Zahlungszeitraum überschneiden, muss die Zahlungseinstellung mit einer niedrigeren Anweisungsfolgenummer als der Weiterleistungsantrag eingegeben werden.

5.11.2 Bestätigung der Anweisung

Die Anweisung wird in der Nachweisungsliste bestätigt durch:
Bezeichnung „Zahlungseinst.",
Beginn des Zahlungszeitraums,
Ende des Zahlungszeitraums.

Auswirkungen auf die Historie

- Wird ein Bewilligungszeitraum verkürzt, wird der bestehende Historienzeitraum verkürzt.
- Wird der Bewilligungszeitraum vollständig aufgehoben, werden die Historiendaten gelöscht.

5.12 Eingabe einer Minderung

Die Berechnung einer Minderung wird durch die Eingabe der Kennzahl 20700 und „12" angestoßen.

Je Berechnung muss eine Anweisung mit **allen notwendigen** Berechnungsdaten eingegeben werden.

Der mit der Kennzahl 20773 einzugebende Beginn des neuen Zahlungszeitraums muss innerhalb eines bei IT.NRW berechneten Zahlungszeitraums liegen. Der mit der Kennzahl 20774 eingegebene Wert muss nicht mit dem gespeicherten Ende des Bewilligungszeitraums übereinstimmen. Die Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 WoGG werden geprüft. Bei einer Ablehnung, einem Hinweisfall oder einem Fehler bleibt die bisherige Sollstellung mit den bisherigen Historiendaten für den Bewilligungszeitraum unverändert.

Wird die Minderung mit einem Endedatum (Kennzahl 20774) eingegeben, welches vor dem Ende des bestehenden Bewilligungszeitraums liegt, so wird im Falle einer Minderung der Restzeitraum gelöscht.

Muss wegen eines gelöschten Restzeitraumes eine Wiederbewilligung nach einem alten Rechtsstand erfolgen, so kann diese Bewilligung trotz eines Rechtswechsels **ohne** manuelle Splittung unter Verwendung von der Kennzahl 20701 (vgl. Nummer 4.3.7) erfolgen.

Achtung:

Laut § 27 Abs. 2 findet ein Wegfall oder eine Minderung von Wohngeld nur dann statt, wenn sich die Miete oder Belastung so verringert, dass sich **dadurch** die zu berücksichtigende Miete oder Belastung um mehr als 15 vom Hundert verringert, oder sich die Einnahmen so erhöht haben, dass sich **dadurch** das Gesamteinkommen um mehr als 15 vom Hundert erhöht, oder sich die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder verringert.

Die Eingabe einer Minderung (Kennzahl 20700 = 12) zu einem bisher reinen Wohngeldhaushalt (Kennzahlen 20005 und 20010 haben den gleichen Wert) bei gleichzeitiger Erhöhung der Haushaltsmitglieder insgesamt (Kennzahl 20010) aufgrund von Transferleistungsempfängern **ist erlaubt**; in diesem Fall verringert sich die zu berücksichtigende Miete oder Belastung regelmäßig um mehr als 15 %.

Die Eingabe einer Minderung (Kennzahl 20700 = 12) zu einem bisher reinen Wohngeldhaushalt (Kennzahlen 20005 und 20010 haben den gleichen Wert) bei gleichzeitiger Verringerung der wohngeldberechtigten Personenzahl (Kennzahl 20005) und somit Änderung in einen Mischhaushalt **ist nicht erlaubt**.

In der Nachweisungsliste erscheint die Meldung:

> *„Achtung: Erhöhung oder Minderung bei der Änderung eines reinen Wohngeldhaushaltes in einen Mischhaushalt ist nicht erlaubt (siehe § 28 Abs.4 WoGG)“*

Die eingegebenen Kennzahlen werden **nicht** gespeichert und es findet eine **Zahlungsunterbrechung** statt.

Ist das Ergebnis einer Minderung:

Minderung auf Wohngeld = 0 ab tt.mm.jjjj (Beginndatum Kennzahl 20773), so wird der Bewilligungszeitraum ab diesem Datum eingestellt.

5.12.1 Prüfung auf korrekte Grunddaten für die interne maschinelle Vergleichsberechnung

Wie bei Erhöhungen (Kennzahl 20700 = 3) wird auch bei der Berechnung der evtl. Minderung nach Artikel 5 des FKP-Gesetzes maschinell eine interne Vergleichsberechnung durchgeführt.

Dabei wird mit den bei IT.NRW **gespeicherten Daten** der Historie eine komplette Wohngeldberechnung durchgeführt, die dann mit einer zweiten Berechnung, die die für die Minderung eingegebenen Daten berücksichtigt, verglichen wird. Es ist also von der Wohngeldstelle vor der maschinellen Berechnung auf Minderung zu prüfen, ob bei IT.NRW eine Historie für den Bewilligungszeitraum gespeichert ist. Ist eine Historie vorhanden, übersendet die Wohngeldstelle alle notwendigen Daten für die Minderungsberechnung. Ist keine Historie vorhanden, muss von der Wohngeldstelle zuerst eine Historie mit der Kennzahl 20700 = 16 für den betreffenden Bewilligungszeitraum erstellt werden.

Geschieht dies nicht, tritt die Fehlermeldung *„Für den zu mindernden Zeitraum wurden nicht die korrekten Historiendaten eingegeben"* auf. Die Fehlermeldung erscheint auch dann, wenn das damals berechnete Wohngeld nicht mit dem Wohngeld übereinstimmt, das sich aus der manuellen Eingabe der Daten für die Historie ergibt!

Auf **manuell** eingegebene Sollstellungen (Kennzahlen 20700 = 8, 20700 = 9 und 20700 =10) kann **kein** Antrag auf Minderung (Kennzahl 20700 = 12) eingegeben werden.

5.12.2 Arten der Minderungen und zugehörige Meldungen in der Nachweisungsliste:

Die Minderung wird durchgeführt, es steht noch Wohngeld zu:
„Minderung (Zeitraum, Gesamtbetrag, Monatsbetrag)"

Die Minderung wird durchgeführt, es steht kein Wohngeld mehr zu:
„Minderung auf Wohngeld = 0 ab tt.mm.jjjj "

Die Voraussetzungen für eine Minderung sind nicht erfüllt:
„Keine Minderung: Voraussetzungen nicht erfüllt"

Es wird nicht gemindert, weil höheres Wohngeld zusteht:
„Keine Minderung wegen erhöhten Wohngeldanspruchs"

Es wird nicht gemindert, weil das Wohngeld unverändert bleibt:
„Keine Minderung wegen unveränderten Wohngeldanspruchs"

Auswirkungen auf die Historie

- Bleibt der Bewilligungszeitraum unverändert, werden die Historiendaten aktualisiert.
- Wird das Beginndatum verändert (Splitting des Bewilligungszeitraums), wird der bestehende Historienzeitraum verkürzt und es werden Historiendaten für einen weiteren Zeitraum erstellt.
- Wird das Endedatum verändert, wird der bestehende Historienzeitraum verkürzt bzw. verlängert und die Historiendaten werden aktualisiert.
- Werden Beginn- und Endedatum verändert (Splitting des Bewilligungszeitraums), wird der bestehende Historienzeitraum verkürzt und es werden Historiendaten für einen weiteren Zeitraum erstellt.
- Bei einer Minderung auf Wohngeld = 0 werden die Historiendaten gelöscht.
- Wird keine Minderung durchgeführt, werden die Historiendaten **nicht** verändert.

5.13 Rücknahme

Mit der Eingabe der Kennzahl 20700 und „14" wird eine Anlage zum Rücknahmebescheid nach § 45 SGB X erstellt.

Die Verarbeitung erfolgt analog zur Bearbeitungsart "Berichtigung", mit folgenden Ausnahmen:

- Der Beginn des neu berechneten Zeitraums kann später als der Original-Beginn liegen
- Änderungen am Wohngeldbescheid:
  - Keine Anschrift der wohngeldberechtigten Person im Adressfenster
  - Überschrift "Anlage zum Rücknahmebescheid"
  - Keine Rechtsbehelfsbelehrung
  - Automatische Aussteuerung (kein direkter Versand von IT.NRW an die wohngeldberechtigte Person)

5.13.1 Bestätigung der Rücknahme

Die Rücknahme wird in der Nachweisungsliste bestätigt durch:
Bezeichnung „Rücknahme",
Beginn des Zahlungszeitraums,
Ende des Zahlungszeitraums,
Betrag, der für den Zahlungszeitraum auszuzahlen ist,
Monatsbetrag.

Auswirkungen auf die Historie

- Bleibt der Bewilligungszeitraum unverändert, werden die Historiendaten aktualisiert.
- Wird das Anfangs- oder Endedatum verändert, wird der bestehende Historienzeitraum verkürzt und die Historiendaten werden aktualisiert.

5.13.2 Bestätigung der Ablehnung

Die Ablehnung wird in der Nachweisungsliste durch die Bezeichnung „Abl. Rücknahme" bestätigt. Der Sollzeitraum, der zurückgenommen werden sollte, wird gelöscht.

Auswirkungen auf die Historie

- Die Historiendaten für den Bewilligungszeitraum werden gelöscht.

5.14 Manuelle Eingabe und Änderung von Daten zur Historie

Mit der Eingabe der Kennzahl 20700 und „16" können zu gespeicherten Sollbuchungen ohne Berechnungsdaten (Sollbuchungen, die vor der Einführung der Historie erstellt wurden) Daten **manuell** gespeichert und geändert werden. (vgl. Nummer 4.3.7)

Werden hier Daten eingegeben, die für die Speicherung in der **Historie nicht** vorgesehen sind, erscheint in der Nachweisungsliste die Meldung:

„Es wurden mit Bearbeitungsart 16 Daten zu Kennzahl nnnnn eingegeben. Die Daten wurden ignoriert"

Alle zeitraumabhängigen Daten werden in der Historie gespeichert.

Gegenüber der Kennzahl 20700 = 6 ist hier die Eingabe des Beginn- und Endedatum mit den Kennzahlen 20773 und 20774 **erforderlich**, damit die eingegebenen Berechnungsdaten einer **bereits** gespeicherten Sollbuchung eindeutig **zugeordnet** werden können.

Je Bearbeitung muss eine Anweisung mit **allen notwendigen** Berechnungsdaten eingegeben werden.

5.14.1 Bei fehlerfreien Daten ist die Verarbeitung wie folgt:

Es sind **keine** Historiendaten zu einer bestehenden Sollbuchung vorhanden:

Es wird ein Historienzeitraum mit den eingegebenen Daten aufgebaut.

In der Nachweisungsliste wird protokolliert:

„Neuer Eintrag in der Historie für den Zeitraum tt.mm.jjjj – tt.mm.jjjj"

Es **ist** ein passender Historienzeitraum **manuell** erstellt worden:

Die gespeicherten Historiendaten werden **gelöscht** und die eingegebenen Daten werden in die Historie **übernommen**.

In der Nachweisungsliste wird protokolliert:

„Änderung der Historie für den Zeitraum tt.mm.jjjj – tt.mm.jjjj"

5.14.2 Das nachträgliche Verändern **bestehender** Historiendaten, die aus einer **maschinellen** Berechnung stammen und die Basis für einen errechneten Wohngeldbetrag bilden, ist mit der Kennzahl 20700 = 16 **nicht** zulässig und führt zu folgender Meldung:

„Maschinell erstellte Historiendaten dürfen nicht mit Bearbeitungsart 16 geändert werden. Die für den Zeitraum tt.mm.jjjj – tt.mm.jjjj eingegeben Daten werden ignoriert"

5.14.3 Wird das Ende des Zeitraums vor dem Beginn des Zeitraums eingegeben, so erscheint in der Nachweisungsliste folgende Fehlermeldung:

„Bei Eingaben zur Historie liegt das Ende vor dem Beginn des Bewilligungszeitraums; eingegebener Zeitraum: tt.mm.jjjj bis tt.mm.jjjj"

5.15 Endgültige Abschreibung einer Überzahlung (Inausgabebelassung)

Eine Inausgabebelassung **darf nur dann** verwendet werden, wenn bei Rückzahlungsverpflichteten die **Beitreibung** der Überzahlungen **für immer eingestellt werden soll** (unter den Voraussetzungen des § 59 LHO und § 2 der „Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 58 und 59 der LHO“ vom 29.12.2017). Hierzu **zählen auch solche Fälle**, in denen bei **Überzahlungen (**z.B. nach Tod und ohne Erben bzw. von allen Erben ausgeschlagenem Nachlass; erteilte Restschuldbefreiung nach Durchführung eines Insolnenzverfahrens) **diese nicht mehr realisierbar sind**. Eine Anweisung zu einer Inausgabebelassung führt zu einer Istbuchung, welche im Jahresschlussverfahren wieder gelöscht wird. Inausgabebelassungen gelangen **nicht** in den automatisierten Datenabgleich nach § 33 WoGG.

Bei Konten mit Überzahlung, bei denen die **Rückforderung** des Landes **noch besteht (z.B. auch befristete und unbefristete Niederschlagung)**, darf die Überzahlung **nicht** durch eine Inausgabebelassung erlassen und somit ausgeglichen werden. Hier **muss** die Überzahlung (negativer Kassenrest) **bestehen bleiben**.

Konten, die eine Überzahlung aufweisen, werden im Jahresschlussverfahren nicht gelöscht und **gelangen** in den automatisierten Datenabgleich nach § 33 WoGG (II. Quartal).

Inausgabebelassungen sind durch die Bewilligungsbehörde mit der Kennzahl 20700 = 90 in Verbindung mit der Kennzahl 20990 und einem positiven Betrag einzugeben.

5.15.1 Bestätigung der Anweisung

Die Anweisung wird in der Nachweisungsliste bestätigt durch die Bezeichnung:

„Inausg.-Belassung“ und den Betrag.

Auswirkungen auf die Historie

- Es werden **keine** Historiendaten erstellt.

6 Besonderheiten bei den Überleitungsvorschriften nach § 42a WoGG 2016

6.1 Übergangsregelung nach § 42a Absatz 1 Satz 6 und 7 WoGG

Ist Wohngeld vor dem 01.01.2016 bewilligt worden und liegt mindestens ein Teil des Bewilligungszeitraums nach dem 31.12.2015 und ist über eine Erhöhung oder eine Minderung zu entscheiden, ist für die Zeit bis zum 31.12.2015 nach dem Recht 2012, ab dem 01.01.2016 bis zum Ende des bisherigen Bewilligungszeitraums nach dem teilweise neuen Recht 2016 (Recht 01/2016A) und danach nach dem neuen Recht 2016 (Recht 01/2016B) zu entscheiden. Soll der maschinell neu berechnete Zeitraum (vgl. Nummer 7.1) erhöht oder gemindert werden, ist entsprechend zu verfahren.

Aufgrund der verschiedenen anzuwendenden Rechtsstände **müssen** die Bewilligungszeiträume von den Wohngeldstellen in folgende Teilzeiträume **gesplittet** werden:

- bis zum 31.12.2015
- ab 01.01.2016 bis zum Ende des ursprünglichen Bewilligungszeitraums
- beginnend nach dem Ende des ursprünglichen Bewilligungszeitraums

Zeiträume, die nach dem 31.12.2015 beginnen und nach Recht 01/2012 oder 01/2016A berechnet worden sind, dürfen im Rahmen einer Erhöhung bzw. Minderung **nicht verlängert** werden

6.2 Übergangsregelung nach § 42a Absatz 2 WoGG

Ist bis zum 31.12.2015 über einen Wohngeldantrag noch **nicht** entschieden worden, so ist für die Zeit bis zum 31.12.2015 nach dem Recht 2012 und ab dem 01.01.2016 nach dem **vollständigen neuen Recht (Recht 01/2016B)** gemäß § 42a Abs. 2 WoGG 2016 zu entscheiden.

Ist das ab dem 01.01.2016 zu bewilligende Wohngeld geringer als das für Dezember 2015 zu bewilligende Wohngeld, verbleibt es auch für den Teil des Bewilligungszeitraums ab dem 01.01.2016 bei diesem Wohngeld (Verschlechterungsverbot).
Ist über einen nach dem 31.12.2015 gestellten Wohngeldantrag zu entscheiden und beginnt der Bewilligungszeitraum vor dem 01.01.2016, so ist entsprechend zu verfahren.

Die betreffenden Zeiträume **müssen gesplittet** werden.

Zeiträume, die am 01.01.2016 beginnen, müssen, sofern ein Zeitraum gespeichert ist, der am 31.12.2015 endet und nach dem Rechenlauf für Dezember 2015 erstellt worden ist, mit der Kennzahl 20804 dahingehend gekennzeichnet werden, ob es sich um einen Überleitungsfall handelt oder nicht. Bei einer derartigen Konstellation ist die Kennzahl 20804 **Musskennzahl**.

- Werte zur Kennzahl 20804:
  "1" = Es handelt sich um einen Überleitungsfall nach § 42a Abs. 2 WoGG
  "2" = Es handelt sich nicht um einen Überleitungsfall nach § 42a Abs. 2 WoGG

7 Besonderheiten bei den Überleitungsvorschriften nach § 42b WoGG 2020

7.1 Übergangsregelung nach § 42b Absatz 1 WoGG

In den Fällen, in denen
1. Wohngeld vor dem 01.01.2020 bewilligt worden ist und
2. mindestens ein Teil des Bewilligungszeitraums (BWZ) nach dem 31.12.2019 liegt,

ist von Amts wegen über die Leistung des Wohngeldes für den Zeitraum 01.01.2020 bis zum Ende des bisherigen BWZ neu zu entscheiden.

Die Entscheidung nach § 42b Abs. 1 Satz 1 WoGG erfolgt automatisiert im ersten Rechenlauf für den Monat Januar 2020 auf Basis der bei IT.NRW hinterlegten Daten.

Der automatisierten Entscheidung werden die für den bisherigen Bescheid maßgebenden Berechnungsgrößen nach § 4 WoGG zu Grunde gelegt:

- die zu berücksichtigende Miete oder Belastung,
- das zu Grunde gelegte Gesamteinkommen sowie
- die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder.

Diese Berechnungsgrößen werden im Zuge der automatisierten Entscheidung **nicht** überprüft.

Ergibt sich bei der Neuberechnung **kein** höheres Wohngeld, verbleibt es bei dem bisherigen Wohngeld.

In der Nachweisungsliste wird "Bewilligung § 42b" bzw. "Ablehnung § 42b" protokolliert.

Werden von den Wohngeldstellen Änderungsdaten zum ersten Rechenlauf Januar 2020 an IT.NRW gesandt, wird zuerst die automatisierte Neuberechnung durchgeführt und anschließend werden die Änderungsdaten der Wohngeldstellen verarbeitet.

Bei Lastenzuschussfällen ohne Lastenberechnung wird keine automatisierte Neuberechnung durchgeführt.

Die Neuentscheidung nach § 42b Abs. 1 WoGG muss hier von der Wohngeldstelle manuell angestoßen werden.

Die berechnete tatsächliche Belastung ist dann unter der Kennzahl 20031, einschließlich der Kennzahlen 20700=3 und 20805=1, einzugeben.

7.2 Übergangsregelung nach § 42b Absatz 3 WoGG

Ist Wohngeld vor dem 01.01.2020 bewilligt worden und liegt mindestens ein Teil des Bewilligungszeitraums nach dem 31.12.2019 und ist über eine Erhöhung oder eine Minderung zu entscheiden, ist für die Zeit bis zum 31.12.2019 nach dem Recht 01/2016B, ab dem 01.01.2020 bis zum Ende des bisherigen Bewilligungszeitraums nach dem neuen Recht 01/2020 zu entscheiden. Soll der maschinell neu berechnete Zeitraum (siehe Nummer 7.1) erhöht oder gemindert werden, ist entsprechend zu verfahren.

Aufgrund der verschiedenen anzuwendenden Rechtsstände **müssen** die Bewilligungszeiträume von den Wohngeldstellen in folgende Teilzeiträume **gesplittet** werden:

- bis zum 31.12.2019
- ab 01.01.2020 bis zum Ende des ursprünglichen Bewilligungszeitraums

Zeiträume, die nach dem 31.12.2019 beginnen und nach Recht 01/2016B berechnet worden sind, dürfen im Rahmen einer Erhöhung oder Minderung **nicht verlängert** werden.

Soll eine Erhöhung oder Minderung über den ursprünglichen Zeitraum in 2020 hinaus erfolgen, ist wie folgt vorzugehen:

- Der Ursprungszeitraum in 2020 muss mit Rechtsstand 01/2016B wieder hergestellt werden
- Minderung bzw. Erhöhung bis zum bisherigen Ende dieses Zeitraums
- Anschließend kann eine Weiterbewilligung bis zum Ende des neuen 12-monatigen Bewilligungszeitraums durchgeführt werden

7.3 Übergangsregelung nach § 42b Absatz 5 oder 6 WoGG

Ist bis zum 31.12.2019 über einen Wohngeldantrag noch **nicht** entschieden worden, so ist für die Zeit bis zum 31.12.2019 nach dem Recht 01/2016B und ab dem 01.01.2020 nach dem Recht 01/2020 gemäß § 42b Abs. 5 WoGG zu entscheiden.

Ist das ab dem 01.01.2020 zu bewilligende Wohngeld geringer als das für Dezember 2019 zu bewilligende Wohngeld, verbleibt es auch für den Teil des Bewilligungszeitraums ab dem 01.01.2020 bei diesem Wohngeld (Verschlechterungsverbot).
Ist über einen nach dem 31.12.2019 gestellten Wohngeldantrag zu entscheiden und beginnt der Bewilligungszeitraum vor dem 01.01.2020, so ist entsprechend zu verfahren.

Die betreffenden Zeiträume **müssen gesplittet** werden.

Zeiträume, die am 01.01.2020 beginnen, müssen, sofern ein Zeitraum gespeichert ist, der am 31.12.2019 endet und nach dem Rechenlauf für Dezember 2019 erstellt worden ist, mit der Kennzahl 20804 dahingehend gekennzeichnet werden, ob es sich um einen Überleitungsfall handelt oder nicht. Bei einer derartigen Konstellation ist die Kennzahl 20804 **Musskennzahl**.

- Werte zur Kennzahl 20804:
  "1" = Es handelt sich um einen Überleitungsfall nach § 42b Abs. 5 oder 6 WoGG
  "2" = Es handelt sich nicht um einen Überleitungsfall nach § 42b Abs. 5 oder 6 WoGG

8 Besonderheiten bei den Überleitungsvorschriften nach § 42c WoGG 2021

8.1 Übergangsregelung nach § 42c Absatz 1 WoGG

In den Fällen, in denen
1. Wohngeld vor dem 01.01.2021 bewilligt worden ist und
2. mindestens ein Teil des Bewilligungszeitraums (BWZ) nach dem 31.12.2020 liegt,

ist von Amts wegen über die Leistung des Wohngeldes für den Zeitraum 01.01.2021 bis zum Ende des bisherigen BWZ neu zu entscheiden.

Die Entscheidung nach § 42c Abs. 1 Satz 1 WoGG erfolgt automatisiert im ersten Rechenlauf für den Monat Januar 2021 auf Basis der bei IT.NRW hinterlegten Daten.

Ergibt sich bei der Neuberechnung **kein** höheres Wohngeld, verbleibt es bei dem bisherigen Wohngeld.
Ergibt sich ein höheres Wohngeld, wird der ursprüngliche Zeitraum maschinell in zwei Teilzeiträume gesplittet. **Bei zukünftigen Berechnungen (z.B. Erhöhungen oder Minderungen) muss das entsprechend berücksichtigt werden.**

In der Nachweisungsliste wird "Bewilligung § 42c" bzw. "Ablehnung § 42c" protokolliert.

Werden von den Wohngeldstellen Änderungsdaten zum ersten Rechenlauf Januar 2021 an IT.NRW gesandt, wird zuerst die automatisierte Neuberechnung durchgeführt und anschließend werden die Änderungsdaten der Wohngeldstellen verarbeitet.

8.2 Übergangsregelung nach § 42c Absatz 3 WoGG

Ist Wohngeld vor dem 01.01.2021 bewilligt worden und liegt mindestens ein Teil des Bewilligungszeitraums nach dem 31.12.2020 und ist über eine Erhöhung oder eine Minderung zu entscheiden, ist für die Zeit bis zum 31.12.2020 nach dem Recht 01/2020, ab dem 01.01.2021 bis zum Ende des bisherigen Bewilligungszeitraums nach dem neuen Recht 01/2021 zu entscheiden. Soll der maschinell neu berechnete Zeitraum (siehe Nummer 8.1) erhöht oder gemindert werden, ist entsprechend zu verfahren.

Aufgrund der verschiedenen anzuwendenden Rechtsstände **müssen** die Bewilligungszeiträume von den Wohngeldstellen in folgende Teilzeiträume **gesplittet** werden:

- bis zum 31.12.2020
- ab 01.01.2021 bis zum Ende des ursprünglichen Bewilligungszeitraums

8.3 Übergangsregelung nach § 42c Absatz 5 oder 6 WoGG

Ist bis zum 31.12.2020 über einen Wohngeldantrag noch **nicht** entschieden worden, so ist für die Zeit bis zum 31.12.2020 nach dem Recht 01/2020 und ab dem 01.01.2021 nach dem Recht 01/2021 gemäß § 42c Abs. 5 WoGG zu entscheiden.

Ist über einen nach dem 31.12.2020 gestellten Wohngeldantrag zu entscheiden und beginnt der Bewilligungszeitraum vor dem 01.01.2021, so ist entsprechend zu verfahren.

Die betreffenden Zeiträume **müssen gesplittet** werden.

9 Besonderheiten bei den Überleitungsvorschriften nach § 42d WoGG 2023

9.1 Übergangsregelung nach § 42d Absatz 1 WoGG

In den Fällen, in denen
1. Wohngeld vor dem 01.01.2023 bewilligt worden ist und
2. mindestens ein Teil des Bewilligungszeitraums (BWZ) nach dem 31.12.2022 liegt,

ist von Amts wegen über die Leistung des Wohngeldes für den Zeitraum 01.01.2023 bis zum Ende des bisherigen BWZ neu zu entscheiden.

Die Entscheidung nach § 42d Abs. 1 Satz 1 WoGG erfolgt automatisiert im zweiten Rechenlauf für den Monat März 2023 auf Basis der bei IT.NRW hinterlegten Daten.

Ergibt sich bei der Neuberechnung **kein** höheres Wohngeld, verbleibt es bei dem bisherigen Wohngeld.

In der Nachweisungsliste wird "Bewilligung § 42d" bzw. "Ablehnung § 42d" protokolliert.

Werden von den Wohngeldstellen Änderungsdaten zum zweiten Rechenlauf März 2023 an IT.NRW gesandt, wird zuerst die automatisierte Neuberechnung durchgeführt und anschließend werden die Änderungsdaten der Wohngeldstellen verarbeitet.

Bei Lastenzuschussfällen ohne Lastenberechnung wird ebenfalls eine automatisierte Neuberechnung durchgeführt.

9.2 Übergangsregelung nach § 42d Absatz 3 WoGG

Ist Wohngeld vor dem 01.01.2023 bewilligt worden und liegt mindestens ein Teil des Bewilligungszeitraums nach dem 31.12.2022 und ist über eine Erhöhung oder eine Minderung zu entscheiden, ist für die Zeit bis zum 31.12.2022 nach dem Recht 1B/2022, ab dem 01.01.2023 bis zum Ende des bisherigen Bewilligungszeitraums nach dem neuen Recht 1A/2023 bzw.1B/2023 zu entscheiden. Soll der maschinell neu berechnete Zeitraum (siehe Nummer 9.1) erhöht oder gemindert werden, ist entsprechend zu verfahren.

Aufgrund der verschiedenen anzuwendenden Rechtsstände **müssen** die Bewilligungszeiträume von den Wohngeldstellen in folgende Teilzeiträume **gesplittet** werden:

- bis zum 31.12.2022
- ab 01.01.2023 bis zum Ende des ursprünglichen Bewilligungszeitraums

9.3 Übergangsregelung nach § 42d Absatz 5 oder 6 WoGG

Ist bis zum 31.12.2022 über einen Wohngeldantrag noch **nicht** entschieden worden, so ist für die Zeit bis zum 31.12.2022 nach dem Recht 1B/2022 und ab dem 01.01.2023 nach dem Recht 1A/2023 bzw. 1B/2023 gemäß § 42d Abs. 5 WoGG zu entscheiden.

Ist das ab dem 01.01.2023 zu bewilligende Wohngeld geringer als das für Dezember 2022 zu bewilligende Wohngeld, verbleibt es auch für den Teil des Bewilligungszeitraums ab dem 01.01.2023 bei diesem Wohngeld (Verschlechterungsverbot).
Ist über einen nach dem 31.12.2022 gestellten Wohngeldantrag zu entscheiden und beginnt der Bewilligungszeitraum vor dem 01.01.2023, so ist entsprechend zu verfahren.

Die betreffenden Zeiträume **müssen gesplittet** werden.

Zeiträume, die am 01.01.2023 beginnen, müssen, sofern ein Zeitraum gespeichert ist, der am 31.12.2022 endet und nach dem 1. Rechenlauf für März 2023 erstellt worden ist, mit der Kennzahl 20804 dahingehend gekennzeichnet werden, ob es sich um einen Überleitungsfall handelt oder nicht. Bei einer derartigen Konstellation ist die Kennzahl 20804 **Musskennzahl**.

- Werte zur Kennzahl 20804:
  "1" = Es handelt sich um einen Überleitungsfall nach § 42d Abs. 5 oder 6 WoGG
  "2" = Es handelt sich nicht um einen Überleitungsfall nach § 42d Abs. 5 oder 6 WoGG

10 Besonderheiten bei den Überleitungsvorschriften nach § 44 WoGG

10.1 § 44 WoGG Übergangsregelung bei Fortschreibung des Wohngeldes

In den Fällen, in denen
1. Wohngeld vor dem 01.01.2025 bewilligt worden ist und
2. mindestens ein Teil des Bewilligungszeitraums (BWZ) nach dem 31.12.2024 liegt,

ist von Amts wegen über die Leistung des Wohngeldes für den Zeitraum 01.01.2025 bis zum Ende des bisherigen BWZ neu zu entscheiden.

Die Entscheidung nach § 44 Abs. 1 Satz 1 WoGG erfolgt automatisiert im ersten Rechenlauf für den Monat Januar 2025 auf Basis der bei IT.NRW hinterlegten Daten.

Ergibt sich bei der Neuberechnung **kein** höheres Wohngeld, verbleibt es bei dem bisherigen Wohngeld.
Ergibt sich ein höheres Wohngeld, wird der ursprüngliche Zeitraum maschinell in zwei Teilzeiträume gesplittet. **Bei zukünftigen Berechnungen (z.B. Erhöhungen oder Minderungen) muss das entsprechend berücksichtigt werden.**

In der Nachweisungsliste wird "Bewilligung § 44" bzw. "Ablehnung § 44" protokolliert.

Werden von den Wohngeldstellen Änderungsdaten zum ersten Rechenlauf Januar 2025 an IT.NRW gesandt, wird zuerst die automatisierte Neuberechnung durchgeführt und anschließend werden die Änderungsdaten der Wohngeldstellen verarbeitet.

Bei Lastenzuschussfällen ohne Lastenberechnung wird ebenfalls eine automatisierte Neuberechnung durchgeführt.

Erst- und Wiederholungsbewilligungen, die nach § 26a WoGG vorläufig erfolgt sind (Kennzahlen 20700=1/2, 20602=1), sind von der maschinellen Neuberechnung ausgeschlossen. Vorläufige Sollstellungen (Kennzahlen 20700=8, 20602=1) sind wie normale Sollstellungen ebenfalls von der maschinellen Neuberechnung ausgeschlossen.

10.2 Übergangsregelung nach § 44 Absatz 3 WoGG

Ist Wohngeld vor dem 01.01.2025 bewilligt worden und liegt mindestens ein Teil des Bewilligungszeitraums nach dem 31.12.2024 und ist über eine Erhöhung oder eine Minderung zu entscheiden, ist für die Zeit bis zum 31.12.2024 nach dem Recht 1C/2023, ab dem 01.01.2025 bis zum Ende des bisherigen Bewilligungszeitraums nach dem neuen Recht 1A/2025 zu entscheiden. Soll der maschinell neu berechnete Zeitraum (siehe Nummer 10.1) erhöht oder gemindert werden, ist entsprechend zu verfahren.

Aufgrund der verschiedenen anzuwendenden Rechtsstände **müssen** die Bewilligungszeiträume von den Wohngeldstellen in folgende Teilzeiträume **gesplittet** werden:

- bis zum 31.12.2024
- ab 01.01.2025 bis zum Ende des ursprünglichen Bewilligungszeitraums

10.3 Übergangsregelung nach § 44 Absatz 5 WoGG

Ist bis zum 31.12.2024 über einen Wohngeldantrag noch **nicht** entschieden worden, so ist für die Zeit bis zum 31.12.2024 nach dem Recht 1C/2023 und ab dem 01.01.2025 nach dem Recht 1A/2025 gemäß § 44 Abs. 5 WoGG zu entscheiden.

Ist das ab dem 01.01.2025 zu bewilligende Wohngeld geringer als das für Dezember 2024 zu bewilligende Wohngeld, verbleibt es auch für den Teil des Bewilligungszeitraums ab dem 01.01.2025 bei diesem Wohngeld (Verschlechterungsverbot).

Ist über einen nach dem 31.12.2024 gestellten Wohngeldantrag zu entscheiden und beginnt der Bewilligungszeitraum vor dem 01.01.2025, so ist entsprechend zu verfahren.

Die betreffenden Zeiträume **müssen gesplittet** werden.

Zeiträume, die am 01.01.2025 beginnen, müssen, sofern ein Zeitraum gespeichert ist, der am 31.12.2024 endet und nach dem 2. Rechenlauf für Dezember 2024 erstellt worden ist, mit der Kennzahl 20804 dahingehend gekennzeichnet werden, ob es sich um einen Überleitungsfall handelt oder nicht. Bei einer derartigen Konstellation ist die Kennzahl 20804 **Musskennzahl**.

- Werte zur Kennzahl 20804:
  "1" = Es handelt sich um einen Überleitungsfall nach § 44 Abs. 5 WoGG
  "2" = Es handelt sich nicht um einen Überleitungsfall nach § 44 Abs. 5 WoGG

11 Heizkostenzuschuss (HKZ) gemäß Heizkostenzuschussgesetz (HeizkZuschG)

11.1 Folgende Regelungen zum HKZ werden im Heizkostenzuschussgesetz getroffen:

Voraussetzung:
Mindestens ein Monat des Bewilligungszeitraums liegt im Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022 für den HKZ I.
Mindestens ein Monat des Bewilligungszeitraums liegt im Zeitraum vom 1. September 2022 bis zum 31. Dezember 2022 für den HKZ II.

Die **Höhe des HKZ** richtet sich nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder (einschließlich der zu berücksichtigenden Verstorbenen):

Für eine Person 270 Euro,
für zwei Personen 350 Euro,
für jede weitere Person 70 Euro für den HKZ I.

Für eine Person 415 Euro,
für zwei Personen 540 Euro,
für jede weitere Person 100 Euro für den HKZ II.

Für die **Berechnung des HKZ** ist die Anzahl der zu berücksichtigenden Personen maßgebend, die bei der Wohngeldbewilligung zu Grunde gelegt wurde. Liegt der Wohngeldbewilligung für Oktober 2021 bis März 2022 bzw. für September 2022 bis Dezember 2022 eine unterschiedliche Anzahl der zu berücksichtigenden Personen zu Grunde, ist jeweils der letzte Monat des entsprechenden Zeitraums maßgebend, für den Wohngeld bewilligt wurde.

Der HKZ wird an die wohngeldberechtigte Person geleistet. Er kann auch an deren Bevollmächtigte, an ein anderes zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied oder in den Fällen des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Wohngeldgesetzes (Heimbewohner) an den Empfänger oder die Empfängerin der Miete geleistet werden.

Die Wohngeldbehörde hat über die Leistung des HKZ einen schriftlichen Bescheid zu erteilen.

Wird nach der Leistung des HKZ der Wohngeldbescheid aufgehoben, welcher der Wohngeldbewilligung zu Grunde liegt, erfolgt keine Aufhebung der Bewilligung und keine Rückforderung des Heizkostenzuschusses.

Folgt auf die Aufhebung oder Unwirksamkeit des Wohngeldbescheides eine Neuentscheidung über Wohngeld, ist über die Leistung des Heizkostenzuschusses nicht neu zu entscheiden.

11.2 Für die Berechnung des Heizkostenzuschusses ist Folgendes zu beachten:

11.2.1 Grundsätzlich gilt

Der **HKZ** kann **nicht** gegen eine bestehende Wohngeldüberzahlung (negativer Kassenrest) **aufgerechnet** werden.

Ein zurückgezahlter **HKZ** (z.B. wegen Mehrfachauszahlung aufgrund eines Umzugs) wird mit dem Wohngeld verrechnet.

11.2.2 Verarbeitung während der monatlichen Rechenläufe

Alle im Wohngeldverfahren gespeicherten Konten werden daraufhin überprüft, ob die oben genannten Kriterien für die Berechnung und Zahlung des Heizkostenzuschusses (**HKZ**) erfüllt sind. Ist dies der Fall, wird der **HKZ** automatisch berechnet und gezahlt.

Soll für ein Wohngeldkonto **kein HKZ** berechnet werden, so können die Wohngeldstellen die Berechnung durch Eingabe der Kennzahl 20906 = 1 **unterdrücken**. Die Kennzahl wird gespeichert und bleibt solange wirksam, bis sie wieder gelöscht wird (Kennzahl 20906 = 0).

Wohngeldkonten, bei denen eine Einstellung des Zahlungszeitraums zum 30.09.2022 oder später veranlasst wurde (Kennzahl 20700 = 11), werden maschinell gesperrt um Rückforderungen in Sterbe- oder Umzugsfällen zu minimieren.

Die Höhe des **HKZ** richtet sich nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder (einschließlich der zu berücksichtigenden Verstorbenen). Ist die gespeicherte Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltmitglieder für die Ermittlung des **HKZ** nicht korrekt, können die Wohngeldstellen die korrekte Anzahl über die Kennzahl 20905 eingeben. Hier müssen verstorbene Haushaltmitglieder **mit** angegeben werden. Die Kennzahl wird gespeichert und bei der Berechnung des **HKZ** zugrunde gelegt. Ist **keine** Kennzahl 20905 gespeichert, wird die Anzahl der Haushaltsmitglieder zugrunde gelegt, die sich aus den Kennzahlen 20005 und 20007 ergibt. Die Kennzahl 20905 kann **nur** vor der Berechnung des **HKZ** eingesetzt werden.

Der **HKZ** wird an die wohngeldberechtigte Person geleistet. Er kann auch an deren Bevollmächtigte, an ein anderes zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied oder in den Fällen des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Wohngeldgesetzes (Heimbewohner) an den Empfänger oder die Empfängerin der Miete geleistet werden.

Sollte der aktuell festgelegte Zahlweg dem oben genannten Empfängerkreis nicht eindeutig entsprechen (Zahlweg = 2 oder = 4 und kein Heimbewohner), wird **maschinell** die **Berechnung des HKZ unterdrückt** sowie ein Anschreiben "**Mitteilung der Bankverbindung"** und ein Formular zur Mitteilung des Zahlungsweges erstellt. Diese Anschreiben werden nicht automatisch bei IT.NRW gedruckt und kuvertiert, sondern zusammen mit den ausgesteuerten Bescheiden (Kennzahl 20810 = 1) den Behörden in Ihrem elektronischen Postfach zur Verfügung gestellt. Der Text des Anschreibens lautet folgendermaßen (für den HKZ I entsprechend):

"Ihnen wurde im Zeitraum vom 1. September 2022 bis zum 31. Dezember 2022 mindestens für einen Monat Wohngeld gewährt. Daher steht Ihnen ein Heizkostenzuschuss zu (§ 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Gewährung eines Heizkostenzuschusses aufgrund stark gestiegener Energiekosten).

Dieser Betrag darf jedoch nur an Sie, eine bevollmächtigte Person oder an ein anderes zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied ausgezahlt werden.

Da das im Zeitraum vom 1. September 2022 bis zum 31. Dezember 2022 bewilligte Wohngeld weder an Sie noch an eine bevollmächtigte Person oder ein anderes zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied ausgezahlt wurde, bitte ich, Ihrer Wohngeldbehörde innerhalb eines Monats schriftlich eine Bankverbindung mitzuteilen, auf die der Heizkostenzuschuss überwiesen werden soll.

Ich weise darauf hin, dass der Heizkostenzuschuss ohne weitere Angaben zum Zahlungsweg nicht ausgezahlt werden kann.

Für Ihre Rückmeldung können Sie gerne die beigefügte Erklärung verwenden."

Nach Eingang der ausgefüllten Erklärung muss die Kennzahl 11016 ggf. aktualisiert und die Sperrung der Berechnung des HKZ aufgehoben (Kennzahl 20906 = 0) werden.

Kontoverbindungen zur Auszahlung eines HKZ sind nur bei der Kennzahl 11016 einzutragen, auch wenn der Name des Empfängers vom Antragsteller abweicht.

Sowohl eine manuelle (Kennzahl 20906 = 1) als auch eine maschinelle Sperrung der Berechnung des **HKZ** kann nur durch Eingabe der Kennzahl 20906 = 0 aufgehoben werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Zahlung des **HKZ** wird dann der Zuschuss berechnet und gezahlt, sowie ein Bescheid über den **HKZ** erstellt (vgl. Nummer 11.2.4).

11.2.3 Korrekturbuchungen

11.2.3.1 Wird zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt, dass der **HKZ nicht korrekt** ermittelt worden ist, können die Wohngeldstellen einen Korrekturbetrag eingeben. Dies ist mit der Kennzahl 20700 = 10 in Verbindung mit der Kennzahl 20901 und dem **Korrekturbetrag** (Auszahlung und Rückforderung des Heizkostenzuschuss) durchzuführen.

Damit eine **Einmalzahlung** als zum **HKZ** zugehörig erkannt wird, muss die Eingabe mit der Kennzahl 20902 = 1 bzw. 20902 = 3 gekennzeichnet werden.

Rückforderungen werden hingegen mit laufenden Wohngeldleistungen **aufgerechnet** und werden **nicht** als **HKZ** gekennzeichnet. Hier ist die Eingabe der Kennzahl 20902 **nicht** erforderlich.

Beispiele:

a) Anstatt 415 Euro muss ein **HKZ** von 540 Euro berücksichtigt werden.
   - Korrekturbetrag: 125 Euro positiv (**Einmalzahlung**)
b) Anstatt 415 Euro darf kein **HKZ** berücksichtigt werden
   - Korrekturbetrag: 415 Euro negativ (**Rückforderung**)
   Sonderfall:
   Nach einer fehlgeschlagenen Zahlung auf ein Bankkonto stellt die Behörde fest, dass der **HKZ** Betrag nicht ausgezahlt werden soll. Wie der Zahlungsrücklauf wird in diesem Fall auch die Rückforderung als **HKZ** gekennzeichnet und eine erneute Auszahlung verhindert.

In diesen Fällen ist der ergangene Bescheid durch die Wohngeldstellen aufzuheben und durch einen manuell zu erstellenden Bescheid zu ersetzen.

11.2.3.2 Mit der Kennzahl 20902 = 2 bzw. 20902 = 4 wird die Möglichkeit gegeben, einen vorhandenen positiven **HKZ** Kassenrest mit einer Negativeingabe (Kennzahlen 20700 = 10 **und** 20901/**Betrag** negativ) aufzurechnen.

Beispiel:

Vorhandener positiver **HKZ** Kassenrest **415,00 Euro** (z.B. durch Rückzahlung des HKZ durch die wohngeldberechtigte Person aufgrund eines Umzugs)

Eingabe Kennzahl 20700 = 10**,** Kennzahl 20901/**415,00 Euro negativ und Kennzahl** 20902 = 2 bzw. 20902 = 4.
Durch den Wert 2 bzw. 4 der Kennzahl 20902 wird der positive **HKZ** Kassenrest von **415,00 Euro** mit dem negativen Betrag von **415,00 Euro** der Kennzahl 20901 aufgerechnet.

Wird diese Eingabe getätigt und es ist **kein** positiver **HKZ** Kassenrest vorhanden, so wird ein negativer **HKZ** Kassenrest von **415,00 Euro** erzeugt.

Erfolgt nun anschließend eine **HKZ Berechnung** oder **eine einmalige positive HKZ Sollstellung (**Kennzahl 20700 = 10**,** Kennzahl 20901/**Betrag positiv und** Kennzahl 20902 = 1 bzw. = 3) wird der in der Berechnung ermittelte oder der in der Sollstellung eingegebene positive Betrag mit dem **negativen HKZ Kassenrest von 415,00 Euro** verrechnet.

11.2.3.3 Eine **HKZ-Einmalzahlung bzw.-Rückforderung** wird in der Wohngeldkontoübersicht als Sollbuchung mit der Kennzeichnung "Einzelanw HKZ II" dargestellt.

11.2.4 Zahlungen

Ist als Zahlweg (Kennzahl 20801) nichts eingegeben oder der Wert 1 oder 3 gespeichert, erfolgt die Zahlung an die wohngeldberechtigte Person.
Ist als Zahlweg der Wert 2 oder 4 gespeichert, wird an den 1. Zahlungsempfänger gezahlt, sofern es sich um einen Heimfall handelt (Kennzahl 20004 = 5).
Bei Zahlweg = 2 oder = 4 (und kein Heimfall) wird nach Freigabe der HKZ-Berechnung durch die Behörde an die wohngeldberechtigte Person gezahlt.

Eine **HKZ-Berechnung** wird in der Wohngeldkontoübersicht als Sollbuchung mit der Kennzeichnung "Maschin. HKZ II" dargestellt.

Eine **HKZ-Zahlung** wird in der Wohngeldkontoübersicht als Istbuchung mit der Kennzeichnung "Zahlung HKZ II" dargestellt.

Eine **Zahlungsunterbrechung** mit der Kennzahl 20600 = 1 gilt **nicht** für die **HKZ-Zahlung**.

11.2.5 Zahlungsrückläufe

Bei **automatischem** Zahlungsrücklauf durch das Kreditinstitut (z.B. wegen ungültiger Bankverbindung) wird anhand der Beträge und der Istbuchungen des **letzten** Rechenlaufs die Art der Rückläufe (**HKZ-Rücklauf, normaler Rücklauf**) identifiziert und gebucht.

HKZ-Rückläufe werden im selben Rechenlauf gemäß den in 11.2.4 dargestellten Kriterien wieder ausgezahlt.

Ein **HKZ-Zahlungsrücklauf** wird in der Wohngeldkontoübersicht als Istbuchung mit der Kennzeichnung "Zahlungsrückl. HKZ II" dargestellt.

Sollte in einzelnen Ausnahmefällen **eine eindeutige** Zuordnung der Zahlungsrückläufe **nicht** möglich sein, werden diese als "**normale Rückläufe**" behandelt. War diese Zuordnung falsch, müssen die Wohngeldstellen korrigierend eingreifen.

Beispiel: Zahlungsrücklauf in Höhe von 415,00 Euro.
Mangels eindeutiger Kriterien wurde der Rücklauf als "**normaler Zahlungsrücklauf**" behandelt. Tatsächlich war es aber ein "**HKZ-Rücklauf**".

Hier muss die Wohngeldstelle den Betrag entsprechend mit den folgenden beiden Eingaben umbuchen:

Anweisung 1: Kennzahl 20700 = 10 **und** Kennzahl 20901 **= - 415,00**
(negative Buchung "**normal**", verhindert erneute Auszahlung als Wohngeld)

Anweisung 2: Kennzahl 20700 = 10 **und** Kennzahl 20901 **= + 415,00**
und Kennzahl 20902 = 1 bzw. = 3
(positive Buchung "**HKZ**", erneute Auszahlung als HKZ)

Erfolgt die Rückzahlung durch den Antragsteller (z.B. wegen Rückzahlung des HKZ aufgrund eines Umzugs), wird der zurückgezahlte **HKZ** mit dem "**normalen Wohngeld**" verrechnet. Eine besondere Zuordnung der Rückzahlung ist daher **nicht** notwendig.

11.2.6 Protokollierung

Alle maschinell durchgeführten Aktionen (**Berechnen des HKZ**, Setzen des Merkmals "**Keine Berechnung des HKZ**", Erstellen des Anschreibens "**Mitteilung der Bankverbindung**") werden in der Nachweisungsliste protokolliert (für HKZ I entsprechend):

"Es wurde ein HKZ II nach HeizkZuschG in Höhe von *nnn* Euro berechnet."
"Die Berechnung des HKZ I / II nach HeizkZuschG wurde maschinell gesperrt."
"Es liegt eine Zahlungseinstellung zum TT.MM.JJJJ vor."
"Das Anschreiben "Mitteilung der Bankverbindung" (HKZ II) wurde erstellt."

12 Zahlung von Wohngeld

12.1 Grundsätze für die Zahlung

12.1.1 Im **ersten** Rechenlauf wird zum Monatsanfang Wohngeld zahlbar gemacht. Der Zahltermin ist der 1. eines jeden Monats. Fällt dieser Tag auf ein Wochenende bzw. auf einen Feiertag, verschiebt sich der Zahltermin nach hinten (auf den 02., 03. usw.).

Im **zweiten** Rechenlauf wird zur Monatsmitte Wohngeld zahlbar gemacht. Der Zahltermin ist der 15. eines jeden Monats. Fällt dieser Tag auf ein Wochenende bzw. auf einen Feiertag, verschiebt sich der Zahltermin nach hinten (auf den 16., 17. usw.).

12.1.2 Das Wohngeld wird im Regelfall an die wohngeldberechtigte Person gezahlt (Kennzahlen 11001 bis 11016). Falls der erste oder zweite Zahlungsempfänger gespeichert ist, muss die Kennzahl 20801=1 eingegeben werden.

Soll das Wohngeld in voller Höhe an den ersten Zahlungsempfänger gezahlt werden, müssen die Kennzahlen 12001 bis 12016 eingegeben werden und die Kennzahl 20801 auf den Wert 2 gesetzt werden.

Ist ein zweiter Zahlungsempfänger eingegeben (Kennzahlen 12201 bis 12216), so wird das Wohngeld bei Eingabe der Kennzahlen 20801=3 und 20798 an die wohngeldberechtigte Person und zweiten Zahlungsempfänger sowie bei Eingabe der Kennzahlen 20801=4 und 20798 an den ersten und zweiten Zahlungsempfänger gezahlt.

Obwohl mehrere Berechnungen je Rechenlauf und je Wohngeldnummer möglich sind, ist es nicht sinnvoll, den Zahlungsweg in einem Rechenlauf mehrmals zu verändern, da die Zahlung **immer** an den zuletzt gespeicherten Zahlungsempfänger geleistet wird.

12.1.3 Das Wohngeld wird auf ein Konto der wohngeldberechtigten Person (Kennzahl 11016) bzw. auf ein Konto des ersten Zahlungsempfängers (Kennzahl 12016) oder zweiten Zahlungsempfängers (Kennzahl 12216) bei einem Kreditinstitut oder einer Postbank überwiesen.

Führt die Eingabe zur IBAN der wohngeldberechtigten Person zu einem Fehler, erfolgt eine **Zahlungsunterbrechung**. Ist die IBAN der wohngeldberechtigten Person nicht eingegeben, und ist Kennzahl 20801=1 oder 20801=3 eingegeben oder Kennzahl 20801 nicht eingegeben, erfolgt ebenfalls eine **Zahlungsunterbrechung**.

Die Bankverbindung ist von den Wohngeldstellen zu korrigieren, sowie die Zahlungsunterbrechung (Kennzahl 20600=0) aufzuheben.

Bei einer Überweisung auf ein Konto des ersten Zahlungsempfängers erfolgt in diesem Fall **keine** Zahlung.

12.1.4 **Wohngeld wird nicht gezahlt**, wenn

- der Wohngeldbetrag nicht fällig ist,

- eine Unterbrechung der Zahlung vorliegt (vgl. Nummer 12.4),

- der zu zahlende Betrag nicht größer als 9,99 Euro ist,

- eine Fehlermeldung zur „Zahlung“ vorliegt

- oder Fehlermeldungen zur „Anschrift“ des zweiten Zahlungsempfängers vorliegen.

12.2 Sollanweisungen

12.2.1 Sollbuchungen

Die bei IT.NRW berechneten Wohngeldbeträge werden ohne besondere Anweisung der Bewilligungsbehörde zum Soll gestellt. Wohngeldbeträge, die von der Bewilligungsbehörde selbst berechnet wurden und zum Soll gestellt werden sollen, sind mit den Kennzahlen 20700 = 8, 20700 = 9 oder 20700 = 10 einzugeben.

Die Anzahl der Sollbuchungen beträgt maximal **120**. Bei Erreichen der Maximalanzahl wird das **Konto gesperrt**.

12.2.1.1 Löschen von Sollbuchungen

Sollbuchungen werden im Rahmen der Jahresschlussarbeiten gelöscht, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen:

- Sollbuchungszeiträume
  - Die Buchung ist in einem Rechenlauf erstellt oder zuletzt verändert worden, der mehr als **zehn** Jahre zurückliegt.
  - Das Endedatum des Zeitraums liegt mehr als **zehn** Jahre zurück.
- Einzelbuchungen
  - Die Buchung ist in einem Rechenlauf erstellt worden, der mehr als **zehn** Jahre zurückliegt.

Das Gesamt-Ist wird mit den gelöschten Sollbeträgen aufgerechnet.

12.3 Istbuchungen

12.3.1 Alle Beträge, die durch die Landeshauptkasse NRW gezahlt werden, sowie alle Beträge aus Zahlungsrückläufen und Inausgabebelassungen (Kennzahl 20700 = 90) führen zu einer Istbuchung. Die Istbuchungen werden im Wohngeldkonto gespeichert und im Rahmen der Jahresschlussarbeiten zum Gesamt-Ist addiert. Danach werden die einzelnen Istbuchungen gelöscht.

Die Anzahl der Istbuchungen beträgt maximal **36**. Bei Erreichen der Maximalanzahl wird das **Konto gesperrt**.

12.3.2 Zahlungsrückläufe

12.3.2.1 Zahlungsrückläufe sind die Beträge, die zwar zahlbar gemacht worden sind, der wohngeldberechtigten Person oder dem Zahlungsempfänger aber nicht ausgezahlt werden konnten (z. B. falsche Bankverbindung), sowie die Beträge, die vom Zahlungsempfänger zurückgezahlt worden sind (z. B. überzahlte Wohngeldbeträge).

Zahlungsrückläufe werden IT.NRW von der Helaba mitgeteilt. Zahlungsrückläufe, die maschinell keinem Wohngeldfall zugeordnet werden können, werden von der Landeshauptkasse NRW eingegeben.

Die Belege hierzu (WOHN.POSTFACH.B*xxxxxx*.Djjmmtt.ZAHLRUEK.PDF
- maschinell – oder WOHN.POSTFACH.B*xxxxxx*.Djjmmtt.ZAHLMANU.PDF

– manuell -) werden täglich in die Postfächer der Bewilligungsbehörden gestellt. Die Beträge werden im Wohngeldkonto als negative Istbuchung gebucht. Fehler zu Zahlungsrückläufen werden in Zusammenarbeit zwischen Bewilligungsbehörde und Landeshauptkasse NRW ausgeräumt.
Auf Wunsch werden die Belege auch als Einzelexemplare zur Verfügung gestellt:
(WOHN.POSTFACH.B*xxxxxx*.D*jjmmtt*.ZAHLRUEK.TAR bzw.
WOHN.POSTFACH.B*xxxxxx*.D*jjmmtt*.ZAHLMANU.TAR)

12.3.2.2 **Die von IT.NRW erstellten Belege sind täglich zu überprüfen. Fehler in der Wohngeldnummer sowie irrtümlich von der Landeshauptkasse NRW als Wohngeldrückläufe behandelte Zahlungsvorgänge sind von den Bewilligungsbehörden der Landeshauptkasse NRW umgehend mitzuteilen, da dies für die Aufklärung der Verwahrungsfälle benötigt wird.**

12.3.2.3 Bestätigung der Anweisung

Die Anweisung wird in der Nachweisungsliste bestätigt durch eine der Bezeichnungen:

„Z-Rücklauf",
„Z-Rücklauf Beri.",
„Z-Rücklauf Helaba",
den Buchungstag und den Betrag.

12.4 Zahlungsunterbrechung

12.4.1 Die Anweisung „Zahlungsunterbrechung" hat zur Folge, dass für den Wohngeldfall Zahlungen **nicht** ausgeführt werden. Die Unterbrechung der Zahlung wird durch Eingabe einer „l" unter der Kennzahl 20600 veranlasst. Außerdem wird durch bestimmte Fehler (vgl. Nummer 12.4.3) maschinell eine Zahlungsunterbrechung veranlasst. In diesen Fällen ist bei Berichtigung der Fehler **unbedingt** die Kennzahl 20700 = x und 20600 = 0 einzugeben, um die Zahlungsunterbrechung wieder aufzuheben.

12.4.2 Bestätigung der Anweisung

Die Anweisung wird in der Nachweisungsliste bestätigt durch:

Bezeichnung „Anw. Z-Unterbrech."
Datum der Zahlungsunterbrechung.

Liegt zu einem Wohngeldkonto eine Unterbrechung der Zahlung vor, wird bei jedem folgenden Rechenlauf bis zur Aufhebung der Zahlungsunterbrechung in der Nachweisungsliste ausgewiesen:

Bezeichnung „Z-Unterbrechung"
Datum der Zahlungsunterbrechung.

Das Datum der Zahlungsunterbrechung ist das Rechenlaufdatum, zu dem die Zahlungsunterbrechung erstmalig gespeichert wurde.

12.4.3 Folgende Fehler führen außerdem zu einer Unterbrechung der Zahlung:

- Fehlermeldungen zur Zahlungsunterbrechung

- Fehlermeldung *„Der Gesamterstattungsbetrag ist nicht numerisch; eingegebener Wert: nnnnnnn*“

- Fehlermeldungen zu Erstattungen an einen anderen Leistungsträger gemäß § 7 WoGG
- Fehlermeldungen zum Nachzahlungsbetrag aus einer laufenden Wohngeldzahlung
- Fehlermeldungen zu Zahlungen an einen anderen Leistungsträger
- Fehlermeldungen zur Aufrechnung von überzahltem Wohngeld
- Fehlermeldungen zur Steuerung des Zahlweges
- Fehlermeldungen bei Berichtigungen unter der Kennzahl 20700 = 4,
- Fehlermeldungen bei Sollberichtigungen unter der Kennzahl 20700 = 9,
- Fehlermeldungen bei negativen Eingaben unter der Kennzahl 20700 = 10,
- Fehlermeldungen bei Zahlungseinstellungen unter der Kennzahl 20700 = 11,
- Fehlermeldungen bei Rücknahmen unter der Kennzahl 20700 = 14,
- Fehlermeldungen zur Anweisungsfolgenummer,
- Fehlermeldungen zur Zahlung.

12.5 Aufhebung der Zahlungsunterbrechung

12.5.1 Die Anweisung „Aufhebung der Zahlungsunterbrechung" hat zur Folge, dass für das Wohngeldkonto die unterbrochene Zahlung wieder aufgenommen wird. Die Aufhebung der Zahlungsunterbrechung ist durch Eingabe einer „0" mit der Kennzahl 20600 einzugeben.

12.5.2 Bestätigung der Anweisung

Die Anweisung wird in der Nachweisungsliste bestätigt durch:
Bezeichnung „Anw. Aufhebung ZU"

12.6 Zahlungsverhinderung

Soll ein in der Wohngeldkontoübersicht ausgewiesener Betrag nicht gezahlt werden, ist wie folgt vorzugehen:

12.6.1 Falls das Wohngeld an **Kreditinstitute** überwiesen wurde, kann die Zahlung **nur unter WG-Online** (auch beim eingeschränkten Zugriff) - Funktion "Extras" –"Zahlungsrückrufe“- verhindert werden. (siehe Nummer 13.3.1)

12.6.2 Der Wohngeldbetrag, der aufgrund einer Zahlungsverhinderung an den Empfänger nicht ausgezahlt worden ist, fließt als Zahlungsrücklauf in den nächsten Rechenlauf ein und wird erneut zur Zahlung angewiesen. Sofern der Betrag gegen überzahltes Wohngeld aufgerechnet werden soll, hat die Bewilligungsbehörde eine entsprechende Anweisung einzugeben (z.B. Zahlungseinstellung, Gegenrechnung mit einer Einmalzahlung).

12.7 Rückforderung, Beitreibung, Stundung, Niederschlagung, Erlass überzahlter Wohngeldbeträge

12.7.1 Die Rückforderung, Beitreibung, Stundung, Niederschlagung oder der Erlass überzahlter Wohngeldbeträge ist von der Bewilligungsbehörde zu veranlassen. (vgl. Ziffer 7.2.f. RdErl. MSWKS NRW vom 13-05.2005-IVA1-4082/814/05). Grundlegende Erläuterungen zur Erfassung von Rückforderungen im Wohngeldverfahren sind in Abschnitt 5.6.1 zu finden.

12.7.2 Wird in einem Rechenlauf festgestellt, dass Wohngeld auf dem Wohngeldkonto überzahlt ist und der überzahlte Betrag nicht bis zum Ende des Bewilligungszeitraums gegen Wohngeldansprüche der wohngeldberechtigten Person aufgerechnet werden kann, wird der jeweilige Fall ebenfalls in der Nachweisliste ausgewiesen. Aufgrund dieser Mitteilung hat die Bewilligungsbehörde zu entscheiden, ob der überzahlte Wohngeldbetrag zurückzuzahlen oder in Ausgabe zu belassen ist. Die Wohngeldempfänger sind ggf. aufzufordern, zurückzuzahlende Beträge auf das Konto der Landeshauptkasse NRW einzuzahlen (**IBAN: DE 94 3005 0000 0004 006714**).

12.7.3 Über jede Rückzahlung von überzahlten Wohngeldbeträgen wird der Bewilligungsbehörde ein Beleg in das Postfach gestellt. Die Bewilligungsbehörde überwacht anhand dieser Belege und der Mitteilung über überzahlte Wohngeldbeträge den Eingang der überzahlten Beträge.

12.7.4 Soll trotz einer Überzahlung ein Teil des Wohngeldes ausgezahlt werden, ist dieser Betrag über die Kennzahl 20800 einzugeben. Unter der Kennzahl 20797 können Nachzahlungsbeträge eingegeben werden, die trotz eines gespeicherten negativen Kassenrestes ausgezahlt werden sollen.

12.8 Nachforschungen über den Verbleib ausgezahlter Wohngeldbeträge

Zur Durchführung der Überweisungen leitet IT.NRW die Daten zur weiteren Verarbeitung der Helaba zu.
Nachforschungsersuchen über den Verbleib auf Bankkonten überwiesener Wohngeldbeträge sind daher nicht an die Landeshauptkasse NRW, sondern **unmittelbar** an die Helaba, Uerdinger Straße 88, 40474 Düsseldorf per Post
oder per Fax 0211/30174-88011
oder per E-Mail: IZV_recherche@helaba.de zu richten.

Dabei sind folgende Daten anzugeben:

Anschrift des Empfangsberechtigten,
IBAN,
Betrag,
Datum der Wohngeldkontoübersicht.

Bei Nachforschungen ist die Kontoverbindung der Helaba wie folgt anzugeben:

IBAN: DE 94 3005 0000 0004 0067 14,

13 Rechenlaufergebnisse und sonstige Dokumente, die in die elektronischen Postfächer eingestellt werden

13.1 Übersicht

13.1.1 Den Bewilligungsbehörden werden nach jedem Rechenlauf die folgenden Unterlagen im PDF-Format in ihre Postfächer eingestellt:

- Nachweisungsliste über Anweisungen der Bewilligungsbehörde und über Anweisungen der Landeshauptkasse NRW sowie Überzahlungen,
  (WOHN.POSTFACH.B*xxxxxx*.D*jjmmtt*.NACHWEIS.PDF)

- Bescheide für die Akte
  (WOHN.POSTFACH.B*xxxxxx*.D*jjmmtt*.BESCHAKT.PDF)
  Auf Wunsch werden die Aktenbescheide auch als Einzelexemplare zur Verfügung gestellt:
  (WOHN.POSTFACH.B*xxxxxx*.D*jjmmtt*.BESCHAKT.TAR)

- Ausgesteuerte Bescheide für die wohngeldberechtigte Person
  (WOHN.POSTFACH.B*xxxxxx*.D*jjmmtt*.BESCHANT.PDF)

- Wohngeldkontoübersicht
  (WOHN.POSTFACH.B*xxxxxx*.Dj*jmmtt*.WOGKONTO.PDF)
  Auf Wunsch werden die Kontoübersichten auch als Einzelexemplare zur Verfügung gestellt:
  (WOHN.POSTFACH.B*xxxxxx*.D*jjmmtt*.WOGKONTO.TAR)

- Gesamtzahlungsliste
  (WOHN.POSTFACH.B*xxxxxx*.D*jjmmtt*.ZAHLLIST.PDF)

- Statistische Angaben zur Wohngeldberechnung
  (WOHN.POSTFACH.B*xxxxxx*.D*jjmmtt*.STATANGB.PDF)

- Überzahlungsliste
  (WOHN.POSTFACH.B*xxxxxx*.D*jjmmtt*.UEBERZLG.PDF)

- Erinnerungsschreiben
  (WOHN.POSTFACH.B*xxxxxx*.D*jjmmtt*.ERINNERN.PDF)
  Auf Wunsch werden die Erinnerungsschreiben auch als Einzelexemplare zur Verfügung gestellt:
  (WOHN.POSTFACH.B*xxxxxx*.D*jjmmtt*.ERINNERN.TAR)

- Liste der noch nicht bearbeiteten Online-Anträge
  (WOHN.POSTFACH.B*xxxxxx*.D*jjmmtt*.ANTRAEGE.PDF)

Die oben genannten Dateien **müssen im Binär-Format** geöffnet werden.

Die Wohngeldkonto-Übersichten, die Erinnerungsschreiben, die Bescheide für die Akte und die ausgesteuerten Bescheide für die wohngeldberechtigte Person können wahlweise aufsteigend nach Wohngeldnummer oder aufsteigend nach Name und Vorname der wohngeldberechtigten Person sortiert erstellt werden. Die Erinnerungsschreiben können auch aufsteigend nach Postleitzahlen sortiert werden. Die gewünschte Sortierung kann unter WG-Online festgelegt werden. (siehe Nummer 13.3.3)

Die maschinell weiterverarbeitbaren Rechenlaufergebnisse im TXT-Format werden nach jedem Rechenlauf für alle Wohngeldstellen in ihre Postfächer eingestellt:

- Datei der Nachweisungsliste
  (WOHN.POSTFACH.B*xxxxxx*.D*jjmmtt*.NACHWEIS.TXT)
- Datei der Gesamtzahlungsliste
  (WOHN.POSTFACH.B*xxxxxx*.D*jjmmtt*.ZAHLLIST.TXT)
- Wohngeldkontoübersicht
  (WOHN.POSTFACH.B*xxxxxx*.D*jjmmtt*.WOGKONTO.TXT)
- Überzahlungsliste
  (WOHN.POSTFACH.B*xxxxxx*.D*jjmmtt*.UEBERZLG.TXT)

Die oben genannten Dateien **müssen im ASCII-Format** geöffnet werden.

13.1.2 Die Bescheide für die wohngeldberechtigte Person werden den wohngeldberechtigten Personen bzw. den Bevollmächtigten direkt von IT.NRW zugesandt. Diese können aber auch mit der Kennzahl 20810 = 1 von diesem Direktversand ausgesteuert und von den Wohngeldstellen selbst ausgedruckt und versandt werden.

13.1.3 Die Wohngeldstellen können ihre zum jeweiligen Rechenlauf anstehenden Änderungsdaten vorab täglich auf Plausibilität prüfen lassen. Die Ergebnisse werden als Nachweisungsliste und Wohngeldkontoübersichten in die Postfächer gestellt und stehen am nächsten Tag zur Verfügung.
(WOHN.POSTFACH.B*xxxxxx*.D*jjmmtt*.PLNWnnnn.PDF,
WOHN.POSTFACH.B*xxxxxx*.D*jjmmtt*.PLNWnnnn.TXT,
WOHN.POSTFACH.B*xxxxxx*.D*jjmmtt*.PLKTnnnn.PDF,
WOHN.POSTFACH.B*xxxxxx*.D*jjmmtt*.PLKTnnnn.TXT)

13.1.4 Die Ergebnisse des automatisierten Datenabgleichs über Doppelzahlungen von Transferleistungen und Wohngeld sowie über die Höhe der erzielten Kapitalerträge, der Renten und der Einnahmen aus geringfügiger und versicherungspflichtiger Beschäftigung werden alle 3 Monate in ihre Postfächer gestellt.
(WOHN.POSTFACH.B*xxxxxx*.D*jjmmtt*.ABGLERGB.PDF)
Auf Wunsch werden die Ergebnisdokumente auch als Einzelexemplare zur Verfügung gestellt:
(WOHN.POSTFACH.B*xxxxxx*.D*jjmmtt*.ABGLERGB.TAR)

Die Ergebnisdaten können im Rahmen des automatisierten Datenabgleichs **zusätzlich** zur PDF-Datei auch als TXT-Datei erstellt (Festlegung unter WG-Online) und für alle Wohngeldstellen, die die Erstellung der Datei wünschen, in ihre Postfächer eingestellt werden. (siehe Nummer 13.3.3)
(WOHN.POSTFACH.B*xxxxxx*.D*jjmmtt*.ABGLERGB.TXT)

Eine Liste der Fälle, die beim Datenabgleich nicht verarbeitet werden konnten, wird ebenfalls alle 3 Monate in die Postfächer gestellt. Die Liste soll darüber informieren, bei welchen Fällen die bei IT.NRW gespeicherten Angaben zu korrigieren sind.
(WOHN.POSTFACH.B*xxxxxx*.D*jjmmtt*.ABGLFEHL.PDF).

13.1.5 Nach der Übernahme der Änderungsdaten in die Produktion für den Rechenlauf wird eine automatische Rückmeldung in die Postfächer eingestellt.

Die Rückmeldung beinhaltet die Bestätigung der Übernahme der Daten sowie bei Nichtübernahme der Daten den Fehlertext.
(WOHN.POSTFACH.B*xxxxxx*.D*jjmmtt*.DATEI001.TXT)

13.1.6 Sind zwei Tage vor dem Rechenlauf noch keine Wohngelddaten übermittelt worden, wird eine Erinnerung in das Postfach eingestellt.
(WOHN.POSTFACH.B*xxxxxx*.D*jjmmtt*.DATFEHLT.TXT)

13.2 Ergebnisse des Rechenlaufs

13.2.1 Nachweisungsliste

13.2.1.1 In der Nachweisungsliste werden die bearbeiteten Anweisungen der Bewilligungsbehörden und der Landeshauptkasse NRW bestätigt. Bei Fehlernachrichten wird die Eingabe ausgewiesen, die zum Fehler geführt hat.

13.2.1.2 Die Nachweisungsliste kann, soweit zweckmäßig, nach Wohngeldnummern (Nummernkreisen) gegliedert werden. Jeder Nummernkreis beginnt in der Nachweisungsliste mit einer neuen Seite. Die Gliederung wird von der Bewilligungsbehörde selbst festgelegt. Die Eingabe muss unter WG-Online vorgenommen werden. (siehe Nummer 13.3.3)

13.2.1.3 Die Nachweisungsliste enthält die Wohngeldfälle, in denen Wohngeld überzahlt ist oder positive Kassenreste vorhanden sind.

13.2.2 Statistische Angaben zur Wohngeldberechnung

Die statistischen Angaben zur Wohngeldberechnung ergeben einen Überblick über die im Rechenlauf berechneten Wohngeldfälle.

Erläuterungen:

Wohngeldberechnungen
- Gesamtzahlen aus den Zeilen Wohngeldbewilligungen und Ablehnungen

Wohngeldbewilligungen

- Gesamtzahl und	
- unterteilt in Erstanträge	20700 = 1
Wiederholungsanträge	20700 = 2
Erhöhungsanträge	20700 = 3
Berichtigungen	20700 = 4
Minderungen	20700 = 12
Rücknahme	20700 = 14

Ablehnungen

- Gesamtzahl und	
- unterteilt in Erstanträge	20700 = 1
Wiederholungsanträge	20700 = 2
Erhöhungsanträge	20700 = 3
Berichtigungen	20700 = 4
Ablehnungen	20700 = 5
Minderungen	20700 = 12
Rücknahme	20700 = 14

Fehlerfälle

- Gesamtzahl und	
- unterteilt in Erstanträge	20700 = 1
Wiederholungsanträge	20700 = 2
Erhöhungsanträge	20700 = 3
Berichtigungen	20700 = 4
Minderungen	20700 = 12

Rücknahme	20700 = 14
Sonstige:	
- Ablehnungen	20700 = 5
- Änd. d. Datenbestandes	20700 = 6
- Hinweisfälle zur Kennzahl 20700	

Wohngeldbewilligung nach Antragstellung

	Angabe der Bearbeitungsdauer in Monaten; ermittelt vom Antragseingang (Kennzahl 20001) bis zum Rechenlaufdatum bei IT.NRW
Summe Monatsbeträge	enthält die maschinell ermittelten und bewilligten monatlichen Sollbeträge aus den Berechnungen zur Kennzahl 20700 = 1, = 2, = 3, = 4, = 12 und = 14
Fälle	entspricht der Anzahl Berechnungen mit maschinell ermitteltem und bewilligtem Wohngeld aus den Berechnungen zur Kennzahl 20700 = 1, = 2, = 3, = 4, = 12 und = 14 (Minderungen auf Wohngeld = 0 fließen nicht mit ein)
Durchschnitt	ergibt sich aus Summe der Monatsbeträge geteilt durch die Anzahl der Fälle
Anzahl der Konten	alle gespeicherten Wohngeldkonten
Lfd. Zahlungszeitraum	alle gespeicherten Wohngeldkonten mit einem laufenden Zahlungszeitraum
gezahlte Beträge	Istbeträge einschließlich Nachzahlungen und manuell angewiesenen Beträgen, unterschieden in unbare und bare Zahlvorgänge

Alle Angaben sind unterschieden nach Miet- und Lastenzuschuss.

Probeberechnungen	Eingaben zur Kennzahl 20700 = 7, sowohl Bewilligungen als auch Ablehnungen
Sollstellungen	Eingaben zu Sollstellungen (Kennzahlen 20700 = 8 bzw. 20700 = 9)
Einzelanweisungen	Eingaben zu Einzelanweisungen (Kennzahl 20700 = 10)

jeweils unterschieden nach korrekten und fehlerhaften Anweisungen

Anweisungen	Zahlungsrückläufe berichtigte Zahlungsrückläufe

jeweils mit den Angaben Anzahl, Betrag und Fehler

13.2.3 Wohngeldbescheid

13.2.3.1 Im Falle der Bewilligung von Wohngeld wird ein Bewilligungsbescheid, im Falle der Ablehnung von Wohngeld ein Ablehnungsbescheid erstellt.

13.2.3.2 Darüber hinaus sind die Wohngeldstellen verpflichtet, im rechten Kopfteil des Bescheides die Sprechzeiten anzugeben.

Diese können im Rahmen der Informationszeilen für den Wohngeldbescheid über das Web-Verfahren "WG-Online", Funktion "Einstellungen / Behörden-Informationen", eingegeben und aktualisiert werden.

13.2.4 Wohngeldkontoübersicht

13.2.4.1 Aus der Übersicht der bei IT.NRW gespeicherten Wohngeldkonten können Angaben zu den zahlungsrelevanten Daten entnommen werden.

Damit erkennbar ist, zu welchen Zeiträumen Historiendaten gespeichert sind, werden diese in den Kontoübersichten mit einem „**HIST**“ (Historiendaten vorhanden) gekennzeichnet.

13.2.4.2 Bei folgenden Änderungen der Wohngeldkonten werden Anlistungen der Wohngeldkonten erstellt:

- Anschriften,
- Wohngeldberechtigte Haushaltsmitglieder,
- Zahlungsrelevante Daten,
- Bewilligungszeiträume,
- Istbuchungen **nur** bei Zahlungsrückläufen und Inausgabebelassungen,
- Eingabe und Änderung von manuell erstellten Historien.

Bei folgenden Änderungen der Wohngeldkonten werden **keine** Anlistungen der Wohngeldkonten erstellt:

- Angaben, die sich auf die Behörde beziehen (zuständiger Bearbeiter),
- Istbuchungen, die die laufende Zahlung betreffen.

13.2.5 Gesamtzahlungsliste

In der Gesamtzahlungsliste sind alle Fälle enthalten, für die eine Zahlung veranlasst worden ist. Das Wohngeld wird jedoch in den Fällen nicht ausgezahlt, in denen eine Zahlungsverhinderung vorliegt.

13.2.6 Überzahlungsliste

In der Überzahlungsliste sind alle Fälle enthalten, in denen Wohngeld überzahlt ist.

13.3 WG-Online: Zahlungsrückrufe bearbeiten, Suchen in den Wohngeldkonten, Erstellen von Auswertungen und Vornehmen behördenspezifischer Einstellungen

13.3.1 Unter WG-Online (auch beim eingeschränkten Zugriff) - Funktion "Extras" – können Zahlungsrückrufe bearbeitet werden.
Das "Bearbeiten von Zahlungsrückrufen" ist nur innerhalb eines kleinen Zeitfensters zwischen dem Rechenlauf und der Übergabe der Zahlungsunterlagen an die HELABA (Landesbank Hessen-Thüringen) möglich, und zwar in der Regel vom **Tag des Rechenlaufs bis zum darauffolgenden Werktag**.

Sie haben die Möglichkeit, sich durch Eingabe einer Wohngeldnummer die vorgesehenen Zahlungen für diesen Fall anzeigen zu lassen. Durch Auswahl einer Zahlung und Betätigung der Schaltfläche "Rückruf" wird veranlasst, dass die entsprechende Zahlung nicht durchgeführt wird.

Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich bereits veranlasste Rückrufe anzeigen zu lassen und diese ggf. wieder zu stornieren. Durch Auswahl und Betätigung der Schaltfläche "Stornieren" wird der Rückruf gelöscht und die Zahlung, wie ursprünglich vorgesehen, durchgeführt.

13.3.2 Unter WG-Online (auch beim eingeschränkten Zugriff) - Funktion "Extras" - besteht die Möglichkeit, in den Wohngeldkonten nach verschiedenen Kriterien zu suchen und folgende Auswertungen zu erstellen:

- Liste der bei IT.NRW gespeicherten Wohngeldkonten
  - Nur laufende Fälle im Monat Jahr
  - Alle Fälle
- Auswertung nach Art des Zuschusses (Auswahlkriterien)
  - Nur laufende Fälle im Monat Jahr
  - Alle Fälle
- Auswertung nach Wohnverhältnissen (Auswahlkriterien)
  - Nur laufende Fälle im Monat Jahr
  - Alle Fälle
- Auswertung nach sozialer Stellung der wohngeldberechtigten Person (Auswahlkriterien)
  - Nur laufende Fälle im Monat Jahr
  - Alle Fälle
- Jahresarbeitsstatistik
  - Laufende Fälle im Monat Jahr
- Statistische Auswertung von Mieten und Belastungen
  - Laufende Fälle im Monat Jahr
- Laufende Fälle mit mehrfach gespeicherter identischer IBAN
  - Laufende Fälle im Monat Jahr
- Wohngeldhaushalte mit zu berücksichtigenden Kindern (aktuelle Fälle zum Stichtag) bis zu einem Alter von xx Jahren zum Stichtag: ENDE Monat Jahr

Die Auswertungen können unter der Funktion "WG-Online Postfach" eingesehen werden.

Die Dateinamen beginnen mit der jeweiligen Benutzerkennung.

Einzelheiten siehe unter Verfahrensbeschreibung WG-Online "Extras“.

13.3.3 Unter der Funktion -"Einstellungen / Behörden-Informationen" - besteht die Möglichkeit, folgende Eingaben bzw. Änderungen vorzunehmen:

- Anschrift der Behörde
- Informationszeilen für den Wohngeldbescheid
- Absender im Adressfenster des Wohngeldbescheides
- Elektronische Widerspruchserhebung
- Sortierung der Rechenlauf-Ergebnisse
  - Aufsteigend nach Wohngeldnummer
  - Aufsteigend nach Name und Vorname der wohngeldbechtigten Person (Z.Zt. nur möglich für die Wohngeldbescheide und die Wohngeldkonto-Übersichten)
- Erstellung von Erinnerungsschreiben (WOHN.POSTFACH.B*xxxxxx*.D*jjmmtt*.ERINNERN.PDF)

- Sortierung entsprechend den Rechenlaufergebnissen
- Sortierung aufsteigend nach Postleitzahl

Die Erinnerungsschreiben werden drei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes erstellt und in das Postfach der Wohngeldstelle eingestellt.

- Automatisierter Datenabgleich - Ergebnisdatei zusätzlich im TXT-Format
- Nummernkreise für die Aufteilung der Listen

13.4 Ergebnisse zum Abschluss des Haushaltsjahres (Jahresschlussarbeiten)

13.4.1 Zum Abschluss eines Haushaltsjahres wird den Bewilligungsbehörden die Jahreslöschliste im TXT-Format in ihre Postfächer eingestellt.
(WOHN.POSTFACH.B*xxxxxx*.D*jjmmtt*.LOESCHEN.TXT)